Πα 13.C.38

KAIS.KÖN.HOF BIBLIOTHEK
12.086-B

ALT-

Digitized by Google

12086-B.

Digitized by Google

# Ueber die
# Theilnahme mehrerer Perſonen
an
# einem Verbrechen.

## Ein Beitrag
zur
Criminalgeſetzgebung und zur Berichtigung der in den Criminalgerichten geltenden Grundſätze.

Von
Dr. Chriſtoph Carl Stübel,
Hof- und Juſtizrathe und Ritter des Königl. Sächſ. Civil-Verdienſt-Ordens zu Dresden.

Dresden,
P. G. Hilſcher'ſche Buchhandlung.
1828.

# Vorerinnerung.

Es ſind die Criminaliſten über die Vorausſetzungen, unter denen Jemand als Thäter oder Urheber eines Verbrechens und, wenn mehrere Perſonen an der Verübung eines Verbrechens Theil nehmen, als Mitthäter oder Miturheber deſſelben zu betrachten ſey, immer noch nicht ganz einverſtanden. Ich bin neuerlich ſogar zu der Ueberzeugung gelangt, daß diejenigen Grundſätze über dieſen Gegenſtand, welche in den Criminalgerichten gelten und auf denen die Beſtimmungen der neuern Criminalgeſetzbücher der deutſchen Staaten, ſo wie die Entwürfe derſelben zu Criminalgeſetzbüchern beruhen, zum Theil unhaltbar ſind. Und gleichwohl giebt es keine Lehre in dem Criminalrechte, welche einen allgemeinern und größern Einfluß auf die Juſtizpflege hätte, als dieſe. Auch dürfte zu keiner Zeit die öffentliche Darlegung der Gründe gegen die Theorie und Praxis

über dieſen Gegenſtand das Publicum mehr intereſſiren, als gegenwärtig, wo die Criminalgeſetzgebungen vieler Länder in Europa in ſo großer Bewegung ſind. Ich klage mich dabei zwar zugleich an, da ich ſelbſt vor etliche und zwanzig Jahren die Grundſätze, deren Unhaltbarkeit ich jetzt behaupte, in dem Buche: Ueber den Thatbeſtand der Verbrechen, die Urheber derſelben und die zu einem verdammenden Endurtheile erforderliche Gewißheit des erſtern, Abſchnitt 2. §. 21 ff. vorgetragen habe; allein eben darin finde ich noch eine beſondere Aufforderung, meine neuen andern Anſichten öffentlich zu bekennen.

Dresden, am 3. Aug. 1827.

# Inhaltsanzeige.

## Erſter Abſchnitt.

Gewöhnliche Vorſtellungen von den verſchiedenen Arten der Mitſchuldigen eines Verbrechens.

§. 1.

Urheber und Miturheber eines Verbrechens.

§. 2.

Unmittelbare und mittelbare Urheber eines Verbrechens.

§. 3.

Intellectuelle und phyſiſche mittelbare Urheber eines Verbrechens.

§. 4.

Gehülfen bei einem Verbrechen oder ungleiche Theilnehmer an demſelben.

§. 5.

Intellectuelle Urheber eines Verbrechens durch eine einſeitige, oder gegenſeitige Willensbeſtimmung.

§. 6—11.

Intellectuelle Urheber durch die gegenſeitige Willensbeſtimmung bei der Eingehung eines Complotts.

## Zweiter Abſchnitt.

Unrichtigkeit der gewöhnlichen Vorſtellungen von den verſchiedenen Arten der Mitſchuldigen eines Verbrechens.

§. 12.

Unrichtiger Gebrauch des Ausdrucks: Urheber der Verbrechen.

§. 13.

Unrichtigkeit der Rückſicht auf die Abſicht des Handelnden in den Begriffen des Thäters und Urhebers eines Verbrechens.

§. 14.

Unrichtiger Gebrauch des Ausdrucks: Miturheber eines Verbrechens.

§. 15.

Unſtatthaftigkeit der Eintheilung der phyſiſchen Urheber in unmittelbare und mittelbare.

§. 16 — 18.

Unrichtige Einſchränkung des Begriffs der Miturheber eines Verbrechens auf die Mitwirkung durch eine Handlung, welche zu dem Thatbeſtande deſſelben gehört.

§. 19 — 22.

Unrichtigkeit der Meinung, daß Jemand durch die Leiſtung einer unentbehrlichen Hülfe zur Verübung eines Verbrechens mittelbarer Urheber deſſelben werde.

§. 23.

Unhaltbarkeit der Lehre von dem Complotte. — Unrichtigkeit des Zuſatzes eines gemeinſchaftlichen Intreſſe in dem Begriffe deſſelben.

§. 24 und 25.

Unrichtigkeit der Vorausſetzung einer gegenſeitigen Willensbeſtimmung bei der Eingehung eines Complotts.

Dritter Abſchnitt.

Berichtigung der Vorſtellung von den verſchiedenen Arten der Mitſchuldigen eines Verbrechens.

§. 26 — 28.

Begriff des Thäters und Urhebers eines Verbrechens.

§. 29 — 34.

Fälle, wenn der Thatbeſtand eines Verbrechens, außer gewiſſen Handlungen, auch einen gewiſſen Erfolg derſelben erfordert.

§. 35.

Verſchiedene Arten der Mitwirkungen zu einem Verbrechen durch die Verwendung der eigenen Kräfte zu deſſen Verübung.

§. 36.

Daß ſich nur in einem einzigen Falle die Mitwirkung zu einem Verbrechen nach Vollendung der That denken laſſe.

§. 37.

Es giebt keine negative Mitwirkung zu einem Verbrechen.

§. 38.

Beſtimmung der Mitthäter eines Verbrechens. — Verſchiedene Bedeutungen der Worte: verbrecheriſche Handlung.

§. 39.

Welche Bedeutung mit dieſen Worten in der Lehre von der Zurechnung der That an ſich zu verbinden ſey.

§. 40 — 43.

Daß auch derjenige Mitthäter eines Verbrechnes ſey, welcher vor, oder nach deſſen Verübung zu demſelben mitgewirkt hat.

§. 44.

Ob Jemand zu einem Verbrechen viel, oder wenig mitgewirkt und eine unentbehrliche, oder entbehrliche Hülfe zu deſſen Verübung geleiſtet habe, macht, in Anſehung des Begriffs eines Mitthäters, keinen Unterſchied.

§. 45.

Es kommt auf die Wiſſenſchaft des zu einem Verbrechen Mitwirkenden, daß er zu deſſen Verübung beitrage, und auf die Abſicht, in welcher er ſolches thut, bei dem Begriffe eines Mitthäters etwas nicht an.

§. 46.

Der Begriff des Mitthäters eines Verbrechens ſetzt die Verbindung mit den andern zu demſelben mitwirkenden Perſonen zur gemeinſchaftlichen Verübung des Verbrechens in keinem Falle voraus. — Des Complotts kann blos in der Lehre und in dem Capital eines Geſetzbuchs von dem Beweiſe des Vorſatzes, ein Verbrechen zu begehen, gedacht werden.

§. 47.

Bemerkungen über die Urheber der Verbrechen durch die Beſtimmung des Willen eines Andern zur Verübung derſelben.

§. 48.

Die Willensbeſtimmung eines Andern zu einem Verbrechen kann auch unabſichtlich geſchehen.

§. 49.

Durch die phyſiſche Theilnahme an einem Verbrechen wird in der Regel die Rückſicht auf die pſychologiſche Theilnahme an demſelben entbehrlich.

§. 50.

Fälle, wenn Jemand ein größeres, oder anderes Verbrechen verübte, als ihm angeſonnen worden war, oder eine dem Anſinnen beigefügte Bedingung nicht beachtete, oder das Anſinnen der Verübung eines Verbrechens zurückgenommen hat und ſolches dennoch begangen worden iſt.

§. 51 und 52.

Fälle, in denen Jemand durch die Mitwirkung zu einem Verbrechen Mitthäter oder Urheber deſſelben nicht wird.

§. 53.

Zuſammenſtellung der deducirten Grundſätze.

§. 54.

Eintheilung der Subjecte eines Verbrechens in Schuldige oder Mitſchuldige, Gehülfen und Begünſtiger.

§. 55.

Vorſchlag, anſtatt phyſiſche und intellectuelle Urheber, unmittelbare und mittelbare Thäter der Verbrechen, zu ſagen.

## Vierter Abſchnitt.

Grundſätze über die Strafbarkeit der verſchiedenen Arten der Mitſchuldigen eines Verbrechens.

§. 56.

Nähere Beſtimmung des Grundſatzes, daß der Mitthäter eines Verbrechens eben ſo ſtrafbar ſey, als derjenige, welcher ſolches allein verübt habe.

§. 57.

Widerlegung des Einwandes, daß die erweiterte Beſtimmung der Mitthä= eines Verbrechens zu einer zu großen Härte der Strafen führe.

§. 58 — 60.

Verhältniß der objectiven Strafbarkeit des mittelbaren Thäters eines Verbrechens (intellectuellen Urhebers) zu der objectiven Strafbarkeit des unmittelbaren Thäters (phyſiſchen Urhebers) deſſelben.

## Fünfter Abſchnitt.

Vorſchläge zu geſetzlichen Beſtimmungen über die verſchiedenen Arten der Mitſchuldigen eines Verbrechens und die Beſtrafung derſelben.

§. 61.

Vorbemerkung.

§. 62.

Beſtimmungen der Mitthätrr eines Verbrechens, der Gehülfen bei demſelben und der Begünſtiger deſſelben.

§. 63.

Beſtimmungen über die Beſtrafung dieſer Subjecte eines Verbrechens.

# Erſter Abſchnitt.

## Gewöhnliche Vorſtellungen von den verſchiedenen Arten der Mitſchuldigen eines Verbrechens.

### §. 1.

Man unterſcheidet Urheber, Gehülfen und Begünſtiger eines Verbrechens. Für den Urheber eines Verbrechens wird derjenige erklärt, in deſſen Willen und Handlung die hinreichende Urſache deſſelben liege. Man begreift unter dem Ausdrucke einen Jeden, welcher ſich abſichtlich eines Verbrechens ſchuldig gemacht hat. [1]) Concurriren mehrere Perſonen als Mitſchuldige eines Verbrechens, ſo heißen ſie Miturheber.

### §. 2.

Vermöge der dem Worte: Urheber untergelegten Bedeutung, werden ferner unmittelbare und mittelbare Urheber der Verbrechen unterſchieden. Wer die Handlungen ſelbſt,

1) Einige Criminaliſten nehmen jedoch auf die Abſicht des Handelnden in dem Begriffe des Urhebers eines Verbrechens nicht Rückſicht. Vergl. v. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtswiſſenſch. §. 33. Tittmann, Handbuch der Strafrechtswiſſenſch. 2te Ausg. Th. 1. §. 101. und derſelbe, Darſtellung der Lehre von den Urhebern und Gehülfen, in dem neuen Archive des Criminalr. B. 2. S. 373.

welche den Begriff eines Verbrechens ausmachen, oder mit andern Worten, zu dem Thatbeſtande eines Verbrechens gehören, verübt, der iſt unmittelbarer Urheber. Hat dagegen Jemand abſichtlich bewirkt, daß ein Anderer ſolche Handlungen verübte, ſo iſt er mittelbarer Urheber.

§. 3.

Das Letztere wird in den beiden Fällen angenommen: 1) wenn Jemand den Willen eines Andern zur Begehung eines Verbrechens beſtimmt, und 2) wenn Jemand einem Andern vor oder bei der Verübung eines von demſelben ſchon beſchloſſenen Verbrechens eine Hülfe leiſtet, ohne welche dieſem ſolche entweder überhaupt, oder wenigſtens unter den vorhandenen beſondern Umſtänden [2]) unmöglich war. [3]) Man ſchließt in dem zweiten Falle eine Hülfe durch Handlungen aus, welche der Thatbeſtand des Verbrechens in ſich begreift. Wer dieſe leiſtet, der iſt, ohne Unterſchied, ob ſie entbehrlich, oder unentbehrlich iſt, Miturheber und zwar unmittelbarer.

---

2) Mittermaier ſchlägt in dem neuen Archive des Criminalr., B. 6. S. 359. Note 11. vor, anſtatt des Zuſatzes: unter den vorhandenen beſondern Umſtänden, zu ſagen: unter den Umſtänden, unter welchen das Verbrechen auszuführen beſchloſſen war und ausgeführt wurde.

3) Preußiſches Landrecht, Th. 2. Tit. 20. §. 64 — 79. Baieriſches Strafgeſetzb. Th. 1. Art. 45 und 49. Oldenburgſches Strafgeſetzb. Th. 1. Art. 67 und 79. Entwürfe zu Strafgeſetzb. für das Königreich Baiern von 1822. Th. 1. Art. 50, für das Königr. Hannover, Art. 64, für das Königr. Würtemberg, Art. 61. und für das Großherzogth. Sachſen=Weimar=Eiſenach Satz 44. In dem Entwurfe zu einem Criminalgeſetzb. für das Königr. Sachſen von 1824. wird §. 38. blos des erſten Falles gedacht, und §. 50. die Leiſtung einer unentbehrlichen Hülfe zu der ungleichen Theilnahme an einem Verbrechen gezählt.

§. 4.

Leiſtet Jemand einem Andern zu einem Verbrechen vor oder bei deſſen Verübung eine Hülfe durch Handlungen, die zu dem Thatbeſtande deſſelben nicht gehören, und konnte dieſer das Verbrechen, unter den vorhandenen beſondern Umſtänden, auch ohne dieſe Hülfe vollbringen, ſo ſieht man jenen für einen Miturheber des Verbrechens nicht an, und nennt ihn ungleichen Theilnehmer an demſelben oder Gehülfen.

§. 5.

Die Beſtimmung des Willen eines Andern zur Verübung eines Verbrechens geſchieht, nach der gewöhnlichen Vorſtellung, entweder einſeitig, ſo daß Einer als der Beſtimmende und der Andere als der Beſtimmte erſcheint, oder gegenſeitig, ſo daß Jeder zugleich als der Beſtimmende und der Beſtimmte betrachtet werden kann.

Von der erſten Art iſt die Beſtimmung durch Auftrag, Befehl, Drohung, Dingung, Rath und die Vorſtellung eines Verbrechens als einer erlaubten Handlung. Die zweite Art der Beſtimmung wird bei der Eingehung eines Complotts unter den Verbündeten angenommen.

§. 6.

Wenn man die Eingehung eines Complotts als eine gegenſeitige oder wechſelſeitige Beſtimmung der Verbündeten zur Verübung eines Verbrechens aufſtellt, ſo denkt man ſich den Fall, daß mehrere Perſonen an einem Verbrechen ein gemeinſchaftliches Intereſſe haben und ſich zur gemeinſchaftlichen Verübung deſſelben verbinden. Durch beides, behauptet man, werde in jedem Verbündeten die Erwartung des Beiſtandes aller übrigen Verbündeten begründet und mittelſt dieſer wieder in allen der Entſchluß

zur Verübung deſſelben hervorgebracht. Jeder Verbündete, welcher die Mitverbündeten bei der Erwartung ſeines Beiſtandes erhielt, iſt demnach ebenfalls Miturheber des, zu Folge der Verbindung, verübten Verbrechens. [4])

## §. 7.

Dieſe Grundſätze über die Eingehung eines Complotts kommen nicht in Betrachtung, wenn ein Verbündeter vor derſelben den Willen der Mitverbündeten zur Verübung des verabredeten Verbrechens auf die §. 5. erwähnte erſte Art beſtimmt, oder eine Handlung, welche den Thatbeſtand des Verbrechens ausmacht, verrichtet, oder eine Hülfe, ohne welche den Mitverbündeten die Vollbringung des Verbrechens unmöglich geweſen wäre, geleiſtet hat. Denn in dem erſten Falle würde er Anſtifter ſeyn. Als ſolcher iſt er, auch ohne Rückſicht auf die Erwartung ſeines Beiſtandes, intellectueller Urheber des Verbrechens. In dem zweiten und dritten Falle ſieht man ihn als phyſiſchen unmittelbaren oder mittelbaren Urheber deſſelben an. Durch die phyſiſche Theilnahme an einem Verbrechen erlediget ſich die intellectuelle Theilnahme an eben demſelben.

## §. 8.

Da die wechſelſeitige Beſtimmung des Willen mehrerer Perſonen zur Verübung eines Verbrechens durch die Eingehung eines Complotts auf die bei ſolcher in jeder der-

4) Baierſches Strafgeſetzb. Th. 1. Art. 50. Oldenburgſches Strafgeſetzb. Th. 1. Art. 72. Entwürfe zu Strafgeſetzb. für das Königr. Baiern von 1822. Th. 1. Art. 52, für das Königr. Hannover, Art. 69. und für das Königr. Würtemberg, Art. 66. Die Entwürfe zu Strafgeſetzb. für das Königr. Sachſen von 1824. Th. 1. §. 43. und für das Großherzogth. Sachſen = Weimar = Eiſenach, Satz 49. gedenken des gemeinſchen Intereſſe nicht.

ſelben erregte Erwartung eines gegenſeitigen Beiſtandes gegründet wird; ſo folgt, daß das verabredete Verbrechen einem Verbündeten, welcher an dem Orte und zu der Zeit, wo und wenn es verübt werden ſollte und er ſeinen Beiſtand verſprochen hatte, nicht erſchien, als Miturheber nicht angerechnet werden könne, das Gegentheil aber Statt finde, wenn ein Verbündeter bei der Verübung des Verbrechens gegenwärtig war, und, ob er gleich keine Hülfe leiſtete, ſich dennoch ſo benahm, daß die Mitverbündeten auf die Leiſtung derſelben, im Fall ſie nöthig würde, rechnen konnten. [5])

§. 9.

In eben der Rückſicht wird ein Mitverbündeter, ohne Unterſchied, ob er vor der Verübung des verabredeten Verbrechens, oder gleichzeitig mit derſelben einen Beiſtand leiſtete, und in dieſem oder jenem Falle mehr oder weniger thätig geweſen war, als ein Miturheber dieſes Verbrechens betrachtet. [6])

§. 10.

Nicht ſo übereinſtimmend entſcheidet man den Fall, wenn ein Verbündeter, in Beziehung auf das verabredete

---

5) Baierſches Strafgeſetzb. Th. 1. Art. 50 und 53. Oldenburgſches Strafgeſetzb. Th. 1. Art. 72 und 75. Entwürfe zu Strafgeſetzb. für das Königr. Hannover, Art. 69, für das Königr. Sachſen von 1824. §. 45, für das Königr. Würtemberg, Art. 66. und für das Großherzogth. Sachſen-Weimar-Eiſenach, Satz 49.

6) Vergl. die §. 8. angeführten Geſetzbücher und Geſetzentwürfe. Nur der Sächſiſche Entwurf zu einem Criminalgeſetzb. von 1824. beſchränkt §. 43 und 44. den Begriff eines Miturhebers auf einen mit der Verübung des verabredeten Verbrechens gleichzeitig geleiſteten Beiſtand.

Verbrechen, weder vor, noch bei deſſen Verübung, ſondern erſt nach derſelben den übrigen Verbündeten einen Beiſtand zuſichert. Da jedoch die letztern auch durch die gewiſſe Erwartung eines ſolchen Beiſtandes zur Verübung des Verbrechens, vermöge der gewöhnlichen Vorſtellung, beſtimmt werden können, ſo erſcheint erſterer, wenn ſolches wirklich geſchehen iſt, nach dieſer Theorie, allerdings ebenfalls als Miturheber dieſes Verbrechens. 7) Und das iſt auch dann noch anzunehmen, wenn derſelbe nachher, den verſprochenen Beiſtand zu leiſten zwar verhindert worden, aber doch dazu bereit geweſen war. Es ſpricht dafür die Analogie der Entſcheidung des §. 8. erwähnten Falles. 8)

## §. 11.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Erwartung des gegenſeitigen Beiſtandes unter den Verbündeten, blos in Anſehung des verabredeten Verbrechens, Statt finde. Macht ſich daher einer derſelben, der Verabredung entgegen, eines Verbrechens ſchuldig, ſo kann man nicht annehmen, daß er bei Eingehung des Complotts von den übrigen Verbündeten dazu beſtimmt worden ſey. Dieſe ſind alſo, rückſichtlich des Complotts, als intellectuelle Miturheber eines ſolchen Verbrechens nicht anzuſehen. 9)

---

7) Der Theorie bleiben treu das Baierſche Strafgeſetzb. Th. 1. Art. 50, das Oldenburgſche Strafgeſetzb. Th. 1. Art. 72, die Entwürfe zu Strafgeſetzb. für das Königr. Hannover, Art. 60. und das Großherzogth. Sachſen-Weimar-Eiſenach, Satz 49. Der Entwurf eines Strafgeſetzb. für das Königr. Würtemberg nimmt dagegen Art. 66. einen nach der Verübung des verabredeten Verbrechens geleiſteten Beiſtand von der gleichen Theilnahme an demſelben aus.

8) Mein Buch, Ueber den Thatbeſtand der Verbrechen, §. 63.

9) Der Fall iſt dem gleich, wenn Jemand einen Andern durch

Es kommt vielmehr, in Anſehung der Strafbarkeit derſelben, auf ihr weiteres Verhalten und darauf an, ob ſie an dem Verbrechen auf eine andre Art Theil nehmen und worin dieſe ihre Theilnahme beſtehe.[10]

---

Befehl oder Auftrag, oder Dingung zu einem Verbrechen beſtimmt hat und dieſer verübt ein anderes Verbrechen, daß ihm nicht anbefohlen, oder aufgetragen, oder wozu er nicht gedungen worden war. Baierſches Strafgeſetzb. Th. 1. Art. 47 und 48. Entwürfe zu Strafgeſetzb. für das Königr. Baiern von 1822. Th. 1. Art. 51, für das Königr. Hannover, Art. 66 und 67, für das Königr. Würtenberg, Art. 68. und für das Königr. Sachſen von 1824. §. 41.

10) Die Gegenwart der Mitverbündeten und das Zuſehen derſelben begründet, ſo wie die Unterlaſſung der Verhinderung des Verbrechens, auch in dieſem Falle keine Theilnahme an dem Verbrechen. (§. 37.)

## Zweiter Abſchnitt.

### Unrichtigkeit der gewöhnlichen Vorſtellungen von den verſchiedenen Arten der Mitſchuldigen eines Verbrechens.

§. 12.

Es iſt ſchon der Ausdruck: Urheber eines Verbrechens, in der Allgemeinheit, in welcher man ihn braucht, ſprachwidrig. Verbrechen ſind Handlungen und zwar äußere oder ſolche Handlungen, welche Veränderungen in der Sinnenwelt hervorbringen. Dieſe in die äußern Sinne fallenden Veränderungen ſind unmittelbare Wirkungen der Anwendung menſchlicher Kräfte, in welcher eine Handlung im Allgemeinen beſtehet. Handlungen, welche eine ſolche Wirkung haben, werden Thaten und die Subjecte derſelben nicht Urheber, ſondern Thäter genennt.[11] Es würde daher wider den Sprachgebrauch ſeyn, wenn man von denjenigen, welcher einem Andern eine widerrechtliche Handlungsweiſe fälſchlich nachſagt, Urheber der Verleumdung, oder einen Duellanten Urheber des Duells, oder

11) Jede That iſt eine Handlung, aber nicht jede Handlung eine That. Sie wird ſolche erſt, wenn ſie eine Veränderung in der Sinnenwelt bewirket. Eberhard, Verſuch einer allgemeinen deutſchen Synonymik. Th. 4. S. 22 und 25.

Jemanden, der ein ihm anvertrautes Geheimniß bekannt macht, Urheber der Untreue, oder einen Meineidigen Urheber des Meineides, oder einen Ehebrecher Urheber des Ehebruchs, oder einen Glücksſpieler Urheber des geſpielten Glücksſpiels, oder einen Wucherer Urheber des Wuchers nennen wollte.[12]) Man kann nicht einmal Urheber eines Diebſtahls, oder einer Betrügerei ſagen, indem man unter jenem die Handlung des Stehlens und unter dieſer die Handlung des Betrügens verſteht. Der Ausdruck: Urheber, wird dagegen auf die mittelbaren Wirkungen oder Folgen einer Handlung bezogen. So ſagt man, Gott ſei der Urheber aller Dinge.[13]) Urheber kann daher das Subject einer Handlung nur in Beziehung auf die Folge oder den Erfolg derſelben genennt werden. Die That, als die unmittelbare Wirkung der Anwendung menſchlicher Kräfte iſt nämlich von der Folge derſelben zu unterſcheiden. Jene iſt eine Veränderung in der Sinnenwelt, welche mit der Kraftanwendung gleichzeitig eintritt, dieſe aber eine ſolche Veränderung, welche ſich dann erſt ereignet, wenn die Kraftanwendung aufgehört hat.[14]) Hat Jemand einen Andern todt geſchlagen, ſo iſt das Schlagen die That und der Tod die Folge. Der Mörder iſt nicht Urheber des

---

12) Schröter, Handb. des peinl. Rechts §. 135. Henke, Handb. des Criminalr. und der Criminalpolit. Th. 1. §. 42. S. 266 und Mittermaier, Ueber Begriff, Arten und Strafbarkeit des Urhebers, in dem neuen Archive des Criminalr. B. 3. S. 125.

13) Das Wort: Urheber, kommt noch in einer engern Bedeutung vor. Man bezeichnet damit auch eine Perſon, welche den Anfang mit etwas gemacht hat. In dem Criminalrechte wird aber eine ſolche Perſon Anſtifter genennt. Adelung, Wörterbuch der hochdeutſchen Mundart, 2te Aufl. Th. 4. S. 961.

14) Wieland, Geiſt der peinl. Geſetze, §. 63 und 66. S. 91 und 94.

Schlagens, ſondern des durch dieſes verurſachten Todes. Wenn nun aber auch zu dem Thatbeſtande gewiſſer Verbrechen, außer der That, ein beſtimmter Erfolg derſelben gehört, ſo iſt doch auch in dieſen Fällen der Ausdruck: Urheber der Verbrechen, der Sache nicht angemeſſen. Denn die Bewirkung einer Folge iſt keine Handlung und keine That, ſondern eine Begebenheit, da ſie ſich erſt ereignet, wenn die in Thätigkeit geſetzten Kräfte, thätig zu ſeyn, aufgehört haben. Verbrechen ſind aber Handlungen und insbeſondere Thaten. Es giebt nur einen Fall, in dem das Subject eines Verbrechens Urheber deſſelben genennt werden kann. Dieſer iſt vorhanden, wenn Jemand in einem Andern den Entſchluß zu den von demſelben begangenen Verbrechen hervorgebracht hat. In dieſem Falle erſcheint letzterer als Thäter und erſterer als Urheber des verübten Verbrechens. Das verübte Verbrechen iſt zwar eine Folge der in der Verleitung beſtehenden Handlung, aber dieſe Folge iſt ebenfalls eine Handlung und That. Schwieriger iſt die Benennung des Subjects eines Verbrechens, das in der Unterlaſſung einer Handlung beſteht. Ob gleich die Selbſtbeſtimmung, etwas nicht zu thun, auch eine Handlung iſt, ſo beſteht doch darin eine innere und mithin keine That. Sie wirkt nicht unmittelbar eine Veränderung außer dem Handelnden und eine Erſcheinung in der Sinnenwelt. Es würde von dem Subjecte des in einer Unterlaſſung beſtehenden Verbrechens den Ausdruck: Thäter, ſehr willkührlich gebraucht werden. Man muß zu der allgemeinen Benennung: Verbrecher, ſeine Zuflucht nehmen. Und iſt von dem Subjecte eines ſolchen Polizeivergehens die Rede, ſo bleibt nichts anderes übrig, als zu ſagen: der des Polizeivergehens Schuldige.

§. 13.

Wenn man zu dem Begriffe des Thäters und Urhebers eines Verbrechens und überhaupt eines Verbrechers auch die Abſicht oder den Vorſatz, das Verbrechen zu verüben, erfordert, ſo vermiſcht man die Zurechnung der That an ſich mit der Zurechnung der That zur Strafe. Der Begriff iſt zu eng und die Lehre von den Subjecten :e Verbrechen geräth in Verwirrung. Der Begriff des )äters und Urhebers eines Verbrechens iſt auch dann zu ;g, wenn man denſelben auf ein Subject, welches die llkührliche Urſache eines Verbrechens iſt, beſchränkt, und n willkührlichen Handlungen die durch Drohungen er- )ungenen Handlungen entgegenſetzt. [15]) Die bei jeder andlung vorauszuſetzende Selbſtbeſtimmung findet auch dem Falle ſtatt, wenn ſich Jemand zu einer Kraftan- endung aus Furcht vor einem ihm von einem Andern, ıf den Fall der Unterlaſſung derſelben, angedroheten Uebel ıtſchießt. In dieſer Rückſicht nimmt man an, daß, )enn Jemand einen Andern durch eine Drohung zur Ver- ibung eines Verbrechens verleitet habe, jener intellectuel- er und dieſer phyſiſcher Urheber deſſelben ſey. [16])

Ich rechne Jemanden die That an ſich zu, wenn ich urtheile, daß in ſeinem Handeln die Urſache der Erſcheinung liege, welche als That in Frage iſt. Bei dieſem Urtheile wird die Wirkung des Handelns auf die That blos objectiv betrachtet. Das Urtheil gründet ſich blos auf das Cauſalverhältniß des Handelns zur That, ohne Rückſicht, ob der Wille des Handelnden auf die That ge-

15) Mein Buch, Ueber den Thatbeſtand der Verbrechen, §. 4 und 18.

16) Ich nehme hier das Wort: Urheber in der gewöhnlichen von mir gemißbilligten Bedeutung.

richtet geweſen ſey, oder nicht. Von der letztern hängt erſt die Zurechnung der That zu Strafe ab. Dieſe beſteht in dem Urtheile, daß der Wille des Handelnden auf die That gerichtet geweſen ſey. Bei dieſer kommt erſt das Verhältniß des Willen zu dem, was geſchehen iſt, in Betrachtung. Man beurtheilt die That zugleich ſubjectiv. Es kann ſich Jemand zu einer Kraftanwendung beſtimmen und dadurch etwas thun, ohne ſolches thun zu wollen. Er kann eine widerrechtliche, oder wenigſtens, in policeilicher Hinſicht, verbotene That für eine rechtliche, oder erlaubte anſehen. Es iſt der Wille, eine That, als eine erlaubte, oder wenigſtens nicht als das Verbrechen, welches ſie iſt, zu verüben und der Wille, dieſelbe That, als ein Verbrechen, oder als das in derſelben enthaltene Verbrechen zu verüben, wohl zu unterſcheiden. In der Lehre von den verſchuldeten oder culpoſen Verbrechen werden dieſe Grundſätze nicht in Zweifel gezogen. Man ſiehet Jemanden, aus deſſen Handlung, auch wider ſeinen Willen, die Beſchädigung eines Andern entſtanden iſt, für den Urheber derſelben an.

Ganz andere Reſultate ergeben ſich aber, wenn man den willkührlichen Handlungen, phyſiſch nothwendige Handlungen oder Unterlaſſungen, da Jemand z. B. in dem Zuſtande der Manie Gewaltthätigkeiten verübt, oder eine Handlung, deren Unterlaſſung ein Verbrechen iſt, aus phyſiſchen Unvermögen unterläßt, und die durch mechaniſchen Zwang gegen eine Perſon hervorgebrachte Veränderung mit derſelben entgegenſetzt.

Man denke ſich eine Schildwache, welche an der Schlafſucht leidet und deswegen ihre Pflicht, als ſolche, nicht erfüllt, oder eine Weibsperſon, die genothzüchtiget wird, oder einen Menſchen, den ein Anderer ergreift und mit deſſen Körper einen Dritten todtſchlägt! Da jede

Handlung und jede That, in welcher ein Verbrechen beſteht, die Selbſtbeſtimmung des Handelnden zur Kraftanwendung vorausſetzt, ſo iſt in den Fällen, wenn Jemand in dem Zuſtande der Manie einen andern verletzt, oder Jemand, der die Schlafſucht hat, nicht wacht, keine Handlung und mithin kein Verbrechen vorhanden. Die Verletzung und die Unterlaſſung des Wachens ſind Ereigniſſe oder Begebenheiten. Mit der Exiſtenz eines Verbrechens fällt die Zurechnung der That an ſich von ſelbſt weg. Wo keine That iſt, da giebt es auch keinen Thäter. Und in den beiden übrigen erwähnten Fällen handelt blos der Stuprator und derjenige, welcher ſich des Körpers eines Andern bemächtiget. Nur dieſe ſind Thäter. Die Weibsperſon und der Andere, mit deſſen Körper geſchlagen wurde, erſcheinen blos als Werkzeuge. Sie thun nichts, ſondern leiden blos etwas. Wer nun aber diejenigen Kräfte nicht in Thätigkeit geſetzt hat, durch welche eine Veränderung hervorgebracht worden iſt, und alſo, in Anſehung dieſer Veränderung, als handelndes Subject nicht erſcheint, gegen den findet die Zurechnung derſelben, auch an ſich, nicht ſtatt; denn dieſe ſetzt eine Handlung desjenigen voraus, dem eine That angerechnet werden ſoll und zwar eine ſolche Handlung, in welcher die Urſache dieſer That liegt.

Von dem Satze, daß bei der Zurechnung der That an ſich auf die Abſicht des Handelnden nichts ankomme, machen jedoch diejenigen Verbrechen eine Ausnahme, zu deren Thatbeſtande eine gewiſſe Abſicht des Thäters gehört. So kann z. B. die Entwendung einer fremden Sache dem Entwender, wenn er nicht die Abſicht hatte, ſich ſolche widerrechtlich zuzueignen, als einem Diebe, nicht angerechnet werden. Er iſt, in Anſehung eines Diebſtahls, nicht der Thäter. Der Grund davon liegt aber

nicht in dem Begriffe eines Urhebers, ſondern beſteht darin, daß Niemand durch eine Handlung ein Dieb werden kann, welche kein Diebſtahl iſt. Eben die Bewandtniß hat es mit dem Verſuche eines Verbrechens. Wenn man auch davon die Vorbereitung zu dem Verbrechen ausſchließt und denſelben auf die Handlungen ſelbſt, in denen der Thatbeſtand eines Verbrechens beſtehet, beſchränkt;[17]) ſo läßt er ſich doch, ohne die Abſicht, ein Verbrechen zu begehen, und der Verſuch eines beſtimmten Verbrechens, ohne die Abſicht, dieſes Verbrechen zu verüben, nicht denken. Der Grund iſt, weil die verbrecheriſche Abſicht ein Theil des Thatbeſtandes der Vergehung iſt, welche man Verſuch eines Verbrechens nennt. Denn ohne die Abſicht ſind dergleichen Handlungen oft an ſich entweder gar nicht unerlaubt, oder wenigſtens als die Vorbereitung zu der That (entfernter Verſuch) oder als der Anfang derſelben, (naher Verſuch) nicht anzuſehen.

Von der Abſicht des Handelnden hängt ferner die Eigenſchaft des Urhebers eines Verbrechens in dem Falle nicht ab, wenn Jemand die Verübung deſſelben, ohne ſich für die Handlung ſelbſt, welche den Thatbeſtand deſſelben ausmacht, zu intereſſiren, unterſtützt, wie ſich weiter unten zeigen wird. (§. 45.)

## §. 14.

So wie Jemand, welche durch eigne Kräfte die Veränderung bewirkt hat, in welcher eine That beſteht, nicht Urheber derſelben genennt werden ſollte, ſo braucht

---

17) Mittermaier, Beitr. zur Lehre vom Verſuche der Verbrechen, in dem neuen Arch. des Criminalr. B. 1. §. 2 u. 5. Seite 165 u. 172.

man auch, wenn durch die Kraftanwendung mehrerer Perſonen ſolches geſchehen iſt, den Ausdruck: Miturheber, unrichtig. Selbſt diejenigen, welche ſich in dem Falle des Ausdrucks bedienen, dürften wohl Bedenken tragen, zwei Duellanten Miturheber des Duells und mehrere Perſonen, welche zuſammen ein Glücksſpiel geſpielt haben, Miturheber des Glücksſpiels zu nennen. Nach der eigentlichen Bedeutung des Worts: Urheber, giebt es ſelbſt in den §. 3. bemerkten beiden Fällen keinen Miturheber. Der Ausdruck ſetzt wenigſtens zwei Perſonen voraus, die Urheber einer und ebenderſelben That ſind. In dem erſten daſelbſt erwähnten Falle, kann aber blos derjenige, welcher einen andern zur Verübung eines Verbrechens beſtimmte, Urheber deſſelben genannt werden. Der Andere, welcher zu dem Verbrechen beſtimmt wurde, iſt Thäter deſſelben. Und daß in dem zweiten §. 3. gedachten Falle, wenn Jemand einem Andern zur Verübung eines Verbrechens eine Hülfe leiſtete, ohne welche dieſer ſolches nicht vollbringen konnte, keiner von beiden als Urheber deſſelben zu betrachten ſey, hoffe ich noch zu beweiſen. (§. 19 — 22.)

Noch weniger iſt der Ausdruck: Miturheber, der Sache angemeſſen, wenn zu dem Thatbeſtande eines Verbrechens ein gewiſſes perſönliches Verhältniß, oder eine gewiſſe Abſicht, gehört, und die mehrerer Perſonen, welche an demſelben Theil nehmen, ſich nicht alle in einem ſolchen Verhältniſſe befinden, oder nicht alle dieſe Abſicht haben. Da z. B. der Thatbeſtand eines Ehebruchs ein eheliches Verhältniß vorausſetzt, ſo begeht derjenige, welcher nicht verheirathet iſt, wenn er ſich mit einem fremden Ehegatten fleiſchlich vermiſcht, keinen Ehebruch. Er iſt ebenſowenig Thäter, als Urheber und alſo auch nicht Mitthäter oder Miturheber des Ehebruchs, ſondern blos

Gehülfe deſſelben. Der Ehebruch beſteht in der Verletzung des Ehevertrags. Dieſer kann aber nur von demjenigen verletzt werden, welcher durch denſelben gebunden iſt. Und das iſt keine andere Perſon, als welche den Vertrag eingegangen hat. Sind beide Theile verheirathet, ſo begehet jeder Theil blos gegen ſeinen Ehegatten einen Ehebruch. Es werden in dem Falle zwei Ehebrüche und mithin zwei Verbrechen verübt. Jeder Theil iſt, in Anſehung eines Ehebruchs, Thäter und rückſichtlich des andern Ehebruchs, blos Gehülfe. Keiner iſt in dem Falle Mitthäter. Denn dieſe Eigenſchaft ſetzt ein und ebendaſſelbe Verbrechen voraus.

Ebenſo iſt der Fall zu beurtheilen, wenn zwei Perſonen Jemanden eine Sache entwenden und nur die eine die Zueignung derſelben, die andern aber blos die Verurſachung eines Schadens beabſichtiget. In dieſem Falle würde die letztere weder als Mitthäter, noch als Miturheber des Diebſtahls anzuſehen ſeyn. Der Ausdruck: Miturheber eines Verbrechens, findet blos in dem Falle eine Anwendung, wenn mehrere Perſonen Jemanden zur Verübung eines Verbrechens verleitet haben. Jene ſind dann in dem Verhältniſſe zu einander allerdings Miturheber. Es mangelt jedoch, wenn mehrere Perſonen bei einem und ebendenſelben Verbrechen entweder als Urheber und Thäter, oder als Miturheber und Mitthäter concurriren, eine allgemeine Benennung derſelben. Der Ausdruck: gleiche Theilnehmer, deſſen man ſich in dergleichen Fällen zu bedienen pflegt,[18]) iſt nicht ganz treffend.[19])

---

18) Püttmann, Elementa juris crim. §. 50. und mein Buch, Ueber den Thatbeſtand der Verbrechen, §. 42.

19) Tittmann, Darſtellung der Lehre von den Urhebern und Gehülfen, in dem neuen Archive des Criminalr. B. 2. S. 383.

§. 15.

Da derjenige, welcher von einem Andern zur Verübung eines Verbrechens beſtimmt worden iſt, nicht als Urheber, ſondern als Thäter deſſelben erſcheint, und, wie ſich §. 19—22. ergiebt, auch in dem Falle, wenn Jemand einem Andern vor oder bei der Verübung eines Verbrechens, zu welcher dieſer ſchon entſchloſſen war, eine Hülfe geleiſtet hat, ohne welche derſelbe ſolches nicht hätte verüben können, keiner von beiden Urheber genannt werden kann, ſondern beide Thäter und Mitthäter ſind, (§. 40 — 43.) die §. 2. erwähnte Eintheilung der Urheber aber in unmittelbare und mittelbare ſich auf dieſe beiden Fälle beziehet, ſo erlediget ſich ſolche von ſelbſt.

In dem Begriffe der ſogenannten mittelbaren Urheber iſt ferner der Zuſatz, daß ein ſolcher die Vollbringung eines Verbrechens durch einen andern beabſichtiget habe, unzuläßig. Es kann allerdings geſchehen, daß Jemand auch durch die unvorſichtige Aeußerung eines Andern, ein Verbrechen zu begehen, wider deſſen Willen verleitet wird. Es kann z. B. der Fall eintreten, daß Jemand einem Andern blos im Scherz rathet, ein Verbrechen, an welches dieſer vorher nicht gedacht hatte, zu verüben, und derſelbe auf den Rath des erſtern des Verbrechens ſich wirklich ſchuldig macht. Ungeachtet nun jener die Abſicht, ſolches zu bewirken, nicht hatte, ſo iſt er dennoch Urheber des auf ſeinen Rath vollbrachten Verbrechens. Denn es liegt in der Rathgebung die Urſache der Verübung deſſelben. Nur die Zurechnung der That zur Strafe würde in einem ſolchen Falle, auf Seiten des Rathgebenden, eine Einſchränkung leiden, da das Verbrechen, rückſichtlich deſſelben, blos ein verſchuldetes oder culpoſes iſt, oder, nach einer richtigern Theorie, demſelben nicht das von dem Berathenen verübte Verbrechen,

ſondern deſſen Aeußerung, als eine gefährliche Handlung, welche jenes zur Folge hatte, zur Strafe zugerechnet werden kann. [20])

§. 16.

Es iſt ferner der Unterſchied, welchen man in den Fällen, wenn mehrere Perſonen ihre Kräfte zur Vollbringung eines Verbrechens verwenden, zwiſchen denjenigen, welche die den Begriff eines Verbrechens ausmachenden Handlungen ſelbſt verüben helfen, und Anderen, welche außerdem vor oder bei der Verübung eines Verbrechens einen Beiſtand leiſten, zu berückſichtigen pflegt, (§. 2 bis 4.) und jene zu den Miturhebern, dieſe aber, wenn Jemand das Verbrechen, unter den vorhandenen beſondern Umſtänden, auch ohne den Beiſtand derſelben, hätte vollbringen können, zu den Gehülfen zählt, nicht nur unzureichend, ſondern auch ohne Grund. Den Begriff eines Verbrechens macht diejenige Handlung aus, welche bei der Beſtimmung der Strafe deſſelben vorausgeſetzt wird und mithin den Thatbeſtand ebendeſſelben enthält. Nicht ſelten ſetzt aber auch eine Strafbeſtimmung mehrere Handlungen voraus. Dann begründen mehrere Handlungen den Begriff eines Verbrechens.

Nun giebt es erſtens Geſetze, welche eine gewiſſe Rechtsverletzung mit einer Strafe bedrohen, ohne die Handlungen, durch welche das in Frage befangene Recht verletzt worden ſeyn müſſe, wenn die Strafe eintreten ſolle, zu beſtimmen. Es wird z. B. verordnet, wer einen Andern tödtet, der ſoll mit dem Tode, oder wer des Andern Geſundheit auf die und die Art verletzt, oder des Andern

20) Meine Abhandl. Ueber gefährliche Handlungen, als für ſich beſtehende Verbrechen, in dem neuen Arch. des Criminalr. B. 8. S. 236.

Eigenthum in dieſem oder jenem Grade beſchädiget, der ſoll auf ſo und ſo lange mit Gefängniß- oder Zuchthausarbeit beſtraft werden, und dabei, in Anſehung der Handlungen, durch welche die Tödtung, oder die Verletzung der Geſundheit, oder die Beſchädigung des Eigenthums geſchehen ſey, kein Unterſchied gemacht. [21] In dergleichen Fällen kann man die Handlungen, welche den Begriff des Verbrechens ausmachen, entweder auf diejenigen, welche die nächſte Urſache der Rechtsverletzung ſind, beſchränken, oder dafür jede Handlung, durch welche die Rechtsverletzungen unmittelbar oder mittelbar bewirkt worden ſind, anſehen. Das Erſtere führt bei der Beſtimmung der Urheber und Gehülfen auf Abſurditäten. Wenn z. B. mehrere Menſchen an einer Tödtung, welche durch Stechen, oder Erdroſſeln, oder Vergiften verübt worden iſt, Theil genommen haben, ſo würde, nach dieſer Vorſtellung von ſolchen Handlungen, blos derjenige, welcher den Dolch geführt, oder den Strang zuſammengezogen, oder das

---

21) Ob man gleich auch, in Anſehung der Art und Weiſe, wie Jemand getödtet wird, qualificirte und einfache Tödtungen unterſcheidet und zu jener den Gift- den Raub- und den Meuchelmord rechnet, ſo erledigen ſich doch heutzutage, wo man ſich von der Unzuläſſigkeit der geſchärften Todesſtrafen, welche auf den qualificirten Tödtungen ſtehen, überzeugt hat, dieſe Beſtimmungen der Handlung einer Tödtung. Wenn eine Geſetzgebung jede vorſätzliche Tödtung blos mit einer einfachen Todesſtrafe bedrohet, ſo kommt auf die Handlung, durch welche Jemand getödtet wird, weiter nichts an. Nur zu bewundern iſt, daß man ſich von dem unpaſſenden Ausdrucke: Todtſchlag, in den Fällen, wenn Jemand nicht durch Schlagen, ſondern z. B. durch Schießen, oder durch die Verſagung der körperlichen Pflege, getödtet worden iſt, noch nicht hat losreißen können. Es iſt doch ein offenbarer Widerſpruch, wenn man von demjenigen, welcher einen Andern erſchoſſen, oder durch Entziehung der Lebensmittel getödtet hat, ſagt, daß er denſelben todtgeſchlagen habe.

Gift dargereicht hat, für den Thäter erklärt werden können, die Uebrigen aber, welche den Erſtochenen, oder Erdroſſelten, bei dem Angriffe auf denſelben, zu Boden warfen, oder banden, oder deſſen Hände hielten, oder dazu leuchteten, oder das Gift, womit der Mord verübt worden iſt, zubereiteten, oder ſolches in ein für den Vergifteten beſtimmtes Eſſen oder Getränk vorher miſchten, oder denſelben, davon zu eſſen oder zu trinken beredeten, blos als Gehülfen zu betrachten, und mithin gelinder, als jener zu beſtrafen ſeyn. Dagegen lehnt ſich der geſunde Menſchenverſtand auf. Zum Glück kommen der Theorie in ſolchen Fällen die Grundſätze über die Theilnahme an einem Verbrechen durch die Eingehung eines Complotts, welche in denſelben gewöhnlich einſchlagen, zu ſtatten. Da aber auch dieſe auf ſchwachen Füßen ſtehen und ich deren Anhaltbarkeit §. 24 und 25. bewieſen zu haben glaube, ſo dürfte auch durch ſie der Sache nicht geholfen werden.

Bindet man ſich an dieſe enge Bedeutung der den Begriff eines Verbrechens ausmachenden Handlungen nicht, und verſtehet unter denſelben alle Handlungen, welche auch nur mittelbar zu der Rechtsverletzung beitragen, ſo wird die bemerkte Beſtimmung eines Urhebers und Gehülfen äußerſt ſchwankend. Es können in dieſem Sinne ſolcher Handlungen zu denſelben auch bloße Vorbereitungen, wie z. B. die Auskundſchaftung oder Angabe der Gelegenheit, die Verſchaffung der Mittel oder der Werkzeuge, zur Verübung eines Verbrechens und die Entfernung der derſelben entgegenſtehenden Hinderniſſe gerechnet werden. Die der Beſtimmung eines Urhebers zum Grunde gelegte Rückſicht geht dann ganz verloren und es tritt bei der Entſcheidung einzelner Sachen eine rechtsgefährliche Willkühr des Richters ein.

§. 17.

Eben ſo unzureichend iſt dieſe Beſtimmung eines Urhebers zweitens in den Fällen, wenn die Geſetze die Handlungen, welche den Begriff oder den Thatbeſtand der Verbrechen ausmachen, ausdrücklich bezeichnet haben. Es ſind dann alle Handlungen, welche bei der Bedrohung eines Verbrechens mit Strafe nicht genennt werden, von dem Begriffe deſſelben ausgeſchloſſen, und als Urheber des Verbrechens, nach der angenommenen Beſtimmung des Begriffs eines Urhebers, nur diejenigen anzuſehen, welche die von dem Geſetzgeber zu dem Thatbeſtande des Verbrechens ausdrücklich erforderten Handlungen verüben oder verüben helfen. Und das führt ebenfalls zu Entſcheidungen, welche gegen das natürliche Rechtsgefühl verſtoßen. Wenn z. B. ein Geſetz ſagt, daß ſich derjenige, welcher einen Andern aus dem Beſitze einer beweglichen Sache und ſich in dem Beſitz derſelben, in der Abſicht ſetzt, um ſolche ſich zuzueignen, eines Diebſtahls ſchuldig mache, ſo gehört keine andre Handlung zu dem Begriffe dieſes Verbrechens als die wirkliche Entziehung und Ergreifung des Beſitzes einer beweglichen Sache in der bemerkten Abſicht. Nur diejenigen, welche bei dieſer oder jener Handlung thätig waren, ſind alſo Urheber eines Diebſtahls. Wer dagegen einſtieg und die Thüren, durch welche die übrigen zum Stehlen eingiengen, öffnete, wer die Behältniſſe, worin die geſtohlenen Sachen ſich befanden, erbrach, wer zu der Aufſuchung und Wegnahme der Sachen leuchtete, oder während Andere das thaten, Wache ſtand, und wer die Eigenthümer der Sachen von dem Orte, wo er beſtohlen wurde, entfernt hielt, würde, wenn nicht die gewöhnliche Theorie über die intellectuelle Theilnahme an einem Verbrechen durch die Eingehung eines Complotts einſchlägt, blos Gehülfe oder ungleicher

Theilnehmer ſeyn, geſetzt auch, daß ein ſolcher Menſch auf einen Theil der geſtohlnen Sachen zugleich Anſpruch machte. Hoc credat Judaeus Apella! In der Lehre von der Zurechnung der That an ſich und bei der Entſcheidung der Frage: ob der Theilnehmer an einem Verbrechen Mitthäter deſſelben, oder blos Gehülfe bei deſſen Verübung ſey? ſind den Handlungen, die den Begriff eines Verbrechens ausmachen, alle andre Handlungen, durch welche Jemand, jene zu verüben, in den Stand geſetzt wird, gleich zu achten.

## §. 18.

Ich habe nun aber auch noch behauptet, daß auf den Unterſchied, ob von demjenigen, welcher an der Vollbringung eines Verbrechens Theil genommen hat, eine Handlung, die den Begriff deſſelben ausmacht, verübt, oder durch eine andere Handlung dazu mitgewirkt worden ſey, wenn er auch ausreichend wäre, bei der Beſtimmung, wer Urheber des Verbrechens oder Gehülfe bei demſelben ſey, gar nichts ankomme. Wenn derjenige Urheber oder Thäter eines Verbrechens iſt, in deſſen Handlung eine Urſache deſſelben liegt, ſo hängt der Begriff des Urhebers eines Verbrechens einzig und allein davon ab, daß Jemandes Handlung zu dem Verbrechen in einem Cauſalverhältniſſe ſteht. In dieſem Verhältniſſe kann aber nicht nur diejenige Handlung, welche zu dem Thatbeſtande eines Verbrechens gehört, ſondern auch jede andere Handlung ſtehen. Man iſt vielleicht zu jenem Irrthume verleitet worden, weil die Handlungen, welche den Thatbeſtand eines Verbrechens enthalten, 1) ſich ohne das Bewußtſeyn ihrer verbrecheriſchen Eigenſchaft und ohne die Abſicht, daß das Verbrechen verübt werde, nicht ſo leicht

denken,[22]) und 2) auf eine größere Bösartigkeit der Handelnden, rückſichtlich der Feſtigkeit des Entſchluſſes, der Beharrlichkeit in demſelben und der Verwegenheit, ſchließen laſſen, als andere Handlungen. Ich geſtehe das alles zu, gebe aber dabei zu bedenken, daß dieſe Rückſichten blos auf die Zurechnung der That zur Strafe und die Verurtheilung in eine größere, oder kleinere Strafe einen Einfluß haben. Die Zurechnung der That an ſich findet ſtatt und es kann Jemand Thäter oder Urheber eines Verbrechens ſeyn, wenn er auch deſſen Verübung nicht beabſichtiget und ohne Rückſicht auf die Größe ſeiner Strafbarkeit. Es iſt dabei überdieß nicht zu überſehen, daß die Abſicht desjenigen, welcher zu einem Verbrechen durch eine Handlung, die den Thatbeſtand deſſelben nicht ausmacht, mitwirket, darauf, daß ſolches verübt werde, ebenfalls unmittelbar oder mittelbar gerichtet ſeyn könne. Dergleichen Verirrungen entſtehen aber, wenn man die Zurechnung der That an ſich von der Zurechnung der That zur Strafe nicht gehörig unterſcheidet und in den Begriff des Urhebers oder Thäters eines Verbrechens die Abſicht des Handelnden bringt.

Eben ſo wenig verdient in der Lehre von der Zurechnung der That an ſich der Unterſchied, in Anſehung der Zeit der Mitwirkung zu einem Verbrechen, ob ſich Jemand derſelben entweder gleichzeitig mit deſſen Verübung, oder vor dieſer ſchuldig macht, ein Abſehen. Das Cauſalverhältniß einer Thatſache zu einer andern Thatſache hängt von der Zeit, zu welcher jene ſich ereignet, nicht ab.

---

22) Gleiche Bewandtniß hat es mit der Theilnahme an einem Verbrechen unter der Vorausſetzung eines Complotts. Die Mitwirkung der Verbündeten zu dem Verbrechen läßt ſich ohne die Abſicht, daß ſolches verübt werde, ebenfalls nicht denken.

§. 19.

Es folgt der §. 3. angeführte Saß, daß derjenige, welcher einem Andern vor, oder bei der Verübung eines Verbrechens, zu welcher dieſer ſich ſchon entſchloſſen hatte, eine Hülfe leiſtete, ohne welche demſelben die That entweder überhaupt, oder unter den vorhandenen beſondern Umſtänden, nicht möglich war, mittelbarer Urheber dieſes Verbrechens ſey. Ich halte dieſen Saß in mehrerer Rückſicht für unhaltbar. Es ſind 1) die Worte: unter den vorhandenen beſondern Umſtänden, dunkel. Man kann dieſelben nicht nur auf den Ort, die Zeit und die Art, wo, wenn und wie Jemand ein Verbrechen begehen wollte, in Anſehung der Mittel, oder der Werkzeuge, ſondern auch auf die Eigenſchaften und Verhältniſſe der Perſon, die ein Verbrechen verüben wollte, oder an welcher ſolches verübt werden ſollte, beziehen, da z. B. leßtere jener an körperlichen Kräften überlegen iſt, oder nicht zugänglich war, oder ihr eine dritte Perſon zur Seite ſtand. Es bleibt ſogar ungewiß, ob unter der vorausgeſeßten Möglichkeit der Verübung eines Verbrechens, ohne die geleiſtete Hülfe, blos eine phyſiſche, oder auch eine ſolche zu verſtehen ſey, die ihren Grund in geiſtigen Eigenſchaften des Verbrechers hat, da dieſer zu furchtſam und zu wenig unternehmend, oder zu wenig verſchlagen iſt, um das von ihm verübte Verbrechen, ohne eines Andern Hülfe, zu wagen und auszuführen.

§. 20.

Der Zuſaß: unter den vorhandenen beſondern Umſtänden, iſt 2) der Sache nicht angemeſſen.

Man führt zwar zur Rechtfertigung deſſelben an, daß ein Verbrechen, wenn deſſen Beſtrafung in Frage komme, nicht allein als eine verbotene Handlung an ſich,

ſondern immer zugleich auch in Verbindung mit den Umſtänden, unter denen es verübt worden ſey, betrachtet werde, und daher auch die Unmöglichkeit der Vollbringung, ohne die von einem Andern geleiſtete Hülfe, mit Rückſicht auf dieſe Umſtände, zu beurtheilen ſey.[23]) Das iſt aber nicht allgemein wahr. Die bemerkten Nebenumſtände kommen blos dann in Betrachtung, wenn ſie zu dem Thatbeſtande des Verbrechens gehören, oder von ihnen eine Schärfung der auf daſſelbe geſetzten Strafe abhängt.

Könnte daher auch angenommen werden, daß derjenige, welcher einem Andern zur Verübung eines Verbrechens eine Hülfe, ohne welche für denſelben ſolche unmöglich geweſen ſeyn würde, geleiſtet habe, der mittelbare Urheber dieſes Verbrechens ſey, ſo iſt doch dieſe Unmöglichkeit in der Regel blos auf die verbrecheriſche Handlung an ſich zu beziehen und der Fall nur dann vorhanden, wenn die Verübung derſelben für den Verbrecher, ohne die ihm geleiſtete Hülfe, unter allen Umſtänden und mithin an jedem Orte, zu jeder Zeit und auf jede Art unmöglich war. Dieſer Fall dürfte nicht einmal dann exiſtiren, wenn zwar die geleiſtete Hülfe an ſich unentbehrlich war, die Leiſtung derſelben aber auch von einem Andern, als demjenigen, welcher ſie leiſtete, erlangt werden konnte. Denn die vorauszuſetzende Individualität der Sache bezieht ſich einzig und allein auf den Thäter oder denjenigen, welcher jene Handlung, worin das Verbrechen beſtehet, unternommen hat. Für dieſen mußte, wenn auf die Unentbehrlichkeit der ihm geleiſteten Hülfe wirklich

23) Mein Buch, Ueber den Thatbeſtand der Verbrechen, §. 37 und 38.

etwas ankäme, ohne dieſelbe die Verübung des Verbrechens überhaupt unmöglich geweſen ſeyn.

§. 21.

Es kommt 3) bei der Vorſtellung, daß derjenige, welcher einem Andern zur Verübung eines Verbrechens eine Hülfe leiſtete, mittelbarer Urheber derſelben ſey, darauf, ob dieſer das Verbrechen auch ohne die geleiſtete Hülfe verüben konnte, oder nicht, gar nichts an. Das Cauſalverhältniß einer Thatſache zu einer andern Thatſache hängt von der Nothwendigkeit der in jener von dieſer liegenden Urſache nicht ab. Ehedem nahm man bei der Beſtimmung des Begriffs des Urhebers eines Verbrechens zwar das Gegentheil an und behauptete, daß nur derjenige der Urheber eines Verbrechens ſey, in dem die nothwendige Urſache deſſelben liege[24]) davon iſt man aber ſchon längſt zurückgekommen.[25]) Man erfordert, wie §. 1. bemerkt wird, zu dem Urheber eines Verbrechens nur, daß in jenem von dieſem eine hinreichende Urſache liege. Eben ſo wenig iſt das Cauſalverhältniß der Handlung des Einen zu der Handlung des Andern davon abhängig, daß die letztere ohne die erſtere nicht hätte vollbracht werden können. Es findet ſolches vielmehr ſchon dann ſtatt, wenn die Handlung des Einen durch die Handlung des Andern verurſacht worden iſt; geſetzt auch,

24) Kleinſchrod, Syſtem. Entwickel. der Grundbegr. und Grundwahrh. des peinl. Rechts, Th. 1. §. 177.

25) Mein Buch, Ueber den Thatbeſt. der Verbr. §. 34. v. Feuerbach, Lehrb. des gem. in Deutſchl. gültigen peinl. Rechts, §. 44. und Tittmann, Darſtellung der Lehre von den Urhebern und Gehülfen der Verbr. in dem neuen Arch. des Criminalrechts. B. 2. S. 373.

daß erſtere auch ohne die letztere hätte verübt werden können. Was von dem Urheber eines Verbrechens überhaupt gilt, das muß auch von dem Miturheber und dem mittelbaren Urheber eines Verbrechens insbeſondere gelten. Wenn daher mehrere Perſonen die Handlungen ſelbſt, welche den Thatbeſtand eines Verbrechens ausmachen, unternehmen, ſo betrachtet man ſie alle als Miturheber, oder richtiger, als Mitthäter deſſelben, wenn auch gleich eine einzige derſelben dieſe Handlung zu verüben im Stande geweſen wäre.[26]) Man ſieht ferner bei der intellectuellen Theilnahme an einem fremden Verbrechen z. B. durch einen Befehl, oder eine Drohung, oder das Verſprechen eines Lohns, oder die Vorſtellung, daß ſolches eine erlaubte Handlung ſey, nicht darauf, ob Jemand auch auf eine andere Art, oder durch einen Andern zur Verübung dieſes Verbrechens habe beſtimmt werden können, oder nicht, ſondern erklärt Jeden für den intellectuellen Urheber eines Verbrechens, welcher einen Andern zur Verübung deſſelben beſtimmt hat. Nicht weniger widerſpricht die entgegengeſetzte Meinung den über die Tödtlichkeit der Wunden heutzutage angenommenen Grundſätzen. Es wird der Verwundete als Urheber des durch die Verwundung verurſachten Todes betrachtet, wenn auch der Tod keine nothwendige Folge der Wunde iſt.[27])

---

26) Mein Buch, Ueber den Thatbeſt. der Verbr. §. 35 und 36. Baierſches Strafgeſetzb. Th. 1. Art. 45. Oldenburgiſches Strafgeſetzb. Th. 1. Art. 67. Entwürfe zu Strafgeſetzb. für das Königr. Hannover, Art. 64. n. 1., für das Königr. Würtemberg, Art. 61. n. 1., für das Königr. Sachſen, 1824. §. 36., für das Königr. Baiern von 1822. Th. 1. Art. 50. und für das Großherzogth. Sachſen-Weimar-Eiſenach, Satz 43.

27) Baierſches Strafgeſetzb. Th. 1. Art. 143. Oldenburgiſches Strafgeſetzb. Art. 148 ff. Entwürfe zu Strafgeſetzb. für das Kö-

Nothwendig wird eine Urſache in Beziehung auf eine Wirkung genannt, wenn dieſe ohne jene nicht entſtehen konnte. Und eine nothwendige Wirkung iſt diejenige, ohne welche die Urſache derſelben nicht denkbar iſt. So wie nun die Wirkung einer Urſache die Wirkung derſelben bleibt, wenn auch dieſe ohne jene gedacht werden kann, ſo hört auch die Urſache einer Wirkung, ſolche zu ſein, nicht auf, wenn auch dieſe aus einer andern Urſache entſtehen konnte. [28]) Die Eintheilung der tödtlichen Wunden in die zufällig- und abſolut- oder nothwendig tödtlichen, gehört daher ſchon längſt zu den Antiquitäten des Criminalrechts. [29]) Eben ſo unhaltbar iſt auch die Lehre, daß, vorausgeſetzt, es werde Jemand durch die Leiſtung einer Hülfe zu dem Verbrechen eines Andern der mittelbare Urheber dieſes Verbrechens, welches ich leugne, ſolches nur dann anzunehmen ſey, wenn letzterer das Verbrechen ohne dieſe Hülfe nicht hätte verüben können. Wie es aber zu geſchehen pflegt, daß man, wenn man einen Irrthum entdeckt, von demſelben ſich nicht immer auf einmal ganz losreißen kann und das Richtigere ganz conſequent durchzuführen, ſich nicht getrauet, ſo iſt es auch hier gegangen. Dazu kommt noch, daß die Leiſtung einer Hülfe zur Verübung eines Verbrechens, wenn Jemand dadurch Mitthäter deſſelben werden ſoll, aus einem ganz andern Geſichtspunkte, als man ſie bisher betrachtete, zu beurtheilen iſt, dieſer aber überſehen wurde.

---

nigreich Sachſen v. 1824. §. 425. n. 2., für das Königr. Hannover Art. 228. u. für das Königr. Würtemberg Art. 143.

28) Mein Buch, Ueber den Thatbeſt. d. Verbr. §. 71 ff.

29) Ebendaſ. §. 135 ff.

§. 22.

Es iſt endlich 4) der Satz, daß Jemand durch die einem Andern zur Verübung eines Verbrechens geleiſtete Hülfe mittelbarer Urheber deſſelben werde, überhaupt ungegründet. Man verwechſelt dabei das Mittel zu einer Handlung mit der Urſache derſelben. In der Hülfe beſteht ein Mittel zur Verübung des Verbrechens eines Andern, keineswegs aber die Urſache derſelben.

Das folgt ganz klar aus den Begriffen dieſer Gegenſtände. Die Hülfe oder der Beiſtand iſt eine Handlung, wodurch die Erreichung der Abſicht eines Andern befördert wird. Und was die Erreichung unſerer oder Anderer Abſichten befördert, iſt ein Mittel. Der Gebrauch eines Mittels ſetzt alſo eine Abſicht und die Gewährung des in einer Hülfe beſtehenden Mittels die Abſicht eines Andern voraus. Es begreift ferner die Abſicht, eine Handlung zu verüben, als die Wirkung derſelben, welche man durch ſie zu erreichen ſucht, den Entſchluß zu ſolcher in ſich. Man nimmt in dieſer Rückſicht auch in dem vorliegenden Falle richtig an, daß derjenige, dem zur Verübung eines Verbrechens eine Hülfe geleiſtet werde, zu derſelben ſchon entſchloſſen ſey. Der Hülfleiſtende erleichtert dem Andern die Vollbringung eines Verbrechens und bewirket, wenn dieſe demſelben ohne die Hülfe nicht möglich iſt, daß er das Verbrechen verüben kann, iſt aber nicht die Urſache, daß der Andere zu deſſen Verübung ſich entſchließt und ſolches wirklich begehet. Dieſer iſt dazu ſchon entſchloſſen. Die logiſche Regel: A posse ad esse non valet consequentia, hat auch hier Anwendung.

Eine bloße Hülfleiſtung iſt aber auch gar nicht geeignet, in einem Andern den Entſchluß zu dem Verbrechen

hervorzubringen. Es erſcheint zwar die Abſicht zugleich als Urſache einer Handlung, inwiefern die Vorſtellung von der Wirkung derſelben Jemanden beſtimmt, ſolche zu unternehmen. In keinem Falle kann aber das Mittel zu der Handlung dieſe Wirkung haben. Es kann nur eine ſolche Handlung die Urſache der Handlung eines Andern werden, welche auf deſſen Willen wirkt und für dieſen ein Beſtimmungsgrund iſt. Als ein ſolcher iſt aber eine Hülfsleiſtung unter keiner Vorausſetzung anzuſehen. In dieſer liegt kein Grund, durch welchen Jemand ſich beſtimmen laſſen könnte, die Handlung zu verüben. [30])

Wenn es daher keine andere Anſicht von der Leiſtung einer Hülfe zur Verübung eines Verbrechens gäbe, als diejenige, nach welcher man in derſelben die Urſache des von einem Andern begangenen Verbrechens ſucht, ſo würde in derſelben gar keine Theilnahme an dem Verbrechen eines Andern beſtehen.

Auf gleiche Art iſt die Theilnahme an einem fremden Verbrechen durch die Ertheilung eines Raths dazu zu beurtheilen. Es kommt, in Anſehung derſelben, darauf an, ob der Rath einen oder mehrere Beſtimmungsgründe zur Verübung des Verbrechens enthält, oder blos die Gelegenheit und die Mittel zur Ausführung deſſelben betrifft. Nur im erſten Falle kann der Rathende als Urheber des von dem Berathenen begangenen Verbrechens betrachtet werden.

In dem zweiten Falle iſt derſelbe denjenigen gleich zu achten, welcher einem Andern eine phyſiſche Hülfe vor der Verübung des Verbrechens leiſtet und alſo Mitthäter. [31])

---

30) Eine weitere Ausführung dieſer Gründe folgt §. 56.

31) Mittermaier, Abhandl. Ueber Begriff, Arten und Straf=

§. 23.

Für eben ſo unbefriedigend halte ich die §. 5 und 6. angeführte Theorie über die Theilnahme an einem Verbrechen durch ein Complott. Es iſt ſchon in dem Begriffe deſſelben die ausdrückliche Vorausſetzung eines gemeinſchaftlichen Intereſſe der Verbündeten, wenn man ſagt, daß bei der Eingehung eines Complotts mehrere Perſonen aus einem gemeinſchaftlichen Intereſſe ein Verbrechen beſchlöſſen und ſich zu deſſen gemeinſchaftlicher Ausführung verpflichteten, nicht zu billigen. Das Wort: Intereſſe bedeutet ſonſt zwar die Theilnahme und ein gemeinſchaftliches Intereſſe die Theilnahme mehrerer Perſonen an einem fremden Ereigniſſe. 32) Wenn man aber von dem Intereſſe, aus welchem Jemand etwas thue, ſpricht, ſo iſt darunter die Abſicht deſſelben bei der That zu verſtehen. Mit Mehrern aus einem gemeinſchaftlichen Intereſſe ein Verbrechen beſchließen, heißt alſo ein Verbrechen aus einer Abſicht, welche die Uebrigen auch haben, oder aus einer und ebenderſelben Abſicht beſchließen. 33) Nach dieſer Bedeutung der Worte wird durch den Zuſatz derſelben in dem Begriffe des Complotts ſogar der Fall von demſelben ausgeſchloſſen, wenn zwar zwei Verbündete wollen, daß das Verbrechen verübt werde, einer aber unmittelbar und der andere blos mittelbar dabei intereſſirt iſt, da der Letztere ſich nur gegen das Verſprechen eines Lohns mit

---

barkeit des Urhebers, in dem neuen Arch. des Criminalr. B. 3. S. 137.

32) Eberhard, Verſuch einer allgemeinen deutſchen Synonymik, Th. 4. S. 196.

33) In einem engern Sinne bedeutet das Wort: Intereſſe, diejenige Theilnahme an einem fremden Ereigniſſe, welche unſere Kräfte in Thätigkeit ſetzt. Dann erſcheint es zugleich als Abſicht. Eberhard. a. a. O. S. 197.

dem Erſtern zur gemeinſchaftlichen Vollbringung des Verbrechens verbunden hat. Denn ein unmittelbares und mittelbares Intereſſe ſind nicht ein und ebendaſſelbe. Daß durch die Worte: aus gemeinſchaftlichem Intreſſe, in dieſem Sinne der Begriff eines Complotts zu eng werde, hat man ſich ſchon überzeugt. Es wird angenommen, daß die Verſchiedenheit der Triebfedern und entfernten Abſichten die Natur eines Complotts nicht verändern. Dem zu Folge machen ſich z. B. auch die zu einer Brandſtiftung Verbundenen eines Complotts ſchuldig, wenn ſie alle eine Feuersbrunſt beabſichtigen, geſetzt auch, daß einer aus Rache gegen den Eigenthümer des Gebäudes, welches ſie anzünden wollen, der andere, um bei der Gelegenheit zu ſtehlen, der dritte, damit ſein eigenes Gebäude zugleich abbrenne und er ſolches aus der Brandverſicherungscaſſe wieder aufbauen könne und der vierte, weil ihm der Anblick eines ſolchen Feuers Vergnügen macht, ſich dazu bewogen findet. Man behauptet, ein gemeinſchaftliches Intereſſe bedeute vielmehr ein gleichprincipales oder ein hauptſächliches, im Gegenſatz eines ſecundären. [34]) Aber auch damit kann ich mich nicht vereinigen. Man legt dadurch den Worten einen Sinn unter, den ſie nicht haben. Iſt ein gemeinſchaftliches Intreſſe nicht ſo viel, als ein und daſſelbe oder ein gleichartiges, ſo ſchließt der Ausdruck ein ſecundäres oder mittelbares Intreſſe nicht aus. Es wird ſich überdieß in der Folge ergeben, daß auch derjenige Mitthäter oder Miturheber eines Verbrechens ſey, welcher zu deſſen Voll-

---

34) Anmerkungen zum Strafgeſetzb. für das Königr. Baiern, B. 1. S. 164. Gönner, Einige Motiven zum Baierſchen Entw. des Strafgeſetzb. S. 115. und Bauer, Anmerk. zu dem Entw. eines Strafgeſetzb. für das Königr. Hannover S. 482.

bringung aus einem ſecundären oder mittelbaren Intereſſe mitgewirkt hat (§. 45 u. 54.) und mithin bei der Theilnahme der durch ein Complott Verbündeten an dem verabredeten Verbrechen, darauf, ob dieſe alle an deſſen Verübung ein principales oder ſecundäres Intereſſe nehmen, gar nichts ankommen könne. Es iſt aber auch zweitens der ganze Zuſatz überflüßig. Denn ein Complott iſt eine Geſellſchaft. Eine Geſellſchaft ſetzt einen gemeinſchaftlichen oder ſolchen Zweck, den alle Glieder derſelben haben, ſchon voraus. Man ſiehet dabei auf den nächſten Zweck. Dieſer betrifft in einem Complotte die Vollbringung eines beſtimmten Verbrechens. Es iſt mithin ein Complott ohne die Abſicht aller Verbündeten, daß das verabredete Verbrechen verübt werde, nicht denkbar.

## §. 24.

Ich geſtehe ferner nicht zu, daß durch die Eingehung eines Complotts in allen Verbündeten der Entſchluß zur Verübung des verabredeten Verbrechens hervorgebracht werde. Es geſtaltet ſich dieſelbe in dem Leben gewöhnlich ganz anders, als man ſich bei dieſer Vorausſetzung denkt. Es kann ſich zutragen, daß mehrere Perſonen, von denen jede ſchon entſchloſſen iſt, ein gewiſſes Verbrechen zu verüben, von ohngefähr zuſammentreffen, oder aus einer Urſache, die ſich auf kein Verſprechen bezieht, zuſammenkommen, ihre Abſicht einander anvertrauen, über die Gelegenheit, die Art und die Mittel der Ausführung des Verbrechens ſprechen und die gemeinſchaftliche Verübung deſſelben, ohne das Bedürfniß eines gegenſeitigen Beiſtandes zu berückſichtigen, beſchließen. Die Vereinigung dazu iſt mehr Zufall, als ein angelegter Plan. Auch kommen oft weit mehrere Theilnehmer an einem Verbrechen zuſammen, als nöthig ſind. Man kann dann nicht ſagen, daß

Jeder auf den Beiſtand aller Uebrigen rechne. Die mehreſten Verbrechen, welche begangen werden, ſind Verbrechen wider das Eigenthum und andere Rechte auf Sachen. Der Zweck eines Complotts beſteht gewöhnlich in Betrügerei, oder Diebſtahl, oder Raub, oder Raubmord. Jeder wünſcht an dem Gewinne Theil zu nehmen. Man ſchließt keinen aus, nicht weil man keinen entbehren zu können glaubt, ſondern weil ſich keiner ausſchließen laſſen will. Unter dieſen Vorausſetzungen haben wenigſtens nicht alle Verbündete einander zur Unternehmung des Verbrechens beſtimmt. Und wenn einer und der andere auf den Beiſtand der übrigen rechnete und ſich durch die Erwartung deſſelben zur Verübung des Verbrechens beſtimmen ließ, ſo wird doch nicht leicht ausgemittelt werden können, wer unter ihnen zu den Beſtimmenden, oder zu den Beſtimmten gehöre.

Eben ſo geſchieht es nicht ſelten, daß mehrere Perſonen, welche ſich ſchon zur gemeinſchaftlichen Vollbringung eines Verbrechens verbunden haben, blos aus dem Grunde noch Jemanden in das Complott aufnehmen, weil ſie befürchten, daß er von ihrem Vorhaben wiſſe, und ſie, wenn ſie ſich dazu nicht verſtünden, verrathe. Hier kann wenigſtens nicht behauptet werden, daß die erſtern von dem letztern zu der That beſtimmt worden ſeyen.

Und wie oft geſchieht es nicht, daß Jemand in ein ſchon vorhandenes Complott, blos weil er es wünſcht, ohne daß er zu dem verbrecheriſchen Entſchluſſe der Verbündeten etwas beiträgt, aufgenommen wird!

Der Fall, daß man mit Gewißheit annehmen könne, es ſey jedes Mitglied eines Complotts zugleich ein Beſtimmender und ein Beſtimmter, iſt gewiß höchſt ſelten. Sind die Verbündeten zahlreich, ſo läßt ſich die gegenſeitige Beſtimmung zur Verübung des Verbrechens noch weniger beur-

theilen. Es geſchieht daher, wenn man jedes Mitglied eines Complotts als den intellectuellen Theilnehmer des zu Folge deſſelben verübten Verbrechens betrachtet und nach dieſer Anſicht die objective Strafbarkeit jedes Verbündeten beſtimmt, einem oder mehreren derſelben oft Unrecht.

Auch führt dieſe Anſicht von dem Complotte in einzelnen Fällen zu weit und auf Folgerungen, die ſich, wie ich §. 49. bewieſen zu haben hoffe, nicht rechtfertigen laſſen. Dahin gehören die Grundſätze, daß ein Verbündeter, welcher zur Ausführung des Verbrechens gar nichts beigetragen hat, wenn er nur durch ſein Verhalten die Erwartung der Mitverbündeten, in Anſehuug ſeines Beiſtandes, nicht widerlegte, als Miturheber des von den letztern, zu Folge des Complotts, verübten Verbrechens anzuſehen ſey (§. 8.) und das Verſprechen einer Handlung nach verübten Verbrechen zu Gunſten der Mitverbündeten, unter eben den Umſtänden, eine gleiche Theilnahme an dem Verbrechen begründe. (§. 10.)

## §. 25.

Vorzüglich ſtehet aber der ſo allgemeinen Vorſtellung von der Theilnahme an einem Verbrechen durch das Complott entgegen, daß die gegenſeitige Willensbeſtimmung der Verbündeten auf einer Täuſchung beruhet. Denn geſetzt auch, es würde die fingirte Vorausſetzung, daß jeder Verbündete auf den Beiſtand der Mitverbündeten rechne, bei jedem Complotte angetroffen, und man könnte annehmen, daß keiner ohne die Erwartung des Beiſtandes der übrigen das Verbrechen zu der Zeit und unter den Umſtänden unternommen haben würde, ſo kann man dennoch nicht ſagen, daß dadurch einer den andern zur Verübung des Verbrechens beſtimmt habe. Diejenigen, welche ein Complott mit einander eingehen, ſind ſchon beſtimmt,

daſs Verbrechen zu verüben. Das liegt in der Verbindung zur gemeinſchaftlichen Vollbringung des Verbrechens und in der dadurch erregten Erwartung eines gegenſeitigen Beiſtandes zu derſelben. Die Zuſicherung des Beiſtandes bei der Verübung eines Verbrechens iſt ſo wenig ein Beſtimmungsgrund für den Willen eines Andern, ſolches zu verüben, als die wirkliche Leiſtung eines ſolchen Beiſtandes. Dieſe ſetzt vielmehr, ſo wie die Annahme des Verſprechens eines Beiſtandes und die Erwartung deſſelben, den Willen, das Verbrechen zu begehen, ſchon voraus. Der Beiſtand beſtehet in der Beförderung der Abſicht eines Andern. Dieſe Abſicht gehet hier auf ein beſtimmtes Verbrechen. Die Zuſage eines gegenſeitigen Beiſtandes der Verbündeten zu dem Verbrechen iſt daher ohne die Abſicht aller Verbündeten, ſolches zu verüben, nicht denkbar. Das wird auch ſelbſt von denjenigen, welche der gewöhnlichen Theorie über die intellectuelle Theilnahme an einem Verbrechen durch das Complott zugethan ſind, nicht geleugnet. Man unterſcheidet in dieſer Rückſicht unter den Mitgliedern eines Complotts die Anſtifter von den Verbündeten insbeſondere. Jene ſind, welche andere Verbündete durch Befehl, Drohungen, Verſprechen oder Geben eines Lohns und Rath, oder auf irgend eine andere Art zu dem Entſchluſſe, das Verbrechen mit ihnen zu begehen, dieſe aber, welche einander gegenſeitig durch die Zuſicherung eines gegenſeitigen Beiſtandes zur Ausführung des ſchon vorher von ihnen gefaßten Entſchluſſes, das Verbrechen zu verüben, beſtimmten. Nur auf letztern wendet man die über das Complott angenommenen Grundſätze an.

Es mag nun aber der Grund, warum ſich Jemand, der ſchon die Abſicht hat, ein Verbrechen zu begehen, durch das Complott mit einem oder mehreren Andern zu Ausführung dieſer ſeiner Abſicht veranlaßt findet, der ſeyn,

weil er ohne den Beiſtand derſelben das Verbrechen nicht verüben konnte, und ſich erſt durch dieſen dazu in den Stand geſetzt ſahe, oder darin beſtehen, daß er ſolches allein zu unternehmen nicht wagte, und ihm die Theilnahme eines oder mehrerer Andern den dazu erforderlichen Muth einflößte; ſo iſt der Fall doch von den Fällen, wenn Jemand mit Hülfe eines Andern, mit dem er ſich vorher auf dieſe Art dazu nicht verbunden hatte, ein Verbrechen verübt, objectiv betrachtet, gar nicht verſchieden.

In der Einflößung des Muths, ein Verbrechen zu begehen, beſteht eine Hülfleiſtung. Es wird dadurch, daß einer dem Andern zu etwas Muth macht, deſſen Abſicht, und hier die Abſicht, das Verbrechen zu begehen, ebenfalls und ebenſowohl befördert, als wenn ihm Jemand die Mittel oder Werkzeuge dazu verſchafft. So wie nun aber weder die Leiſtung einer Hülfe, noch die Zuſicherung derſelben eine Willensbeſtimmung des Andern iſt, ſie mag entbehrlich, oder unentbehrlich ſeyn, (§. 19 und 22.) ſo liegt auch in der Eingehung eines Complotts keine Willensbeſtimmung unter den Verbündeten. Man kann nur dann ſagen, daß Jemand den Willen eines Andern, ein Verbrechen zu begehen, beſtimmt habe und Urheber deſſelben ſey, wenn dieſer den Willen, ſolches zu irgend einer Zeit und unter irgend einer Vorausſetzung zu verüben, vorher nicht hatte und jener ihm Gründe vorlegte, die ihn nöthigten, den Entſchluß zu faſſen, wie z. B. durch das Verſprechen eines Lohns oder eine Drohung geſchehen kann.

Wer einen Andern in den Stand ſetzt, einen ſchon gefaßten Entſchluß auszuführen, der beſtimmt nicht deſſen Willen, ſondern entfernt blos die der Ausführung dieſes Entſchluſſes entgegenſtehenden Hinderniſſe.

Die Ausführung eines ſchon gefaßten Entſchluſſes ſetzt keinen neuen Willensact voraus. Der Entſchluß zu

einer That begreift den Entſchluß, dieſelbe auszuführen, ſchon in ſich. Jener iſt ohne dieſen nicht denkbar. Und wenn man auch beide Entſchlüſſe ſich getrennt denkt, ſo iſt doch nur derjenige Urheber des Verbrechens, welcher den erſtern in einem Andern hervorgebracht hat. Der Unterſchied zwiſchen beiden bezieht ſich blos auf die Zeit der Vollbringung eines Verbrechens. Von der Beſtimmung des Willen eines Andern, in Anſehung der Zeit, ein Verbrechen zu begehen, hängt aber der Begriff eines Urhebers nicht ab. Der Entſchluß, einen ſchon früher gefaßten Entſchluß auszuführen, kann von Jemanden in einen Andern entweder durch die Leiſtung einer Hülfe dabei, oder durch die Ertheilung eines einfachen Raths dazu hervorgebracht werden. Im erſten Falle würde jener Mitthäter und im zweiten Falle blos Begünſtiger ſeyn. (§. 47.)

Es iſt daher der Unterſchied, welchen man zwiſchen den von den Mitgliedern eines Complotts ſich gegenſeitig und dem von Jemanden einem Andern, mit welchem er in keinem Complotte ſteht, geleiſteten Beiſtande gewöhnlich macht, ganz ungegründet. Beide Fälle ſind nur inſofern unterſchieden, inwiefern die Abſicht der Mitglieder eines Complotts, daß das in Frage befangene Verbrechen verübt werde, aus der Natur des Complotts hervorgehet, die Abſicht Anderer aber bei der Leiſtung einer Hülfe beſonders zu erörtern iſt.

# Dritter Abſchnitt.

## Berichtigung der Vorſtellungen von den verſchiedenen Arten der Mitſchuldigen eines Verbrechens.

§. 26.

Die Zurechnung der That an ſich iſt, nach meiner Anſicht, ganz abgeſondert von der Zurechnung der That zur Strafe zu beſtimmen. Denn die Gründe, auf denen beide Arten der Zurechnung beruhen, ſind ganz verſchieden. Es kann daher die Zurechnung an ſich ohne die Zurechnung der That zur Strafe ſtatt finden. Ich beziehe mich hierbei auf dasjenige, was ich über den Unterſchied beider richterlicher Urtheile §. 13. bemerkt habe, und füge nur noch Folgendes hinzu: Das Wort: zurechnen, bedeutet hier ſoviel, als anrechnen, beimeſſen, zuſchreiben. Eine That an ſich Jemanden zurechnen, heißt alſo, behaupten, daß ſie eine Wirkung der Kraftanwendung oder Handlung deſſelben ſey.

Es beruhet hiernächſt die Kraftanwendung eines Menſchen auf einem Willensacte deſſelben. Sie hängt von deſſen Willen ab. Man nennt blos diejenigen Kraftanwendungen der Menſchen Handlungen, zu denen ſich dieſelben beſtimmt haben.

Dieſe Eigenſchaft einer Handlung bezeichnet man, wenn man ſagt, es habe ſich Jemand einer Handlung oder eines

Verbrechens ſchuldig gemacht. Der Ausdruck: ſich ſchuldig machen, deutet auf ein Cauſalverhältniß des Willen einer Perſon zu der Handlung. An etwas ſchuld ſeyn oder etwas verſchuldet haben, heißt in dem Criminalrechte ſoviel, als Urſache deſſelben ſeyn. In einer andern engern Bedeutung bezieht man die Ausdrücke: Schuld und Schuld haben, auf die Zurechnungsfähigkeit zur Strafe. Jemanden etwas zur Schuld und Jemanden etwas zur Strafe anrechnen, iſt einerlei. Es bedeutet ſoviel, als urtheilen, daß Jemand durch etwas eine Strafe verwirkt habe. Der Gegenſatz iſt, Jemanden etwas zum Verdienſt anrechnen. Es ſetzt alſo die Zurechnung der That an ſich weiter voraus, daß die Kraftanwendung oder Handlung, deren Wirkung jene iſt, von den Willen desjenigen, dem die That zugerechnet werden ſoll, abgehangen habe. Dieſe Selbſtbeſtimmung zur That iſt jedoch mit dem zur Zurechnung der That zur Strafe erforderlichen Vorſatze, das Verbrechen zu begehen, nicht zu vermengen. Letzterer begreift zugleich die Wiſſenſchaft, daß die Handlung unerlaubt und als ein Verbrechen verboten ſey, in ſich. Es kann ſich Jemand zu einer Handlung beſtimmen, ohne ſie als ein Verbrechen, oder als das Verbrechen, welches ſie iſt, zu erkennen, indem er ſie für erlaubt, oder für ein anderes Vergehen anſiehet. Dann findet zwar die Zurechnung der That an ſich, aber nicht die Zurechnung der That zur Strafe, oder zu der Strafe des Verbrechens Statt, deſſen ſich derſelbe ſchuldig gemacht hat. Vermöge dieſes Characters einer menſchlichen Handlung liegt die Selbſtbeſtimmung des Handelnden zu derſelben ſchon in dem Begriffe einer Handlung. Man hat daher nicht nöthig, ſie in der Definition der Zurechnung der That an ſich ausdrücklich zu erwähnen.

## §. 27.

Auf den Beſtimmungen über die Zurechnung der That an ſich beruhen die Begriffe von Thäter und Urheber der Verbrechen. Gegen wen die Zurechnung der That an ſich begründet iſt, der iſt entweder Thäter, oder Urheber des in Frage befangenen Verbrechens.[35]) Leider giebt es keinen beſondern Ausdruck, womit man beide Arten der Subjecte der Verbrechen zuſammen bezeichnen könnte. Man muß, wenn man das will, Verbrecher oder Schuldiger ſagen. Eben ſo ſchwer iſt die Beſtimmung eines Begriffs, der beide Arten der Subjecte umfaßt. Nach der von mir bemerkten Bedeutung des Ausdrucks: ſich eines Verbrechens ſchuldig machen, dürfte man ſagen können, ein Verbrecher ſey derjenige, welcher ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht habe. Ich ſchließe auch bei dieſem Begriffe die zur Zurechnung der That zur Strafe erforderlichen Eigenſchaften einer Perſon und den Vorſatz, das Verbrechen zu begehen, aus. Sowie die Zurechnungsfähigkeit des Subjects eines Verbrechens nicht zu dem Thatbeſtande deſſelben gehört,[36]) ſo iſt auch derſelben in dem Begriffe eines Verbrechers nicht zu gedenken. Es kann Jemand ein Verbrechen begangen, ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht

35) Aus dieſem Geſichtspunkte iſt auch die Frage: ob eine Corporation ein Verbrechen begehen könne? zu beantworten. Richtiger wird dieſelbe ſo geſtellt: Iſt eine Corporation, wenn die Glieder derſelben, zu Folge eines gemeinſchaftlichen Beſchluſſes, ein Verbrechen begangen haben, als die Thäterin zu betrachten? Auch ich verneine dieſe Frage, weil eine Corporation durch die Vereinigung zu ihrem Zwecke beſtehet und in dieſer kein Grund zur Zurechnung der That an ſich vorhanden iſt.

36) Bauer, Lehrb. der Strafrechtswiſſenſch. §. 42. Note b. und §. 115. Note d.

haben und Thäter oder Urheber deſſelben ſeyn, ohne daß ihm ſolches zur Strafe zugerechnet werden darf.

§. 28.

Die Kraftanwendung eines Menſchen kann nicht nur ſelbſt die in Frage befangene verbrecheriſche That hervorbringen, oder, mit andern Worten, zur unmittelbaren Wirkung haben, ſondern auch verurſachen, daß ein anderer Menſch ſeine Kräfte zur Hervorbringung dieſer That verwendet. Das Letztere geſchiehet, wenn Jemand den Willen eines Andern zur Verübung der That beſtimmt. In dieſem Falle iſt wider den Erſtern die Zurechnung auch einer fremden That an ſich begründet. Denn der Beſtimmende iſt das Princip und deſſen Kraftanwendung die Urſache oder der Grund der Kraftanwendung des Beſtimmten. Der zu dem Verbrechen Beſtimmte iſt der Thäter und der Beſtimmende Urheber oder Anſtifter des Verbrechens. Man nennt denſelben auch Theilnehmer und zwar intellectuellen oder pſychologiſchen, im Gegenſatz eines phyſiſchen Theilnehmers, an einem Verbrechen.

§. 29.

Wenn der Thatbeſtand eines Verbrechens, außer der That, noch einen gewiſſen Erfolg der Handlung vorausſetzt, ſo hängt die Zurechnung der That an ſich, in Anſehung eines ſolchen Verbrechens, noch davon ab, daß auch dieſer zu der That in einem Cauſalverhältniſſe ſteht. Man kann dieſelbe daher in die Zurechnung des verbrecheriſchen Erfolgs und in die Zurechnung der That insbeſondere eintheilen. Erſtere iſt das Urtheil, daß in der That die Urſache der Begebenheit liege, die als Erfolg in Frage iſt. Vermöge dieſes Urtheils erſcheint die Kraftanwendung, welche die That hervorgebracht hat, als die

mittelbare Urſache oder die Veranlaſſung des Erfolgs, und dieſer als die mittelbare Wirkung dieſer Kraftanwendung. Es iſt der Handelnde nur dann als Urheber des Erfolgs und als Thäter des vollbrachten Verbrechens anzuſehen, wenn in der Handlung die Urſache, oder eine Urſache des Erfolgs liegt. Von welcher Art die Urſache ſey, darauf kommt bei dem Begriffe des Urhebers eines Erfolgs nichts an. Es kann dieſelbe 1) eine unmittelbare und mittelbare, 2) eine allein wirkende und eine mitwirkende, 3) eine nothwendige und zufällige oder nicht nothwendige und als eine zufällige, 4) eine wahrſcheinlich und blos möglicher Weiſe wirkende ſeyn. Da Urſache und Wirkung oder Folge correlative Begriffe ſind, ſo läßt ſich der Satz vielleicht noch deutlicher auch ſo ausdrücken: Es macht keinen Unterſchied, ob die zu dem Thatbeſtande eines Verbrechens erforderliche Folge 1) eine unmittelbare, oder mittelbare Folge der That iſt, 2) ob die That ſie allein oder in Verbindung mit einer andern Thatſache hervorgebracht hatte, 3) ob dieſe Folge nothwendig eintrat, oder die That auch ohne dieſelbe denkbar war und 4) ob die Folge in dem letzten Falle, vermöge der That, wahrſcheinlich oder blos möglicher Weiſe bevorſtand.

§. 30.

Iſt die That eine mittelbare Urſache der in Frage befangenen Folge, ſo kann die Thatſache, welche die unmittelbare Urſache der Folge iſt, entweder aus jener erſt entſtanden, oder durch dieſelbe blos in Wirkſamkeit geſetzt worden ſeyn. In beiden Fällen findet ein Cauſalverhältniß der That zu der Folge noch Statt. Denn es hat entweder die Exiſtenz, oder die Wirkſamkeit der unmittelbaren Urſache ihren Grund in der That. Und wenn etwas die Urſache der Exiſtenz oder der Wirkſamkeit desjenigen iſt,

worin die Urſache eines andern Etwas beſtehet, ſo iſt jenes auch die Urſache von dieſem. Die Zwiſchenurſache erſcheint zugleich als Mittel, mit deſſen Hülfe die That die Folge hervorgebracht hat. Es kann geſchehen, daß Jemand einen Andern mißhandelt, dieſer zuvörderſt davon krank wird und nachher an der Krankheit ſtirbt.

In dem Falle iſt erſterer ebenſowohl der Mörder des letztern, als wenn dieſer unmittelbar durch die Mißhandlung umgekommen wäre. Eben das iſt anzunehmen, wenn der Gemißhandelte ſchon in ſeinem Körper einen Krankheitsſtoff hatte, dieſer blos durch die Mißhandlung aufgeregt wurde und nun die dadurch zum Ausbruch gekommene Krankheit den Tod des Gemißhandelten bewirkte. Ich erinnere mich des Falls, daß Jemand eine Weibsperſon auf den Arm geſchlagen hatte und dieſe deswegen davon einen ſteifen Arm erhielt, weil ſich ſchon vorher ein Gichtſtoff in demſelben befand, der durch das Schlagen zu der Krankheit der Gicht ausgebildet worden war. Nur die Anwendung dieſes Grundſatzes hat oft Schwierigkeit, da das mittelbare Cauſalverhältniß einer Handlung zu einer Folge ſchwer in die erforderliche Gewißheit geſetzt werden kann. Es wird aber ein Grundſatz durch die Schwierigkeiten des Beweiſes einer Thatſache, auf der er beruhet, nicht verwerflich. Wenn er auch ſelten in Anwendung gebracht werden kann, ſo iſt er doch anzuwenden, ſobald das Hinderniß ſeiner Anwendung nicht vorhanden iſt.

## §. 31.

Von den mittelbaren Urſachen ſind die mitwirkenden Urſachen verſchieden. Dieſe ſind unabhängig von einander. Ihr Zuſammenwirken kann auch gleichzeitig geſchehen.

Es kann jede mitwirkende Urſache, einzeln betrachtet,

in Beziehung auf eine gewiſſe Erſcheinung, eine zureichende und auch eine unzureichende ſeyn. Das Zuſammenwirken derſelben iſt daher entweder nothwendig, da ſie ohne ſolches die in Frage befangene Wirkung nicht haben konnten, oder nicht nothwendig, wenn jede einzelne dieſe Wirkung auch hervorbringen konnte.

In beiden Fällen iſt keiner der einzelnen Thatſachen, welche eine gewiſſe Erſcheinung zuſammen bewirkten, das Cauſalverhältniß zu derſelben abzuſprechen. Dieß angewendet auf Handlungen, welche mitwirkende Urſachen eines Ereigniſſes ſind, ſo folgt, daß auch derjenige Urheber dieſes Ereigniſſes ſey, in deſſen Handlung nicht die allein wirkende, ſondern blos eine mitwirkende Urſache deſſelben liegt. Es kommt dabei nicht darauf, ob die Handlung mehr oder weniger zur Entſtehung des Ereigniſſes beigetragen, ſondern nur darauf an, ob ſie etwas zu derſelben beigetragen hat. Das Cauſalverhältniß der Handlung zu dem Erfolge derſelben hängt alſo von dem Mehr- oder oder Wenigermitwirken nicht ab. Die mehrern Handlungen laſſen ſich als mitwirkende Urſachen nicht getrennt denken. Was von allen zuſammen gilt, das gilt auch von jeder einzelnen. Man muß daher entweder jede der mehrern Handlungen, welche wirkende Urſachen des Erfolgs ſind, als die Urſache des ganzen Erfolgs annehmen, oder keine derſelben.[37]) Das Letztere würde dem gemeinen Menſchenverſtande widerſprechen. Beſteht eine mitwirkende Urſache in der lebloſen Natur, ſo erkennt man dieſe Grundſätze allgemein an. Eine individuelltödliche Verletzung des

---

37) Eine Ausnahme macht, nach den poſitiven Geſetzen, die Zurechnung der That an ſich, in Anſehung eines von mehrern Perſonen verübten Diebſtahls oder Betrugs. Entwürfe zu einem Criminalgeſetzb. für das Königr. Sachſen von 1824. Th. 2. §. 684.

Körpers eines Menſchen iſt offenbar eine mitwirkende Urſache des erfolgten Todes dieſes Menſchen. Die in dem Verletzen beſtehende That wirket zuſammen mit dem beſondern Zuſtande der Organe des Verletzten, oder mit dem örtlichen Fehler in dem Körper deſſelben, oder mit einem andern beſondern Umſtande, in Anſehung der Zeit oder des Orts, wann oder wo die Verletzung geſchiehet. Und dennoch trägt man kein Bedenken, auch unter der Vorausſetzung einer ſolchen Verletzung, den Verletzenden als den Urheber des Todes anzuſehen. [38]) Man würde ſich einer Inconſequenz ſchuldig machen, wenn man eben dieſe Grundſätze nicht auch in dem Falle gelten laſſen wollte, wenn mehrere Handlungen als mitwirkende Urſachen eines Erfolgs concurriren. Sollte daher Jemand von mehrern Perſonen verſchiedene Wunden empfangen haben, ſo ſind alle dieſe Perſonen, wenn auch die Wunden nicht einzeln, ſondern nur zuſammen tödtlich waren, die Mörder deſſelben. [39]) Ihre Strafbarkeit hängt nun aber allerdings noch von der Zurechnung der That zur Strafe ab.

Ein anderer Fall, in welchem die aufgeſtellten Grundſätze ebenfalls eine Anwendung leiden, iſt folgender: Es hatte einſt ein Bauer ein Gewehr mit zwei Kugeln geladen und ſolches auf ſeinen Gerichtsherrn abgeſchoſſen. Dieſer war zwar darauf ſogleich todt niedergefallen, man hatte aber in der darauf angeſtellten Unterſuchung ausgemittelt, daß er nicht durch die beiden Kugeln, ſondern durch einen Stein, den ein anderer Bauer, ohne Wiſſen des erſtern, in das Gewehr geladen hatte, getödtet wor-

38) Mein Buch, Ueber den Thatbeſtand der Verbrechen, §. 151 und 152.

39) Ebendaſ. §. 125. u. Sächſ. Entwurf zu einem Criminalgeſetzb. Th. 2. §. 426.

den ſey. Ob nun gleich die Handlungen der Bauern nur mitwirkende Urſachen des erfolgten Todes waren, ſo urtheilte die ehemalige Juriſtenfacultät zu Wittenberg dennoch, daß beide Bauern der Tödtung ſich ſchuldig gemacht hätten. Derjenige, welcher das Gewehr abgeſchoſſen hatte, war zugleich der tödtlichen Abſicht geſtändig und wurde zum Tode verurtheilt. Des andern Bauers, welcher in das Gewehr den Stein gebracht hatte, war man aber nicht habhaft geworden. — Es würde endlich derjenige, welcher einen Andern in dem Walde an einen Baum gebunden hätte, als Urheber des Todes deſſelben zu betrachten ſeyn, wenn dieſer auch nicht dadurch allein, ſondern durch die Mitwirkung eines Thiers, das ihn anfiel und gegen welches er ſich in dem Zuſtande nicht vertheidigen konnte, um das Leben kam.

§. 32.

Die mehrern auf einen verbrecheriſchen Erfolg mitwirkenden Urſachen können auch in verſchiedenen Handlungen einer und ebenderſelben Perſon beſtehen. Dieſer Satz iſt an ſich nicht ſtreitig. Er giebt aber in dem Falle, wenn die mehrern, als mitwirkende Urſachen, vorkommenden Handlungen einer Perſon von derſelben in verſchiedenen Abſichten verübt worden ſind, über die Zurechnung der That zur Strafe einen Abſchluß.

In der ehemaligen Juriſtenfacultät zu Wittenberg kam einſt folgende Sache zum Vortrage: Ein Mann wollte ſeine Ehefrau todtſchlagen und ſchlug ſie auch ſo, daß ſie todt zu ſeyn ſchien. Damit die That nicht entdeckt werden möchte, hieng er die Frau, mittelſt eines Stricks um den Hals, auf, und gab vor, daß ſie ſich ſelbſt aufgehangen und er ſie in dem Zuſtande angetroffen habe. Sie wurde nachher auch wirklich todt befunden.

Bei der Leichenſchau und Leicheneröffnung zeigte es ſich aber, daß die Frau durch das Schlagen nicht tödtlich verletzt worden, ſondern durch das Aufhängen um das Leben gekommen ſey. In dem Falle waren zwei verſchiedene Handlungen eines Menſchen mitwirkende Urſachen des Todes der Frau. Der Mann ſchlug ſie zuvörderſt beſinnungslos und ſetzte ſich dadurch in den Stand, ſie aufzuhängen und nachher hieng er ſie wirklich auf. Deſſen ungeachtet hatte die Zurechnung der That, rückſichtlich ihres tödtlichen Erfolgs, gegen den Mann keinen Zweifel. Dieſer war alſo der Urheber des Todes ſeiner Ehefrau. Aber die Zurechnung der That zur Strafe ſchien, da die Handlung des Aufhängens nicht in tödtlicher Abſicht geſchehen war, ein Bedenken zu haben. Die Sache gewann das Anſehn, als ob das Schlagen der Frau als der Verſuch einer Tödtung und das Aufhängen derſelben als eine gefährliche Handlung, welche wider den Willen des Mannes den Tod zur Folge gehabt hatte, zu betrachten ſey. Es concurrirte, nach dieſer Anſicht, mit dem Verſuche einer Tödtung eine verſchuldete vollbrachte Tödtung. Der Angeſchuldigte ſchien alſo die Strafe einer vorſätzlichen Tödtung nicht verwirkt zu haben.

Gleichwohl erkannte das Collegium auf dieſelbe und das von Rechts wegen. Denn obgleich das Aufhängen der Frau die nächſte Urſache ihres Todes war, ſo beſtand doch in dem Schlagen derſelben auch eine Urſache. Beide Handlungen waren mitwirkende Urſachen des erfolgten Todes. Denn ohne die durch das Schlagen der Frau herbeigeführte Beſinnungsloſigkeit derſelben hätte der Mann ſie nicht aufhängen können. Wären beide Handlungen von zwei verſchiedenen Perſonen verübt worden, ſo müßten dieſe als Miturheber des Todes ange-

ſehen werden. Je nachdem nun ferner entweder beide Verbrecher in tödtlicher Abſicht handelten, oder nur der eine, welcher die Frau ſo ſchlug, daß ſie die Beſinnung verlor, und der andere, welcher die Frau aufhieng, in der Meinung ſtand, daß ſie ſchon todt ſey, und eine Selbſttödtung vorſpiegeln wollte, ſo würden entweder beide in die Strafe einer vorſätzlichen Tödtung zu verurtheilen geweſen ſeyn, oder nur erſterer dieſe Strafe und letzterer die Strafe einer verſchuldeten Tödtung verwirkt haben. Denn es hat auf die Zurechnung der That an ſich keinen Einfluß, wenn auch die verſchiedenen Handlungen, in denen mitwirkende Urſachen beſtehen, in verſchiedenen Abſichten unternommen werden. Die mitwirkenden Handlungen laſſen ſich auch in dieſem Falle bei der Zurechnung der That an ſich nicht trennen. Sie erſcheinen, in Beziehung auf dieſelbe, als Eine Handlung. Und erſcheinen ſie als eine ſolche, ſo iſt auch die Zurechnung der That zur Strafe gegen die Thäter der Handlungen, ſobald ſie vorſätzlich handeln, keinem Zweifel unterworfen. Daraus folgt, daß ſich auch beide Handlungen, durch welche der Mann in dem angeführten Falle den Tod ſeiner Ehefrau herbeiführte, eben ſo wenig bei der Zurechnung der That zur Strafe, als bei der Zurechnung der That an ſich trennen ließen.

Die Handlung des Schlagens der Frau war eine mitwirkende Urſache. Eine mitwirkende Urſache begründet die Zurechnung der That an ſich ebenſowohl, als eine allein wirkende Urſache. Und hat derjenige, in deſſen Handlung die mitwirkende Urſache einer Folge beſtehet, zugleich die Abſicht, ſolche hervorzubringen, ſo iſt die Hervorbringung dieſer Folge demſelben auch zur Strafe zuzurechnen.

§. 33.

Man unterſcheidet zufällige und nothwendige Urſachen der Folgen, je nachdem dieſe auch ohne jene entſtehen konnten, oder nicht. Auf dieſen Unterſchied der Urſachen nahm man ehedem bei der Beſtimmung des Begriffs des Urhebers einer Folge Rückſicht, und hielt nur denjenigen für den Urheber einer Folge, deſſen Handlung die nothwendige Urſache derſelben iſt. [40]) Es leidet aber dieſer Unterſchied der Urſachen in der Lehre von der Zurechnung der That an ſich ſo wenig Anwendung, als der Unterſchied einer unentbehrlichen und entbehrlichen Hülfe zu einer verbrecheriſchen Handlung. Ich gedenke deſſelben blos der Vollſtändigkeit wegen. Heutzutage dürfte wohl nicht leicht Jemand behaupten, daß das Cauſalverhältniß einer Thatſache zu einer andern Thatſache verändert werde, wenn dieſe auch ohne jene entſtehen konnte. Es iſt unbezweifelt, daß ſolches hinlänglich begründet ſey; wenn eine Thatſache die andere hervorgebracht hat, geſetzt auch, daß letztere durch einen andern Umſtand ebenfalls hervorgebracht werden konnte. So wie etwas, wodurch Jemand einen Zweck erreicht hat, das Mittel zu demſelben bleibt, wenn auch ebenderſelbe Zweck durch etwas Anderes hätte erreicht werden können, ſo hört auch die Urſache einer Folge nicht auf, ſolche zu ſeyn, wenn dieſe Folge durch etwas Anderes hätte verurſacht werden können. Es dürfte überdieß der Fall, wo man annehmen könne, es habe die Folge einer verbrecheriſchen Handlung, welche zu dem Thatbeſtande eines Verbrechens gehört, aus keiner andern Urſache entſtehen können, eben ſo ſel-

40) Kleinſchrod, Syſtem. Entwickel. der Grundbegriffe und Grundwahrh. des peinl. Rechts, Th. 1. §. 177. und das Buch von mir, Ueber den Thatbeſt. der Verbr. §. 34. u. 35.

ten und richtiger geſagt, eben ſo wenig eintreten, als der Fall, daß für Jemanden die Verübung eines Verbrechens, ohne die Hülfleiſtung einer andern beſtimmten Perſon, unmöglich geweſen ſey. Sollte aber derſelbe vorkommen, ſo würde dieſe Beſchaffenheit der Sache blos auf das Verfahren und insbeſondere auf die Führung des Beweiſes einen Einfluß haben. Die Nothwendigkeit der Urſache einer Folge iſt eine Anzeige, von welcher mit Gewißheit auf das Cauſalverhältniß jener zu dieſer geſchloſſen werden kann. Der Richter wird daher in dem Falle, wenn eine Folge, die zugleich den Thatbeſtand eines Verbrechens ausmacht, ohne die verbrecheriſche Handlung nicht entſtehen konnte, der beſondern Beweisführung, daß dieſe die Urſache von jener ſey, überhoben. Eben die Bewandtniß hat es mit dem Unterſchiede der zufälligen und nothwendigen Folgen einer Handlung, je nachdem dieſe ohne jene entweder noch denkbar iſt, oder nicht. Eine zufällige Folge iſt ſoviel als eine abwendbare und eine nothwendige ſoviel als eine unabwendbare. Es hört aber die Folge einer Handlung nicht auf, dieſelbe zu ſeyn, wenn ſie noch abgewendet werden konnte. [41]) Das iſt der Grund, warum man die Meinung, als ob nur derjenige Urheber des Todes eines Andern ſey, welcher demſelben eine nothwendig tödtliche oder eine ſolche Verletzung, welche ohne den Tod des Verletzten nicht denkbar iſt, zugefügt habe, längſt verlaſſen hat.

## §. 34.

Zufällige Urſachen verbrecheriſcher Erfolge laſſen dieſelben entweder wahrſcheinlich, oder blos möglicher Weiſe erwarten. Auch von dieſem Unterſchiede der Urſachen hängt,

41) Das angeführte Buch von mir §. 71. ff.

in Anſehung der Zurechnung der That an ſich, nichts ab. Geſetzt auch, es ſey noch ſo unwahrſcheinlich geweſen, daß eine verbrecheriſche Handlung die aus derſelben entſtandene Folge haben werde, ſo iſt der Handelnde dennoch Urheber derſelben. Denkbar muß aber ein Cauſalverhältniß der verbrecheriſchen Handlung zu der Folge und alſo die Entſtehung dieſer aus jener möglich ſeyn; außerdem würde jenes ebenſowenig, als der Thatbeſtand des Verbrechens erwieſen werden können. Ein ſolcher Fall würde vorhanden ſeyn, wenn Jemand beſchuldiget würde, daß er einen Andern mit einem reinen Stückchen Zucker vergiftet, oder durch Hexerei getödtet habe. So unbezweifelt dieſe Sätze ſind, ſo trug ich doch Bedenken, ſie zu übergehen, da ſie zur Erläuterung der Lehre von den ſogenannten verſchuldeten Verbrechen dienen. Leugnet derjenige, welcher die Handlung, aus der ein verbrecheriſcher Erfolg entſtanden iſt, verübt hat, denſelben beabſichtiget zu haben, und kann er deſſen nicht überführt werden, ſo kommt es bei der Zurechnung der That zur Strafe allerdings darauf an, ob die Entſtehung der Folge wahrſcheinlich, oder zweifelhaft, oder blos möglich geweſen war. In den beiden erſten Fällen erſcheint die Handlung zugleich als eine rechtsgefährliche. Es concurriren dann zwei Verbrechen. Eins beſteht in der Verurſachung der verbrecheriſchen Folge und das andere in der gefährlichen Handlung. Der Angeſchuldigte erſcheint nicht nur als Urheber der verbrecheriſchen Folge, ſondern auch als Thäter der gefährlichen Handlung. Es iſt nun noch weiter zu unterſuchen, ob demſelben nicht wenigſtens die letztere zur Strafe zugerechnet werden könne. [42]) War

---

42) Meine Abhandl. Ueber gefährliche Handlungen, als für ſich beſtehende Verbrechen, in dem neuen Arch. des Criminalr. B. 8. S. 236

es dagegen unwahrſcheinlich und alſo blos möglich, daß die Handlung die Folge haben werde, ſo findet die Zurechnung der That zur Strafe unbedingt nicht ſtatt. Die Zurechnung der That an ſich iſt aber ohne Unterſchied aller dieſer Fälle begründet.

§. 35.

Es können mehrere Perſonen auf eine vielfache Art durch ihre eignen Kräfte ein Verbrechen vollbringen. Sie verüben entweder die Handlungen ſelbſt, welche den Thatbeſtand eines Verbrechens ausmachen, oder bereiten ſolche vor, oder tragen zu dem Erfolge bei, welchen der Thatbeſtand gewiſſer Verbrechen, außer den Handlungen, noch vorausſetzt. In Anſehung dieſer dreifachen Mitwirkung kann man eine vorhergehende, eine gleichzeitige und eine nachfolgende phyſiſche Theilnahme an einem Verbrechen unterſcheiden. Es können, mit andern Worten, mehrere Perſonen an einem Verbrechen vor, bei und nach deſſen Verübung phyſiſch Theil nehmen.

Die vorhergehende Mitwirkung kommt vor 1) wenn der Vollbringung eines Verbrechens Hinderniſſe entgegenſtehen und dieſe Jemand entfernet, da er z. B. einen wachſamen Hofhund mit Gift vergiebt, oder die Thür des Gebäudes, wo ein Anderer ein Verbrechen begehen will, öffnet, oder die Bewohner eines ſolchen Gebäudes durch Liſt aus demſelben entfernet, oder, in daſſelbe ſich zu begeben, abhält, 2) wenn Jemand die Gelegenheit, in Anſehung der Zeit, oder des Orts, oder der Art der Verübung eines Verbrechens für einen Andern auskundſchaftet, oder demſelben angiebt, 3) wenn Jemand einem Andern zur Verübung eines Verbrechens Anſchläge giebt oder Zuſammenkünfte, in denen über deſſen Verübung berathſchlagt wird, veranſtaltet und 4) wenn Jemand einem

Andern die Mittel oder Werkzeuge zu einem Verbrechen verſchafft, oder bekannt macht.

Einer gleichzeitigen Mitwirkung machen ſich diejenigen ſchuldig, welche während der Verübung eines Verbrechens Wache ſtehen, oder zu derſelben leuchten, oder einen Menſchen, an deſſen Perſon Jemand ein Verbrechen verüben will, überwältigen, oder wehrlos machen helfen, oder, wenn der Thatbeſtand eines Verbrechens mehrere Handlungen in ſich begreift, eine derſelben verüben und z. B. Einer Sachen, die entwendet werden ſollen, aus dem Fenſter einer Oberſtube herunterwirft und ein Anderer dieſelben fortträgt, oder Einer falſche Urkunden macht und der Andere einen Dritten damit täuſcht, oder Einer falſche Münzen verfertiget und der Andere ſie ausgiebt. Gewiſſe Verbrechen können nicht einmal von einer Perſon allein verübt werden. Von der Art ſind das Verbrechen des Aufruhrs, und, wenn nach einer Geſetzgebung das Duell, das Glücksſpiel und gewiſſe, in policeilicher Rückſicht, verbotene fleiſchliche Vermiſchungen zu dem Verbrechen gezählt werden, auch dieſe.

Eine nachfolgende Mitwirkung zu einem Verbrechen, wird in den Fällen angetroffen, wenn deſſen Thatbeſtand einen gewiſſen Erfolg erfordert, dieſer mit der verbrecheriſchen Handlung zugleich nicht eintrat und Jemand ſpäter die Hinderniſſe, welche ſolchem entgegenſtanden, entfernte, oder die Anwendung der Mittel, wodurch er abgewendet werden konnte, verhinderte. 43) Es kann z. B. geſchehen, daß derjenige, welcher in dem Walde einen Men-

43) Oerſted, Abhandl. aus dem Gebiete der Moral und Geſetzgebungsphiloſophie, B. 1. §. 28. S. 197. und Entw. zu einem Criminalgeſetzb. für das Königr. Sachſen v. 1824. Th. 1. §. 37.

ſchen bemerkt, der von einem Andern an einen Baum aufgehängt worden iſt, und einen Gegenſtand, auf den er fußen kann, gefunden hat, demſelben ſolchen entziehet und dadurch deſſen Tod herbeiführt, oder Jemand verurſacht, daß ein Vergifteter ein Rettungsmittel nicht zeitig erhält, oder einen Arzt, demſelben zu Hülfe zu eilen, abhält.

§. 36.

Außer dem §. 35. angeführten Falle iſt die Mitwirkung zu einem Verbrechen nach deſſen Verübung nicht denkbar. Was geſchehen iſt, das kann eben ſo wenig geſchehend, als ungeſchehen gemacht werden. Es iſt ein Widerſpruch, zur Ausführung einer Handlung, die ſchon vollendet iſt, oder zur Entſtehung einer Folge, die ſchon entſtanden iſt, etwas beitragen zu wollen. Eine Handlung, welche zu einem Verbrechen beitragen ſoll, muß daher wenigſtens gleichzeitig mit demſelben verübt werden. 44) Bei der entgegengeſetzten Meinung berückſichtigt man die Handlungen, durch welche Jemand zur Erreichung der bei einem Verbrechen beabſichtigten Vortheile, z. B. nach einem vollbrachten Diebſtahle durch das Verhehlen und Verparthieren der entwendeten Sachen, oder zur Sicherheit des Thäters eines Verbrechens vor der auf denſelben ſtehenden Strafe, z. B. durch die Vernichtung oder Wegſchaffung der zu deſſen Entdeckung, oder Ueberführung dienenden Gegenſtände, ingleichen durch die Aufnahme und Verbergung, oder durch die Beförderung der Flucht eines Verbrechers, etwas beiträgt. Auch kommen noch die Handlungen in Frage, durch welche Je-

---

44) Martin, Lehrb. des teutſch. gem. Criminalr. §. 73.

mand die Wiedererlangung der Freiheit einer Perſon, welche derſelben durch das Verbrechen eines Andern, z. B. durch Entführung, oder Menſchenraub, verluſtig geworden iſt, verhindert. Es wird gewöhnlich dabei ein Complott mit dem Verbrecher vorausgeſetzt, und die Mitwirkung zu einem Verbrechen durch dergleichen Handlungen auf die gegenſeitige Willensbeſtimmung der Verbündeten zur Verübung des verabredeten Verbrechens gegründet. Man nimmt ſogar eine ſtillſchweigende Zuſicherung der Unterſtützung eines jeden Verbrechers an, wenn Jemand aus derſelben ein Gewerbe mache. Es erlediget ſich aber dieſer Grund der Mitwirkung durch eine Handlung nach verübten Verbrechen auch unter der Vorausſetzung, daß Jemand einem Andern eine ſolche Hülfe vorher zugeſichert habe, durch die Widerlegung der gegenſeitigen Willensbeſtimmung bei der Eingehung eines Complotts. (§. 25.)

Es iſt überdieß ein Irrthum, wenn man eine gewerbmäßige Unterſtützung Anderer nach verübten Verbrechen, z. B. nach einem begangenen Diebſtahle durch Hehlerei oder Parthiererei, als eine vorhergehende ſtillſchweigende Zuſicherung derſelben anſiehet. Stillſchweigende Verſprechen und ſtillſchweigende Einwilligungen ſetzen beſondere ſprechende Handlungen, (Facta concludentia) aus denen ſich dieſelben mit hinreichender Sicherheit folgern laſſen, voraus. Dieſe mangeln aber in dem vorliegenden Falle. In demſelben iſt blos die Vermuthung einer Einwilligung, (Consensus praesumtus) welche aus der bekannten Handlungsweiſe eines einzelnen Menſchen, oder aus der gewöhnlichen Handlungsweiſe der Menſchen überhaupt entſtehet, vorhanden. Eine vermuthete Einwilligung gewährt aber keine hinreichende Sicherheit. Dieſe beruhet auf Gründen der Wahrſcheinlichkeit. Sie iſt alſo eine blos wahrſcheinliche und keine wirkliche Einwilligung.

Und nur auf dieſe, nicht aber auf jene kann ein Recht gegen Jemanden gebauet werden. [45])

Andere Criminaliſten ſehen darauf, daß durch dieſe Handlungen die Wiedereinſetzung der durch Verbrechen verletzten Perſonen in den vorigen Stand, z. B. rückſichtlich der ihnen geraubten Freiheit, oder der ihnen entwendeten Sachen, erſchwert werde. [46]) Allein auch durch dieſe Anſicht wird nichts gewonnen. Eine ſolche Handlung gleicht inſofern der Handlung, wenn Jemand die Heilung eines durch eine Mißhandlung körperlich Verletzten erſchwert. Wer das thut, der vergehet ſich zwar an dem Verletzten, trägt aber zu der bereits verübten Mißhandlung deſſelben etwas nicht bei. Die Handlung iſt als eine beſondere Vergehung zu beſtrafen. Was insbeſondere die Hehlerei und Parthiererei betrifft, ſo mangelt es noch an einer richtigen Anſicht von dieſen Vergehungen. Ich betrachte jene als eine widerrechtliche Vorenthaltung des Beſitzes fremder Sachen und dieſe als eine widerrechtliche Zueignung derſelben. Beide Vergehungen gleichen der Vorenthaltung gefundener fremder Sachen. Auch ſcheinen die Strafen der letztern denſelben angemeſſen zu ſeyn. Ich würde bei Beſtimmung der Strafen dieſer Vergehungen nicht nur auf den Betrag der verhehlten, oder verparthierten Sachen und die Größe des dabei gehabten Gewinnes, ſondern auch darauf ſehen, ob der Hehler, oder Parthierer gewiß gewußt, oder blos

45) Krug, Syſtem der practiſchen Philoſophie, Erſter Theil, Rechtslehre, §. 57. Anm. 3. S. 192. v. Gros Lehrbuch der philoſ. Rechtswiſſenſch. §. 187. f. Bauer, Lehrbuch des Naturrechts, §. 125. u. Glück, Erläuterung der Pandecten, Th. 4. §. 289 — 291.

46) Schröter, Handbuch des peinl. Rechts §. 144.

vermuthet habe, daß die Sachen Jemanden durch eine verbrecheriſche Handlung entzogen worden ſeyen, ferner mit denjenigen, welche dieſer Handlungen ſich ſchuldig gemacht haben, in einem Complotte ſtehe, oder nicht und ein Gewerbe aus den Vergehungen gemacht habe, oder nicht. Es ſind alſo die angeführten Handlungen, deren ſich Jemand zu Gunſten eines Andern, der ein Verbrechen vollbracht hat, ſchuldig machen kann, in keiner Rückſicht, ſie mögen von jenem dieſem vorher zugeſichert worden ſeyn, oder nicht, und die Folgen derſelben mögen beſehen, worin ſie wollen und noch ſo nachtheilig ſeyn, dennoch als eine Mitwirkung zu dem Verbrechen nicht anzuſehen. Dieſe ſetzt entweder die Verwendung eigener Kräfte, oder die Beſtimmung des Willen eines Andern, ſeine Kräfte dazu zu verwenden, voraus. Nun verwendet aber derjenige, welcher ſich einer ſolchen Handlung ſchuldig macht, weder ſeine eignen Kräfte zur Verübung des von einem andern begangenen Verbrechens, da es ſchon vollbracht iſt, noch beſtimmt derſelbe durch die vorhergehende Zuſicherung einer ſolchen Handlung den Willen des Andern zur Verübung des Verbrechens. Denn dieſer iſt ſchon zur Unternehmung deſſelben beſtimmt.

## §. 37.

Ebenſoviel Widerſprechendes hat die Vorſtellung von einer negativen Mitwirkung zu einem Verbrechen. Man nimmt eine poſitive und eine negative Hülfe oder Mitwirkung an, je nachdem Jemand etwas that, wodurch das Verbrechen befördert wurde, oder etwas unterließ, wodurch daſſelbe verhindert werden konnte. Denn, ſagt man, wer im Stande iſt, einen Andern von der Verübung eines Verbrechens abzuhalten und ſolches unterläßt, in dem liegt ebenſowohl eine Urſache der Verübung

des Verbrechens, als in demjenigen, welcher etwas thut, worin eine Handlung, die den Thatbeſtand eines Verbrechens zugleich mit ausmacht, beſteht, oder wodurch eine ſolche Handlung vorbereitet wird. Die negative Mitwirkung zu einem Verbrechen kann, nach dieſer Vorſtellung, in der Unterlaſſung der Anwendung eigener Kräfte zur Verhinderung deſſelben und auch in der Unterlaſſung der Anzeige bei einer Juſtiz- oder Policeibehörde beſtehen. Auch davon kann ich mich nicht überzeugen. Hülfe iſt eine Handlung, wodurch die Abſicht eines Andern befördert wird. Man kann alſo nur von demjenigen ſagen, daß er zu dem Verbrechen eines Andern eine Hülfe leiſte, welcher entweder eine der den Thatbeſtand deſſelben ausmachenden Handlungen zugleich mit verübt, oder ſonſt etwas thut, wodurch die Verübung dieſes Verbrechens vorbereitet oder erleichtert wird.

Keins von beiden geſchieht in dem Falle, in welchem man die Leiſtung einer negativen Hülfe annimmt. Es hat ſich in demſelben blos Jemand beſtimmt, nichts zu thun und, in Beziehung auf das Verbrechen, nicht zu wirken. Und wenn derſelbe ſich auch dazu aus dem Grunde beſtimmte, weil er wünſchte, daß das Verbrechen verübt werde, ſo hat er doch dazu nicht mitgewirket und keine Hülfe geleiſtet. Seine Handlung iſt eine innere. Die Leiſtung einer Hülfe zu einem Verbrechen erfordert aber eine äußere. Eine negative Hülfe iſt in dem derſelben untergelegten Sinne ſo viel, als eine nicht geleiſtete, ſowie ein negatives Mittel ſo viel, als ein nicht angewendetes. Und wenn eine unerlaubte Handlung nicht verübt worden iſt, ſo kommt in den Criminalgerichten darauf, aus welchem Grunde ſie Jemand unterlaſſen habe, nichts an.

Ebenſowenig iſt die Unterlaſſung einer äußern Handlung, durch welche Jemand von der Verübung eines

Verbrechens abgehalten werden konnte, als ein beſonderes Verbrechen anzuſehen. Die Verhinderung des Verbrechens eines Andern beſteht in der Vertheidigung desjenigen, an welchem dieſer ſolches verüben will. Nun hat aber im Allgemeinen Niemand ein Recht, von einem Andern zu fordern, daß er ihn gegen den Angriff eines Dritten vertheidige. Es giebt dazu blos eine Tugendpflicht. Beſtünde in der Unterlaſſung der Vertheidigung Anderer eine Rechtsverletzung, ſo würde ſich die Disputation über die rechtliche Verbindlichkeit der Bürger eines Staats zur Verhinderung der Verbrechen von ſelbſt erledigen. Denn dann wäre das Recht darauf ſchon in dem Rechte auf die Unterlaſſung der Verbrechen überhaupt begriffen. Aus dieſem Grunde nimmt man auch an, daß dieſe Verbindlichkeit im Staate ausdrückliche Vorſchriften entweder in allgemeinen Geſetzen, oder in den Inſtructionen öffentlicher Beamten oder anderer von dem Staate angeſtellter Perſonen vorausſetze.[47]) Wenn ferner poſitive Geſetze die Erfüllung einer Tugendpflicht bei Strafe auflegen, ſo geſchieht ſolches in einer polizeilichen Rückſicht. Dergleichen Geſetze ſind Polizeigeſetze. Wer ein ſolches Landesgeſetz nicht beobachtet, der verübt eben ſo wenig ein Verbrechen, als er an dem von ihm nicht verhinderten Verbrechen Theil nimmt. Er macht ſich blos eines Polizeivergehens ſchuldig. Und handelt eine öffentlich angeſtellte Perſon durch die Unterlaſſung der Verhinderung des Verbrechens eines Andern ihrer Inſtruction entgegen, ſo beſteht darin ein Amts- oder Dienſtvergehen.

Von den Unterlaſſungen, in Anſehung der Verhin-

---

47) v. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts §. 49. Mertin, Lehrb. des teutſch. gem. Criminalrechts, §. 77., und Henke, Handb. des Criminalr. und der Criminalpolit. Th. 1. §. 43. S. 280 ff.

derung der Verbrechen Anderer, hat man die Unterlaſſungen, welche eigene beſondere Verbrechen ſind, da durch ſie Rechte verletzt werden und auf ihnen Strafen ſtehen, wohl zu unterſcheiden. Es giebt allerdings Fälle, in denen Jemand, vermöge eines beſondern Verhältniſſes, oder einer vorhergehenden Handlung deſſelben, zu einer Handlung rechtlich verpflichtet iſt. So machen ſich z. B. Eltern, wenn ſie ihren Kindern die zur Erhaltung des Lebens nothwendige Pflege verſagen, und diejenigen, welche einen Andern in einen Zuſtand verſetzt haben, in welchem er ohne ihre Hülfe um das Leben kommen muß, wenn ſie ihm ſolche nicht leiſten, des Verbrechens einer Tödtung ſchuldig. Man denke ſich den Fall, daß Jemand einen Andern einſperrt und ihm die erforderlichen Lebensmittel zu reichen unterläßt.[48])

Man verwechſelt die Eintheilung der Hülfe in eine poſitive und negative mit der Eintheilung derſelben in die directe und indirecte. Die letztere iſt gegründet und hat in der Lehre von der Theilnahme mehrerer Perſonen an einem Verbrechen einen Gebrauch. Eine indirecte Hülfe beſteht in der Wegräumung der der Abſicht eines Andern entgegenſtehenden Hinderniſſe. Das iſt eine wahre Hülfe. Durch dieſe wird, wenn von der Hülfe zu einem Verbrechen die Rede iſt, die Verübung deſſelben ebenſowohl vorbereitet, oder erleichtert, als wenn Jemand dazu die Gelegenheit zeigt, oder die Werkzeuge, oder die Mittel verſchafft. Wer dagegen die Verhinderung des Verbrechens eines Andern unterläßt, der entfernt nicht ein vorhandenes Hinderniß dieſes Verbrechens, ſondern legt blos der Verü-

---

48) Meiner Meinung ſind: Oerſted, Abhandl. aus dem Gebiete der Moral und Geſetzgebungsphiloſ. Th. 1. §. 29. S. 201. Henke, a. a. O. und Wächter, Lehrb. des Römiſchteutſchen Strafrechts, §. 91. Note 88.

bung deſſelben ein Hinderniß nicht in den Weg. Das Letztere iſt an ſich nicht widerrechtlich. Es kann nur aus den vorher angeführten Gründen, unter der Vorausſetzung einer geſetzlichen Beſtimmung darüber, in ein Amts- oder Dienſt-, oder Policeivergehen ausarten.

§. 38.

Haben mehrere Perſonen zur Vollbringung eines Verbrechens ihre eigenen Kräfte verwendet, ſo darf man in der Lehre von der Zurechnung der That an ſich nicht überſehen, daß bei derſelben der Ausdruck: That, in einem weitern Sinne, als in andern Fällen vorkommt. Die richtige Beſtimmung der verſchiedenen Begriffe verbrecheriſcher Handlungen verbreitet, ſo wie über mehrere Gegenſtände des Criminalrechts, auch über die Zurechnung der That an ſich viel Licht.

Die Worte: Verbrechen und verbrecheriſche That oder Handlung, ſind aus den Worten: brechen und Bruch entſtanden. Brechen bedeutet ſo viel, als verletzen oder übertreten. Es wird das Wort auf Verträge und Geſetze bezogen. Man ſagt, ſein Wort brechen, anſtatt nicht halten, und Ehebruch, anſtatt Verletzung des Ehevertrags. In den alten Geſetzen werden ferner die Verbrechen Brüche genannt. In dieſer Bedeutung unterſcheiden dieſelben grobe und geringe Brüche. Verbrecheriſch iſt in dem Criminalrechte alſo alles, wodurch ein Strafgeſetz übertreten wird.

Nun enthält aber ein Geſetz, welches eine Handlung ausdrücklich verbietet, zugleich ſtillſchweigend das Verbot jeder andern Handlung, welche auf jene abzweckt, oder dasjenige, was, vermöge des Geſetzes, nicht geſchehen ſoll, befürchten läßt, oder die ausdrücklich verbotene Handlung befördert. Die drei letztern Handlungen ſind,

nach der Analogie des Geſetzes, verbrecheriſche. Man hat daher 1) nicht nur diejenigen Handlungen, auf welche ſich der Thatbeſtand eines Verbrechens beſchränkt, ſondern auch andere, welche 2) auf die Verübung der erſtern abzwecken, 3) eine als Verbrechen verpönte Rechtsverletzung in gewiſſen Fällen zur Folge haben und 4) zur Vollbringung der den Thatbeſtand eines Verbrechens ausmachenden Handlungen etwas beitragen, zu den verbrecheriſchen Handlungen zu zählen. — Die erſte Bedeutung einer verbrecheriſchen Handlung kommt bei der Subſumtion eines Falls unter ein Strafgeſetz in Anwendung. Iſt davon die Rede, ob eine Handlung unter ein Strafgeſetz und unter welches ſie ſubſumiret werden dürfe, oder, mit andern Worten, ob ſie als ein Verbrechen und für welches ſie anzuſehen ſey, ſo hat der Richter ausſchließlich diejenigen Thatſachen, welche bei der Bedrohung eines Verbrechens mit einer Strafe vorausgeſetzt werden, zu berückſichtigen.

Auf den zweiten Begriff einer verbrecheriſchen Handlung gründet ſich die Theorie über die Widerrechtlichkeit und Strafbarkeit des Verſuchs eines Verbrechens und der Vorbereitung dazu. Da es in der Natur einer ſolchen Handlung liegt, daß der Zweck derſelben nicht erreicht worden ſey, ſo ſind ſolche als beſondere geſetzliche Uebertretungen und für ſich beſtehende Vergehungen zu betrachten. Die Abſicht des Handelnden, ein Verbrechen zu begehen, gehört zu dem Thatbeſtande derſelben. [49]) Es giebt ſo vielerlei verbrecheriſche Verſuche und Vorberei-

49) Die Abſicht macht ebenſowohl einen Theil des Thatbeſtandes der verbrecheriſchen Verſuche und Vorbereitungen aus, als des Thatbeſtandes eines Diebſtahls, oder Raubmordes, oder einer Entführung. Es wird bei ſolchen Verbrechen mit dem Thatbeſtande zugleich die Zurechnung der That zur Strafe begründet.

Digitized by Google

tungen, als Verbrechen vorkommen. Ob die äußere Handlung, welche in einer ſolchen Abſicht unternommen wird, ſich der Vollbringung des beabſichtigten Verbrechens mehr, oder weniger nähere und der Handelnde inſofern mehr, oder weniger Ernſt und Feſtigkeit des Entſchluſſes verrathe, davon hängt nicht die verbrecheriſche Eigenſchaft überhaupt, ſondern der Grad der Strafbarkeit derſelben ab. Ebenſowenig hat die äußerliche Erkennbarkeit der Geſetzwidrigkeit ſolcher Handlungen auf ihre verbrecheriſche Eigenſchaft einen Einfluß. Dieſe erleichtert blos den Beweis der verbrecheriſchen Abſicht. Es ſind daher die Vorbereitungen zu einem Verbrechen nicht weniger widerrechtlich und verbrecheriſch, als die Verſuche deſſelben. Die Verſuchshandlungen ſind überdieß oft ebenfalls als ſolche äußerlich nicht erkennbar. Wer einem Andern Gift giebt, einen Andern gewaltſam anfällt, in einer fremden Wohnung einſteigt, einem Andern eine Sache wegnimmt und ein Staatspapier nachmacht, kann ſolches ebenſowohl in der Abſicht einer Cur, oder zum Scherz, oder um einer Weibsperſon, im Einverſtändniſſe mit derſelben, einen Beſuch zu machen, oder um ſich wegen eines Anſpruchs an den Eigenthümer der Sachen zu ſichern, oder blos zu beweiſen, daß es möglich ſey, ein ſolches Papier nachzumachen, thun, als um zu morden, oder zu rauben, oder die Papiere für ächte auszugeben. Der Handelnde hat in allen dieſen Fällen zwar die Vermuthung einer verbrecheriſchen Abſicht gegen ſich, leugnet er aber ſolche, ſo iſt ſie dennoch nicht weniger zu beweiſen, als die Abſicht der bloßen Vorbereitung. [50]

---

50) Mittermaier, Beiträge zur Lehre vom Verſuche der Verbrechen, in dem neuen Archive des Criminalr. B. 1. S. 163. und Abhandl., Ueber die Anfangspuncte der Strafbarkeit der Verſuchshandlungen, ebendaſ. B. 2. S. 602.

In der dritten Bedeutung einer verbrecheriſchen Handlung gehören auch gefährliche Handlungen, welche eine, bei Strafe, ausdrücklich verbotene Rechtsverletzung, wider den Willen des Handelnden, zur Folge gehabt haben, zu den verbrecheriſchen Handlungen.[51] Es wird dafür mit Recht angeführt, daß derjenige, welcher ein Recht nicht verletzen dürfe, auch eine Handlung, vermöge welcher die Verletzung dieſes Rechts zu befürchten ſey, nicht unternehmen dürfe.

## §. 39.

Die vierte und letzte Bedeutung einer verbrecheriſchen Handlung hat, in Verbindung mit der erſten Bedeutung derſelben, bei der Zurechnung der That an ſich eine Anwendung. Das Wort That deutet in der Lehre von derſelben auf alle Handlungen, wodurch ein Verbrechen vollbracht worden iſt. Es begreift mithin nicht nur diejenigen Handlungen, welche den Thatbeſtand eines Verbrechens ausmachen, ſondern auch andere, durch welche dieſe vorbereitet, oder ſonſt unterſtützt werden. Letztere laſſen ſich von den erſtern, wenn davon die Rede iſt, durch weſſen Kräfte ein Verbrechen vollbracht worden ſey, nicht trennen. Hat eine Perſon ein Verbrechen allein verübt, ſo iſt dieſe weitere Bedeutung einer verbrecheriſchen That oder Handlung weniger bemerkbar, als wenn mehrere Perſonen zu demſelben mitgewirkt haben. In jenem Falle kommt jede Handlung, durch welche zu dem Verbrechen etwas beigetragen worden iſt, auf die Rechnung einer einzigen Perſon. Die Verübung der Handlungen, in denen der Thatbeſtand des Verbrechens beſtehet, macht die Rückſicht

51) Meine Abhandl. Ueber gefährl. Handlungen, als für ſich beſtehende Verbrechen, in dem neuen Arch. des Criminalr. B. 8. S. 236.

auf die andern zu demſelben wirkenden Handlungen entbehrlich. Wenn Jemand den Dolch, womit ein Anderer erſtochen worden iſt, dieſem ſelbſt in die Bruſt geſtoßen hat, ſo kommen die Handlungen, durch welche ebenderſelbe den Dolch ſich verſchaffte, bei der Zurechnung der That an ſich nicht beſonders in Betrachtung. Fühlbarer wird aber das Bedürfniß, das Wort: That, in der weitern Bedeutung zu nehmen, wenn mehrere Perſonen zur Verübung eines Verbrechens mitgewirkt haben. Selten haben alle Theilnehmer an einem Verbrechen eine Handlung, welche zu dem Thatbeſtande deſſelben gehört, ſelbſt verübt oder verüben helfen. Es entſtehet daher, in Anſehung derjenigen Theilnehmer, welche auf andere Art zur Verübung des Verbrechens beigetragen haben, die Frage: ob die Handlungen derſelben Theile der That ausmachen und man ſie zugleich als Gegenſtände der Zurechnung der That an ſich zu betrachten habe?

## §. 40.

Die Erfahrung lehrt, in welche Schwierigkeiten und Widerſprüche man ſich verwickele, wenn man in der Lehre von der Zurechnung der That das Wort: That, nicht in der weitern Bedeutung nimmt, ſondern es, wie bisher geſchehen iſt, auf diejenigen Handlungen, welche den Thatbeſtand des in Frage befangenen Verbrechens ausmachen, beſchränkt. Da es ſich dem natürlichen Rechtsgefühl aufdringt, daß diejenigen, welche Andere, dieſe Handlungen zu verüben, in den Stand ſetzen, oft ebenſo ſtraffällig ſeyen, als letztere, und gleichwohl die Zurechnung der That an ſich wider erſtere, wenn man dieſelbe auf die Beförderung und Unterſtützung ſolcher Handlungen nicht erſtreckt, nicht ſtatt findet, ſo ſucht man der Theorie durch die Grundſätze über die Eingehung eines Complotts, ſo wie

über den Beiſtand, ohne welchen für einen Andern die Verübung eines Verbrechens nicht möglich geweſen wäre, zu Hülfe zu kommen. Wie unzureichend und überdieß unhaltbar aber dieſelben ſeyen, erhellet aus dem Vorhergehenden. (§. 19—25.) Gäbe es keine andern Gründe, auf denen die Zurechnung der That an ſich wider diejenigen, welche die den Thatbeſtand eines Verbrechens ausmachenden Handlungen nicht verübt haben, beruhete, ſo müßten dieſelben für ſtraflos erklärt werden.

Ich kann nicht leugnen, daß ich, als ich mich überzeugte, daß es bei dieſen Grundſätzen nicht bewenden könne, mich in großer Verlegenheit befand. Auf dem eingeſchlagenen Wege ward es aber Licht. Ich wurde unter andern durch die Worte des Etats- und Obergerichtsraths v. Schirach, denſelben zu betreten, ermuthiget, wenn dieſer ſich in einer Abhandlung von der Theilnahme mehrerer Perſonen an einem Verbrechen bei der Erwähnung meiner ehedem über dieſelbe vorgetragenen Grundſätze ſo äußert: Stübel hätte noch einen Schritt weiter gehen und zeigen ſollen, daß auch derjenige, welcher durch Hülfleiſtung vor der Vollbringung des Verbrechens Theilnehmer an demſelben wird, die Schuld des Urhebers theile.[52]) Dieſen Schritt thue ich hiermit. Faxit Deus, feliciter! Er iſt für die Wiſſenſchaft ſehr wichtig.

## §. 41.

Daß bei der Zurechnung der That an ſich von den

---

52) v. Schirach, Verſuch eines Beweiſes, daß es ſowohl nach poſitiven Geſetzen, als nach allgemeinen Grundſätzen, in Anſehung der Strafbarkeit keinen Unterſchied zwiſchen dem Urheber des Verbrechens und dem Gehülfen bei demſelben gebe, in dem neuen Archive des Criminalr. B. 3. S. 416.

Handlungen, welche den Thatbeſtand eines Verbrechens ausmachen, andere Handlungen, welche dieſelben befördern oder ſonſt unterſtützen, nicht getrennt werden dürfen, folgt aus den §. 31. bemerkten Grundſätzen über mitwirkende Urſachen. Die Subjecte der letztern erſcheinen nicht als mittelbare, ſondern als unmittelbare mitwirkende Urſachen des Verbrechens. Sie wirken nicht durch Andere, ſondern mit Andern zugleich. Sie verwenden ihre eigene Kräfte auf das Verbrechen. Nun iſt aber eine Thatſache, welche in Verbindung mit andern Thatſachen etwas hervorgebracht hat, ebenſowohl Urſache deſſelben, als wenn ſie ſolches allein hervorgebracht hätte. Die zu etwas mitwirkenden Thatſachen machen, in Beziehung auf dieſe Wirkung, eine zuſammengeſetzte Urſache aus. Dem zu Folge iſt jede der mehrern Perſonen, welche zu einem Verbrechen etwas beigetragen haben, eine Urſache, daß ſolches zu Stande gekommen iſt. Die Handlungen aller der als Theilnehmer an dem Verbrechen concurrirenden Perſonen bilden zuſammen die That. Was von der Wirkung aller Perſonen gilt, das gilt auch von der Mitwirkung einer jeden einzelnen. Man muß entweder jede derſelben als Urſache der ganzen That anſehen, oder keine.

Es iſt nicht ganz richtig, wenn man ſagt, Urheber eines Verbrechens ſey derjenige, in welchem eine zureichende Urſache deſſelben liege. Unzureichend iſt eine Urſache, in Beziehung auf eine Wirkung, welche dieſelbe nicht hervorbringen konnte und alſo auch nicht hervorgebracht hat. Eine Thatſache aber, welche eine andere Thatſache nicht hervorbringen konnte und daher auch nicht hervorgebracht hat, iſt gar keine Urſache derſelben. Außerdem werden gewiſſer Maßen durch den Zuſatz: zureichende, ſolche mitwirkende Thatſachen, welche zwar nicht einzeln, wohl aber in Verbindung mit andern Thatſachen

etwas bewirken konnten und bewirkt haben, bei der Beſtimmung des Begriffs des Urhebers eines Verbrechens, als Urſachen, ausgeſchloſſen. Es folgt aus dem Zuſatze, daß derjenige unter mehrern Theilnehmern an einem Verbrechen, deſſen Mitwirkung allein zur Verübung deſſelben unzureichend war, als unzureichende Urſache, für den Thäter oder Urheber des Verbrechens nicht anzuſehen ſey, ob ſchon das, was er that, in Verbindung mit dem, was ein Anderer leiſtete, zureichend wurde. Man muß daher ſagen, Thäter oder Urheber eines Verbrechens ſey, in welchem eine Urſache deſſelben liege. Wenn nun die Zurechnung der That an ſich im Allgemeinen wider denjenigen begründet iſt, in deſſen Handlung eine Urſache der That liegt, ſo iſt ebendieſelbe auch wider einen jeden, deſſen Handlung eine mitwirkende Urſache iſt, begründet. Wenn ferner Jeder, wider den die Zurechnung der That an ſich ſtatt findet, Thäter oder Urheber des Verbrechens iſt, ſo hat es keinen Zweifel, daß auch Jeder, welcher zur Verübung eines Verbrechens mitgewirkt hat, als Mitthäter oder Miturheber anzuſehen ſey.

## §. 42.

Dieſe Grundſätze werden weniger befremden, wenn man erwägt, daß ſie ſchon bisher in den Fällen anerkannt waren, und nicht nur in der Theorie, ſondern auch in der Praxis galten, wenn mehrere Perſonen der nahen Theilnahme an einem Verbrechen, oder mit andern Worten, ſolcher Handlungen, die zu dem Thatbeſtande deſſelben gehören, ſich ſchuldig gemacht haben. Es giebt ſogar gewiſſe Verbrechen und Policeivergehungen, deren nur mehrere Perſonen fähig ſind. Von der Art ſind der Aufruhr, das Duell und die Glücksſpiele. In dergleichen Fällen fand ſchon bisher, nach den Beſtimmungen der deutſchen

Geſetze, die Zurechnung der That an ſich wider jeden Theilnehmer an dem Verbrechen ſtatt. Jeder derſelben wird bei dieſer Zurechnung ſo angeſehen, als ob er die That allein verübt habe. Und dazu giebt es keine andern Gründe, als diejenigen, welche §. 41. angeführt worden ſind. Man hat ſich daher, in dem man die Zurechnung der That an ſich wider mehrere nahe Theilnehmer an einem Verbrechen, nicht aber wider die mit denſelben bei der Verübung eines Verbrechens concurrirenden entfernten oder ſolchen Theilnehmer, welche zwar keine der den Thatbeſtand eines Verbrechens ausmachenden, ſondern andere Handlungen, wodurch jene befördert oder ſonſt unterſtützt werden, verübt haben, für begründet anſahe, einer großen Inconſequenz ſchuldig gemacht.

Eine Ausnahme, auch in Anſehung der nahen Theilnehmer an einem Verbrechen, ſcheinen die Geſetze über die Beſtrafung der gemeinen Diebſtähle und anderer Verbrechen wider das Recht auf Sachen aus Gewinnſucht, zu enthalten, da man, wenn mehrere Perſonen ein ſolches Verbrechen begehen, einem jeder derſelben nicht den ganzen Betrag der Sachen, welche Jemanden entzogen worden ſind, ſondern nur ſo viel davon, als bei einer gleichen Theilung der Sachen auf jede kommt, anrechnet. Das ſcheint aber wirklich nur ſo. Die Zurechnung der That an ſich findet, nach eben dieſen Geſetzen, auch in dieſen Fällen wider jeden Theilnehmer ſtatt. Nur die Zurechnung der That zur Strafe leidet dieſe Ausnahme. Der Grund iſt, weil man bei der Beſtrafung ſolcher Verbrechen auf die Größe des Betrags der Sachen ſiehet, und, da man dieſe Rückſicht nimmt, auch auf die Größe des Antheils, der auf jeden Theilnehmer kommt, ſehen muß. Es ſoll das Uebel der Strafe, um die Abſchreckung von dem Verbrechen zu erreichen, das in der Entbehrung des von

einem Verbrecher beabſichtigten Vortheils beſtehende Uebel überwiegen. Und das geſchiehet, wenn die Strafe auch nur das in der Entbehrung desjenigen Gewinnes, welcher auf einen Theilnehmer kommt, beſtehende Uebel überwiegt. Daß dieſe Anſicht die wahre ſey, erhellet auch ſchon daraus, daß man in Anſehung anderer Verbrechen wider das Eigenthum bei deren Beſtrafung der Betrag der Sachen nicht berückſichtiget wird, wie z. B. bei der Beſtrafung des gefährlichen Diebſtahls und des Raubes, dieſe Ausnahme nicht macht.

§. 43.

Was die Auctoritäten der ältern poſitiven Geſetze, ſo wie die verſchiedenen Meinungen über die Auslegung derſelben betrifft, ſo beziehe ich mich auf die bereits angeführte gelehrte Abhandlung des Herrn von Schirach. [53]) Von den neuern deutſchen Geſetzbüchern ſtehet mir blos das Oeſterreichiſche übr Verbrechen und ſchwere Policeiübertretungen von 1804. zur Seite. Dieſes beſtimmt, Abſchn. 1. §. 5., unter andern, daß nicht nur der unmittelbare Thäter eines Verbrechens, ſondern auch jeder Andere, welcher zur Verübung deſſelben durch abſichtliche Herbeiſchaffung der Mittel, Hintenanhaltung der Hinderniſſe, oder auf was immer für eine Art Vorſchub gegeben, Hülfe geleiſtet und zu deſſen Vollſtreckung beigetragen habe, des Verbrechens ſchuldig ſey. Durch die Vorausſetzung, daß ſolches abſichtlich geſchehen ſey, wird zwar die Zurechnung der That an ſich mit der Zurechnung der That zur Strafe, wie gewöhnlich geſchiehet, vermengt, das widerſtreitet aber meiner Theorie über die erſtere nicht. Denn wer Thäter eines Verbrechens unter der Vorausſetzung des Vorſatzes, ſolches zu begehen, iſt, der iſt ſol-

53) In dem neuen Arch. des Criminalr. B. 3. S. 416.

ches auch, wenn er den Vorſatz nicht hat. In dem letztern Falle findet wider denſelben blos die Zurechnung der That zur Strafe nicht ſtatt.

Uebrigens ſtehet dieſe Beſtimmung mit den folgenden und insbeſondere mit den §. 120 und 121. des Oeſterreichiſchen Geſetzbuchs enthaltenen Verordnungen nicht, wie man glaubt,[54]) im Widerſpruche. Denn es folgt daraus, daß der Theilnehmer an einem Verbrechen für den Mitthäter deſſelben erklärt wird, nicht nothwendig, daß er auch auf gleicher Stufe der objectiven Strafbarkeit ſtehe. Ich habe mich darüber §. 56. umſtändlicher erklärt.

Eine ähnliche Vorſchrift enthält das Franzöſiſche peinliche und Policeiſtrafgeſetzbuch von 1810. B. 2. Art. 59 und 60. wenn es daſelbſt heißt, daß die Theilnehmer an Verbrechen ebenſo, wie die Urheber derſelben beſtraft und zu den erſtern auch diejenigen, welche zur Verübung eines Verbrechens Rathſchläge gegeben, Waffen, Werkzeuge und andere Mittel, wodurch die That ausgeführt worden, wiſſentlich verſchafft, oder bei der Handlung, wodurch ein Verbrechen vorbereitet, oder erleichtert, oder in Vollzug gebracht worden ſey, dem Urheber, mit Vorwiſſen, beigeſtanden, oder hülfliche Hand geleiſtet hätten, gezählt werden ſollten. Durch die Verordnung, daß der Theilnehmer an einem Verbrechen ebenſo, wie der Thäter deſſelben beſtraft werden ſolle, wird jener zugleich für den Miturheber erklärt. Beide Geſetzbücher gehen zwar noch weiter und beziehen die Zurechnung der That an ſich auf Handlungen, durch welche ſolche, nach meiner Anſicht, nicht begründet wird; das intereſſirt aber die gegenwärtige Abhandlung nicht.

54) Oerſted, Abhandl. aus dem Gebiete der Moral und Geſetzgebungsphiloſophie B. 1. §. 27. S. 195. Note und Eſcher, Abh. über Gegenſtände der Strafrechtswiſſenſch. S. 142.

§. 44.

So wie in dem Falle, wenn mehrere Perſonen die Handlungen, welche den Thatbeſtand eines Verbrechens ausmachen, verübt haben, davon, ob eine derſelben mehr oder weniger gethan und dasjenige, was eine geleiſtet hat, zur Vollbringung des Verbrechens unentbehrlich, oder entbehrlich geweſen ſey, die Zurechnung der That an ſich nicht abhängt, ſo kommt auch, rückſichtlich derſelben, in dem Falle, wenn mehrere Perſonen bei der Verübung eines Verbrechens auf andere Art thätig geweſen ſind, darauf, ob eine viel, oder wenig gethan habe, und ob ohne das, was ſie gethan hat, das Verbrechen auch hätte verübt werden können, oder nicht, nichts an. Denn eine zu etwas und insbeſondere zu einem Verbrechen mitwirkende Urſache bleibt Urſache deſſelben, wenn ſie auch noch ſo wenig dazu beigetragen hat. Etwas Anderes iſt es, wenn über die Größe der verwirkten Strafe die Frage entſtehet. Auch ſind unter mehrern mitwirkenden Urſachen nicht immer alle, einzeln genommen, zur Hervorbringung einer Wirkung unfähig. Sie wirken zuſammen, wenn ſchon eine jede einzeln dieſelbe Wirkung auch hätte hervorbringen können, und bleiben auch in dieſem Falle Urſachen der Wirkung. Geſetzt alſo, es hätten zwei Verbrecher der Mitwirkung eines Dritten nicht bedurft, ſo iſt wider den Letztern die Zurechnung der That ebenſowohl begründet und er Mitthäter, als wenn deſſen Mitwirkung zur Vollbringung des Verbrechens unentbehrlich geweſen wäre.

§. 45.

Die Zurechnung der That an ſich iſt ferner wider einen Theilnehmer von der Wiſſenſchaft deſſelben, wozu

ſeine Theilnahme führe, und von der Abſicht, in welcher er ſich derſelben ſchuldig macht, nicht abhängig. Dieſe Rückſichten haben blos auf die Zurechnung der That zur Strafe einen Einfluß. Iſt ein Verbrechen vollbracht worden, ſo wird die verbrecheriſche Eigenſchaft einer dazu wirkenden Handlung an ſich ſchon durch die Wirkung derſelben begründet. (§. 13.) Der Unterſchied der Vorbereitung und des Beginnens oder des Verſuchs der Handlungen, in welchen das Verbrechen beſteht, kommt blos bei Beurtheilung der Größe der Strafbarkeit in Betrachtung. Die Zurechnung der That an ſich erſtreckt ſich auf die Vorbereitungs- und Anfangshandlungen, ohne Rückſicht auf die Abſicht, in welcher Jemand durch dieſelben zu einem Verbrechen mitgewirket hat.

Dabei kann ich aber nicht unbemerkt laſſen, daß die Zurechnung der That an ſich, in Anſehung ſolcher Verbrechen, zu deren Thatbeſtande, wie z. B. zu dem Thatbeſtande des Diebſtahls, oder der Entführung, eine gewiſſe Abſicht gehöret, dieſe Abſicht vorausſetze und ſolche dann den Vorſatz, das Verbrechen zu begehen, in ſich begreife. Davon liegt aber der Grund nicht in der Zurechnung der That an ſich, ſondern darin, daß Jemand nicht Thäter eines Verbrechens ſeyn kann, welches nicht vorhanden iſt.

Eine andere nicht zu übergehende Bemerkung iſt, daß die Grundſätze über den Vorſatz, ein Verbrechen zu begehen, und insbeſondere über den unbeſtimmten oder eventuellen Vorſatz auch auf die entfernte Theilnahme eine Anwendung haben. Es findet alſo die Zurechnung der That zur Strafe wider diejenigen ebenfalls ſtatt, deren Abſicht bei der Beförderung oder Unterſtützung eines Verbrechens, darauf, daß ſolches verübt werde, nicht ausſchließlich, ſondern alternativ oder eventuell gerichtet war.

Wenn nur Jemand weiß, daß ein Anderer das, was er, demſelben leiſtet, zur Verübung eines Verbrechens benutzen wolle, ſo wird die Zurechnung der That zur Strafe wider ihn begründet, geſetzt auch, daß er an dem Verbrechen kein Intereſſe nimmt, ſondern ſich aus einem andern Beweggrunde zu der Hülfleiſtung verleiten läßt.

§. 46.

Es ſetzt endlich die Zurechnung der That an ſich, ſowie der Begriff eines Mitthäters und Miturhebers eine Verbindung der zu dem Verbrechen mitwirkenden Perſonen zur Vollbringung deſſelben nicht voraus. Sie findet ſtatt, wenn auch die mehrern Perſonen ohne alle Verabredung und ſogar ohne, daß eine von der Mitwirkung der andern etwas wußte, ein Verbrechen vollbracht haben. [55]) Es liegt das wieder in der Natur mitwirkender Urſachen. Eine Thatſache, welche, nebſt einer andern Thatſache, zur Hervorbringung einer dritten Thatſache beigetragen hat, iſt eine mitwirkende Urſache derſelben, wenn ſie auch übrigens mit der zugleich mitwirkenden Thatſache in keiner Verbindung ſtehet. Und das iſt auch von mehrern zu einem Verbrechen wirkenden Perſonen anzunehmen. Wenn daher mehrere Perſonen in einem Handgemenge Jemanden mehrere Wunden, von denen keine für ſich allein tödtlich iſt, beigebracht haben, die Wunden aber zuſammen deſſen Tod verurſachen, ſo ſind alle dieſe Perſonen Mitthäter des Verbrechens, ſollten ſie auch ſich dazu vorher nicht beredet und keine von den Gewaltthätigkeiten der andern etwas gewußt haben. Ob und inwiefern die Tödtung allen zur Strafe zugerechnet werden

55) Martin, Lehrb. des teutſch. gem. Criminalr. §. 75.

dürfte, iſt eine andere Frage, bei deren Beantwortung es auf die Wiſſenſchaft der Todesgefahr und die Abſicht der Verwundenden ankommt. [56]) In andern Fällen, wenn die lebloſe Natur, oder ein Thier die mitwirkende Urſache iſt, ziehet dieſen Grundſatz Niemand in Zweifel. Würde man wohl von der Zurechnung der That an ſich gegen denjenigen, welcher einem Vogel einen brennenden Schwefelfaden anbindet und fortfliegen läßt, oder ein Stück Schwamm nahe bei einem Gebäude anzündet, wenn der Vogel in ein Strohdach ſich verkriecht, oder der Wind den brennenden Schwamm dem Menſchen entreißt und an einen Ort, wo leicht entzündliche Sachen ſich befinden, führt und in beiden Fällen eine Feuersbrunſt entſtehet, in Anſehung der Brandſtiftung eine Ausnahme machen? Von einer vorhergehenden Vereinigung des Menſchen mit dem Vogel, oder dem Winde zur Vollbringung der Brandſtiftungen kann nicht die Rede ſeyn. Und dennoch wird erſteren Jedermann für den Brandſtifter erklären, und ihn, wenn er bei ſeiner Handlungsweiſe die Feuersbrunſt beabſichtigte, in die auf eine Brandſtiftung geſetzte Strafe verurtheilen.

Es iſt daher der Unterſchied, welchen man zwiſchen den Theilnehmern an einem Verbrechen macht, da ſie ſich entweder vorher dazu verabredet und verbunden haben, oder bei einer That zufällig zuſammentreffen, (Socii ex compacto und accidentaliter tales) in Beziehung auf die Zurechnung der That an ſich, ganz indifferent. [57])

---

56) Baierſches Strafgeſetzb. Th. 1. Art. 153 — 156. und Entwurf zu einem Criminalgeſetzb. für das Königr. Sachſen v. 1824. Th. 2. §. 426.

57) v. Grolman Grundſ. der Criminalrechtswiſſenſch. §. 38. Henke, Handb. des Criminalrechts, und der Criminalpolit. Th. 1. S. 274. f. u. Schröter, Handb. des peinl. Rechts §. 129.

Dieſer hat blos bei dem Beweiſe des Vorſatzes, das Verbrechen zu begehen, und mithin bei der Begründung der Zurechnung der That zur Strafe eine Anwendung. Die Eingehung eines Complotts begreift, rückſichtlich des verabredeten Verbrechens, den Vorſatz, ſolches zu verüben, in ſich. Die Verbündeten ſind deſſen durch das Geſtändniß oder den Beweis des Complotts zugleich überführt. [58]) Der Fall, wenn mehrere Perſonen zur gemeinſchaftlichen Verübung eines Verbrechens ſich verbunden haben, verdient daher in der Lehre und in dem Capitel eines Criminalgeſetzbuchs von der Zurechnung der That an ſich keine Erwähnung. Es iſt vielmehr deſſelben erſt bei den geſetzlichen Beſtimmungen über den Beweis des Vorſatzes, ein Verbrechen zu begehen, durch Anzeigen zu gedenken.

## §. 47.

Einer Berichtigung der pſychologiſchen Theilnahme an einem Verbrechen durch die Beſtimmung des Willen eines Andern, daß er ſeine eigenen Kräfte dazu verwendete, überhebt mich zum Theil die gründliche Abhandlung des Geh. Raths D. Mittermaier über Begriff, Arten und Strafbarkeit des Urhebers. [59]) Daß der Beſtimmende Urheber des von dem Beſtimmten verübten Verbrechens ſey, ziehet Niemand in Zweifel. Es kann dieſe Beſtimmnng durch jede Handlung geſchehen, welche

58) Der Fall iſt dem ähnlich, wenn Jemand, der wegen einer Tödtung in Unterſuchung iſt, geſtehet, daß er den Getödteten vorſätzlich auf eine Art behandelt habe, von welcher er wußte, daß dadurch der Tod eines Menſchen bewirkt werde. Entw. eines Criminalgeſetzb. für das Königr. Sachſen v. 1824. Th. 3. §. 1606.

59) In dem neuen Arch. des Criminalr. B. 3. S. 125.

auf den Willen eines Andern, ein Verbrechen zu begehen, wirkt. Ein phyſiſcher oder mechaniſcher Zwang, durch welchen Jemand die körperlichen Kräfte eines Andern überwindet und ihm die Unterlaſſung eines Verbrechens phyſiſch unmöglich macht, gehört nicht hierher. Eben ſo wenig würde die Handlung, wodurch Einer den Andern ſeiner Beſinnung beraubt und denſelben in dieſem Zuſtande zu einem Verbrechen verleitet, als eine Willensbeſtimmung anzuſehen ſeyn. In beiden Fällen erſcheint der Andere als ein bloßes Mittel. Jener iſt der einzige Thäter. Dahingegen werden Drohungen, ein Befehl, das Verſprechen eines Lohns, oder eines andern Vortheils, ein Auftrag, zu deſſen Uebernehmung ſich Jemand durch Bitten eines Andern aus Freundſchaft gegen denſelben bewegen läßt, [60]) der Rath zu einen beſtimmten Verbrechen und die Vorſtellung, daß ein gewiſſes Verbrechen eine erlaubte Handlung ſey, mit Recht zu den Beſtimmungsarten gezählt. War Jemand ſchon zur Verübung eines Verbrechens entſchloſſen und wurde er durch den Rath eines Andern über die Zeit, ſowie über die Art und Weiſe der Vollbringung deſſelben blos unterrichtet, ſo beſtehet in der Rathsertheilung eine Handlung, wodurch das Verbrechen vorbereitet wird, gehört zu den §. 35. angeführten Mitwirkungen zu einem Verbrechen, und begründet in dieſer Rückſicht die Zurechnung der That an ſich wider den Rathgebenden.

60) Es läßt ſich recht wohl denken, daß Jemand einen nahen Verwandten, oder Freund bittet, für ihn ein falſches Zeugniß abzulegen, und dieſer aus Freundſchaft und Zuneigung gegen denſelben dazu bewogen wird. Ich weiß mich des Falls zu erinnern, daß eine Frau in ihren Ehemann mit Bitten, in dem Hauſe einer Perſon, welche ſie beleidiget hatte, Feuer anzulegen, ſo lange gedrungen war, bis dieſer ſich dazu verſtanden hatte. Beide wurden mit dem Tode beſtraft.

Ob die Gründe, welche Jemand einem Andern, um deſſen Willen zur Verübung eines Verbrechens zu beſtimmen, vorlegt, an ſich mehr, oder weniger verführeriſch ſind, davon hängt die Zurechnung der That an ſich wider den erſtern nicht ab. Es iſt dabei blos die Wirkung, welche dieſe Gründe auf den letztern machten, zu berückſichtigen. Der Verleitende iſt Urheber des Verbrechens, wenn auch die Gründe, durch welche ein Anderer zur Verübung deſſelben ſich beſtimmen ließ, noch ſo unerheblich waren. Eine Thatſache, welche eine andere Thatſache hervorgebracht hat, bleibt Urſache derſelben, wenn jene auch an ſich noch ſo wenig wirkſam iſt und in andern Fällen dieſe Wirkung nicht gehabt haben würde. Nach dieſer Anſicht iſt die Ertheilung des Auftrags zu einem Verbrechen, auch im Sinne des Römiſchen Rechts, von den Arten der Willensbeſtimmung zu demſelben, nicht auszuſchließen.

Uebrigens liegt es ſchon in den Worten: Jemandes Willen zu einem Verbrechen zu beſtimmen, daß derſelbe zu deſſen Verübung noch nicht entſchloſſen ſey. Das muß man dabei allerdings vorausſetzen.

## §. 48.

Auch bei dieſer Theilnahme an einem Verbrechen ſetzt die Zurechnung der That an ſich die Abſicht, daß das Verbrechen verübt werde, nicht nothwendig voraus. Gewiſſe Arten der Beſtimmung des Willen eines Andern zur Verübung eines Verbrechens haben aber das Eigenthümliche, daß ſie den Vorſatz, ſolches zu bewirken, in ſich begreifen. Der Rath zu einem Verbrechen, der Auftrag, ein Verbrechen zu begehen, und die Vorſtellung, daß ein gewiſſes Verbrechen eine erlaubte Handlung ſey, laſſen ſich aber ohne die Abſicht, daß das Verbrechen von dem

Berathenen, oder Beauftragten oder Getäuſchten verübt werde, wohl denken. Es kann geſchehen, daß Jemand aus Leichtſinn, blos im Scherz und überhaupt unter der Vorausſetzung ſolche Aeußerungen wagt, daß ein Anderer durch dieſelben zu einem Verbrechen ſich nicht werde beſtimmen laſſen. (§. 15.) Wer dagegen um die Verübung eines Verbrechens einen Andern bittet, oder ſolches von ſeinen Untergebenen als eine Pflicht des Gehorſams fordert, oder einem Andern auf den Fall der Unterlaſſung eines Verbrechens mit Schlägen oder der Tödtung drohet, der dürfte wohl den Willen, daß das Verbrechen verübt werde, nicht leugnen können.

## §. 49.

Es kommt die pſychologiſche Theilnahme an einem Verbrechen, wenn derjenige, welcher einen Andern zur Verübung deſſelben beſtimmt hat, mit dieſem zugleich ſeine eignen Kräfte dazu verwendet bei der Zurechnung der That an ſich nicht in Betrachtung. (§. 7.) [61]) Durch die ſogenannte phyſiſche Theilnahme an einem Verbrechen erlediget ſich die Rückſicht auf die Beſtimmung des Willen eines Andern zu demſelben. Wer eine Weibsperſon, welche eine nahe Verwandte von ihm iſt, verleitet, ſich mit ihm fleiſchlich zu vermiſchen, der wird nicht als pſy-

---

61) Martin, Lehrb. des teutſch. gem. Criminalrechts, §. 74. Ich beſchränke den Satz auf die Zurechnung der That an ſich. Denn ſollte ſich Jemand durch die phyſiſche Theilnahme an einem Verbrechen weniger, als durch die pſychologiſche Theilnahme an demſelben ſtrafbar gemacht haben, (§. 58.) ſo begründet ſolches, in Anſehung der Zurechnung der That zur Strafe, allerdings einen Unterſchied. Es kommt dann die Regel: **Delictum maius absordet minus,** in Anwendung.

chologiſcher, ſondern als ein phyſiſcher Theilnehmer an dem Vergehen des Incestus beſtraft.

In dieſer Hinſicht iſt es auch ein Mißgriff, wenn man zuvörderſt den Grundſatz, daß alle diejenigen, welche die den Thatbeſtand eines Verbrechens ausmachenden Handlungen verüben, Mitthäter deſſelben ſeyen, aufſtellt und nachher in dem Falle, wenn die durch einen Complott Verbündeten daſſelbe thun, die Zurechnung der That an ſich gegen dieſelben auf eine gegenſeitige Willensbeſtimmung zu dem verabredeten Verbrechen zu begründen ſucht. Unter der Vorausſetzung des erſten Grundſatzes bedarf es bei der nahen Theilnahme der Verbündeten an dem verabredeten Verbrechen der Rückſicht auf eine gegenſeitige Willensbeſtimmung derſelben nicht. Es wird auf dieſe Art daſſelbe in einem Geſetzbuche zweimal verordnet.

Da die Idee von einer gegenſeitigen Willensbeſtimmung durch die Eingehung eines Complotts unhaltbar iſt, ſo ſetzt die Zurechnung der That an ſich gegen Mitverbündete voraus, daß dieſelben zur Vollbringung des verabredeten Verbrechens ihre eigenen Kräfte verwendet und wirklich etwas beigetragen haben. Wer nun aber dazu wirklich mitgewirkt hat, der iſt Mitthäter des Verbrechens, ſeine Theilnahme mag eine nahe, oder eine entfernte ſeyn.

Nur dann kommt, in Anſehung des zu Folge eines Complotts verübten Verbrechens, bei der Zurechnung der That an ſich auf eine Willensbeſtimmung etwas an, wenn einer der Verbündeten bei der Verübung des verabredeten Verbrechens entweder gar nicht gegenwärtig, oder wenigſtens nicht thätig geweſen iſt. Es iſt in den Fällen allerdings darauf zu ſehen, ob ein ſolcher Verbündeter die Mitverbündeten, von denen das Verbrechen verübt worden iſt, zur Eingehung des Complotts be-

ſtimmt habe, und alſo Anſtifter ſey, oder nicht. Im erſten Falle iſt er als pſychologiſcher Urheber des Verbrechens zu betrachten und zu beſtrafen. In dem zweiten Falle aber fällt ihm blos die Theilnahme an dem Complotte, als einer Vorbereitung zu dem Verbrechen, zur Laſt. Denn er hat weder die übrigen Verbündeten zur Verübung des Verbrechens beſtimmt, noch ſeine eignen Kräfte zur Verübung deſſelben verwendet. Wer keins von beiden gethan hat, gegen den iſt die Zurechnung der That an ſich nicht begründet, es mag ſolches von ihm unterlaſſen worden ſeyn, aus welcher Urſache es will. Wenn Jemand ein Verbrechen nicht begangen hat, ſo kommt darauf, warum er es nicht begangen habe, nichts an. Es ſind daher alle die Rückſichten, welche man in dem Falle noch nimmt, ob z. B. der Mitverbündete, welcher zwar an dem Orte der Verübung des verabredeten Verbrechens erſchien, aber an derſelben keinen Theil nahm, ſolches aus Reue, oder aus Furcht, oder weil ſeine Hülfe entbehrlich war, unterließ, oder ob er die übrigen Verbündeten abmahnte und von der Vollbringung des Verbrechens abzuhalten ſuchte, oder blos den Zuſchauer machte, grundlos. Sie haben wenigſtens auf die Zurechnung der That an ſich keinen Einfluß. Bei Beſtimmung der Strafe des Vergehens, deſſen ſich derſelbe durch die Theilnahme an dem Complotte ſchuldig gemacht hat, verdienen dergleichen Umſtände allerdings ein Abſehn.

§. 50.

Es iſt noch die Entſcheidung der Fälle übrig, 1) wenn derjenige, dem Jemand die Verübung eines beſtimmten Verbrechens angeſonnen und in demſelben den Entſchluß zu dieſer hervorgebracht hat, ein Verbrechen anderer Art, oder ein größeres Verbrechen derſelben Art

begangen hat, 2) wenn das Anſinnen unter einer Bedingung geſchehen war und der Andere dieſe nicht beachtet hat, und 3) wenn Jemand ſeine Aeußerung, wodurch in dem Andern der Entſchluß, ein Verbrechen zu begehen, erzeugt worden war, widerrufen, letzterer aber davon zu der Zeit, wo er dadurch von demſelben abgehalten werden konnte, keine Nachricht erhalten hat.

In dem dritten und letzten Fall iſt das Cauſalverhältniß des Anſinnens zu dem verübten Verbrechen gar nicht zweifelhaft. Es läßt ſich ſolches aber auch in den beiden erſten Fällen denken. Das verbrecheriſche Anſinnen und die Erzeugung des Entſchluſſes zu dem angeſonnenen Verbrechen kann die Veranlaſſung zu dem verübten nicht angeſonnenen Verbrechen ſeyn. Und findet das gedachte Cauſalverhältniß ſtatt, ſo leidet die Zurechnung der That an ſich gegen den Anſinnenden keine Ausnahme. Er iſt auch in dieſen Fällen Urheber des verübten Verbrechens. Sie haben blos auf die Zurechnung der That zur Strafe einen Einfluß. Und iſt dieſe unzuläßig, ſo hat die Zurechnung der That an ſich keine Wirkung.

In dem erſten Falle unterſcheidet man gewöhnlich, ob das verübte Verbrechen zu einem Mittel der Ausführung des angeſonnenen Verbrechens gedient habe, oder nicht, und wenn es dazu gedient hat, ob es ausdrücklich ausgenommen worden ſey, oder nicht, und läßt die Zurechnung der That ſowohl an ſich, als zur Strafe wider den Anſinnenden zu, wenn das verübte Verbrechen ein Mittel zur Vollbringung des angeſonnenen Verbrechens geweſen und nicht ausdrücklich ausgenommen worden war. [62]) Ich glaube aber, daß dieſe Unterſchiede nicht

62) Baierſches Strafgeſetzb. Th. 1. Art. 47 u. 48. Oldenbur-

ausreichen. Wenn auch das verübte Verbrechen zu einem Mittel des angeſonnenen Verbrechens gedient hat und nicht ausdrücklich ausgenommen worden iſt, ſo iſt das, in Anſehung jenes, angenommene ſtillſchweigende Anſinnen doch nur dann gegründet, wenn das verübte Verbrechen das einzige oder nothwendige Mittel der Ausführung des angeſonnenen Verbrechens geweſen iſt. [63]) War es ſolches nicht, ſo erſcheint das Anſinnen, in Beziehung auf das nicht beabſichtigte, aber begangene Verbrechen blos als eine gefährliche Handlung, welche wider den Willen des Handelnden die Verübung eines Verbrechens zur Folge gehabt hat, und es iſt die Zurechnung der der That zur Strafe nur rückſichtlich einer gefährlichen Handlung begründet.

In dem zweiten Falle, wenn derjenige, dem die Verübung eines Verbrechens unter einer gewiſſen Bedingung angeſonnen, ſolche aber von demſelben nicht beachtet worden iſt, kommt es ebenfalls darauf an, ob die Nichtachtung der Bedingung zu befürchten war, oder nicht. War dieſelbe zu befürchten, ſo iſt das Anſinnen auch bei dem Nichteintreten der Bedingung eine gefährliche Handlung, und in dieſer Eigenſchaft ein Gegenſtand der Zurechnung der That zur Strafe. In beiden Fällen ſchlagen noch die Grundſätze über verbrecheriſche Verſuchshandlungen und die Concurrenz mehrerer Verbrechen in einer Perſon ein.

---

giſches Strafgeſetzb. Th. 1. Art. 69 u. 70. und Entwurf zu einem Strafgeſetzb. für das Königr. Baiern v. 1822. Th. 1. Art. 51.

63) Oerſted, Abh. aus dem Gebiete der Moral u. Geſetzgebungsphiloſophie B. 2. S. 146 f. In den Entwürfen zu Strafgeſetzb. für das Königr. Hannover Th. 1. Art. 66 u. 67. für das Königr. Würtemberg Art 63. u. für das Großherzogth. Sachſen-Weimar-Eiſenach, Satz 47:, hat man den Satz ebenſo eingeſchränkt.

Der dritte und letzte Fall iſt dem ähnlich, wenn Jemand in der Abſicht, eine Feuersbrunſt zu veranlaſſen, Feuer angelegt hat, nachher den Ausbruch der erſtern zu verhindern ſucht, des Feuers aber nicht mächtig werden kann und die Feuersbrunſt dennoch ausbricht. Die Entſcheidung hängt davon ab, ob die Verhinderung der Folgen einer verbrecheriſchen Handlung aus wahrer Reue verſucht worden, und dieſe, nach den Geſetzen des Staats, unter den Umſtänden, ein Grund der Strafmilderung ſey. [64])

## §. 51.

Die Grundſätze, daß derjenige, welcher mit einem Andern zugleich ſeine eigenen Kräfte zur Verübung eines Verbrechens verwendet und dadurch zu derſelben irgend etwas beigetragen, oder den Willen eines Andern, ſolches zu begehen, beſtimmt hat, im erſten Falle Mitthäter und im zweiten Falle Urheber oder mittelbarer Thäter ſey, leiden Ausnahmen, wenn der Thatbeſtand des Verbrechens zugleich eine gewiſſe Abſicht, oder ein gewiſſes perſönliches Verhältniß zu einer andern Perſon erfordert und der Theilnehmer jene nicht hatte, oder in dieſem ſich nicht befand. Wenn daher auch Jemand einem Andern das Verbrechen eines Diebſtahls, oder eines Raubes verüben half, oder, ohne ſelbſt dabei thätig zu ſeyn, einen Andern zur Unternehmung dieſes oder jenes Verbrechens beſtimmte, von ihm aber dabei die Zueignung einer entwendeten, oder geraubten Sache nicht zugleich beabſichtiget wurde, ſo hat wider denſelben die Zurechnung der That an ſich, als eines Diebſtahls, oder als eines Rau-

---

64) Tittmann, Entw. zu einem Strafgeſetzb. Th. 1. §. 344 ff.

des, dennoch nicht ſtatt. In Beziehung auf ihn ſind dieſe Verbrechen kein Diebſtahl und kein Raub. Die Zurechnung der That an ſich wider Jemanden ſetzt aber nothwendig voraus, daß die That auch, in Rückſicht auf denſelben, exiſtire. Eben das würde anzunehmen ſeyn, wenn Jemand einen öffentlichen Beamten durch Beſtechung zur Partheilichkeit verleitet, oder bei einem Ehebruch, oder bei einer Bigamie, oder bei der unordentlichen fleiſchlichen Vermiſchung zweier Perſonen, die durch Blutsfreundſchaft mit einander nahe verwandt ſind, der Kuppelei ſich ſchuldig gemacht hätte, da das erſte Verbrechen nur öffentliche Beamte, die beiden folgenden Verbrechen nur diejenigen, welche mit einer andern Perſon in der Ehe leben, verüben und des Inceſtus nur nahe Blutsfreunde, denen die poſitiven Geſetze, wegen ihrer Verwandtſchaft, ſich zu ehelichen, nicht geſtatten, ſich ſchuldig machen können. Aus gleichem Grunde können die mit einem fremden Ehegatten ſich fleiſchlich vermiſchenden, oder ſich verheirathenden ledigen Perſonen des Ehebruchs, oder der Bigamie nicht für ſchuldig erklärt werden. Sind beide Theile ſchon verheirathet, ſo kann man dieſe Verbrechen blos inſofern einen doppelten Ehebruch, oder eine doppelte Bigamie nennen, inwiefern jeder Theil beſonders eines ſolchen Vergehens ſich ſchuldig macht. Es werden aber nicht von jedem Theile zwei Ehebrüche, oder zwei Bigamien verübt.

Die Theilnahme ſolcher Perſonen, denen die zu dem Thatbeſtande des Verbrechens, an welchem ſie Theil nahmen, erforderliche Abſicht, oder perſönliche Eigenſchaft fehlt, iſt ein beſonderes Vergehen. Es ſind dergleichen Handlungen als Vergehen, in welche ſie, in Ermanglung einer ſolchen Abſicht, oder eines ſolchen perſönlichen Verhältniſſes, ausarten, anzuſehen. Die Theilnahme an einem

Diebſtahle ohne eine gewinnſüchtige Abſicht beſtehet in einer bloßen Beſchädigung des Eigenthums. Die fleiſchliche Vermiſchung einer ledigen Perſon mit einer verheiratheten Perſon erſcheint, in Anſehung jener, als ein Stuprum. Die Beſtechung eines öffentlichen Beamten iſt auf Seiten des Beſtechenden eine einfache Verletzung des dadurch Benachtheiligten, und zwar, nach Verſchiedenheit des Rechts, welches ſie betrifft, eine größere oder kleinere. Bringt Jemand eines ſeiner Eltern mit einer fremden Perſon, oder auf deren Veranlaſſung um, ſo begehet dieſe kein Parricidium, ſondern eine einfache Tödtung. Und hat Jemand ſeinen Vater von einem Andern gegen einen Lohn umbringen laſſen, ſo iſt jener des Parricidiums und dieſer des Banditenmordes ſchuldig. [65])

Uebrigens iſt in dergleichen Fällen eine gewiſſe ideale Concurrenz zweier Vergehungen in einer Perſon nicht unbemerkt zu laſſen. Die Perſon, welche ein Verbrechen, zu deſſen Thatbeſtande eine gewiſſe Abſicht, die ſie nicht hat, oder ein gewiſſes perſönliches Verhältniß, in dem ſie nicht ſtehet, gehört, befördert oder ſonſt unterſtützt, oder einen Andern zu deſſen Verübung bewegt, macht ſich nicht nur eines beſondern Vergehens, ſondern auch der Theilnahme an dem Vergehen des Andern ſchuldig. Darauf kommt etwas an, wenn das Vergehen des letztern ein größeres iſt, als das Vergehen des erſtern. Daher ſtraft man die bei einem Ehebruche concurrirende ledige Perſon härter, als wenn ſie ſich mit einer ledigen Perſon des Stuprums ſchuldig gemacht hätte. Dieſe Rückſicht hat nicht weniger bei der Beſtrafung der qualificirten Kuppelei Anwendung, wenn Jemand derſelben ſich gegen

65) Entw. zu einem Criminalgeſetzb. für das Königr. Sachſen v. 1824. Th. 1. §. 48. f.

ſeine Ehefrau, oder eine Weibsperſon, die mit ihm in abſteigender Linie verwandt, oder auf dieſe Art verſchwägert, oder ſeiner Erziehung anvertraut iſt, ſchuldig macht. Eine ſolche Theilnahme des Mannes an dem Ehebruche ſeiner Ehefrau kann weder als ein Ehebruch, noch als ein Stuprum angeſehen werden.

§. 52.

Es machen ferner diejenigen Vergehungen, deren ſich nur eine einzige Perſon, oder eine gewiſſe Zahl Perſonen, welche durch das Hinzukommen der mitwirkenden Perſonen überſchritten wird, ſchuldig machen können, Ausnahmen von den §. 51. wiederholten Grundſätzen. Von der erſten Art ſind die Selbſtverſtümmelung und die Selbſttödtung. Zu der zweiten Art gehören das Duell und das Stuprum. So wie der beiden erſten nur eine Perſon fähig iſt, ſo können die beiden letztern nur von zwei Perſonen verübt werden. Es würde ein Widerſpruch ſeyn, wenn man demjenigen, welcher einem Andern das Werkzeug oder Mittel zu ſeiner Selbſtverſtümmelung oder Selbſttödtung reichte, die Ueberreichung deſſelben als eine Selbſtverſtümmelung oder Selbſttödtung, oder dem Kuppler, rückſichtlich eines Stuprums, die Kuppelei als das Stuprum, oder den Secundanten, oder den Carteltråger das Secundiren, oder Carteltragen als das Duell ſelbſt anrechnen wollte. Es kann alſo Jemand durch die Theilnahme an dergleichen Vergehungen als Mitthäter nicht betrachtet werden.

Mit der pſychologiſchen Theilnahme an einem ſolchen Verbrechen durch die Beſtimmung des Willen eines Andern dazu hat es eine andere Bewandtniß. Der pſychologiſche Theilnehmer an einem Verbrechen iſt nicht unmittelbarer, ſondern blos mittelbarer Thäter deſſelben.

Er iſt Urheber des von einem Andern verübten Verbrechens. Sein Handlung beſteht als ein Vergehen für ſich. Sie iſt eine vollendete verbrecheriſche Handlung. Die Handlung des durch ihn Verleiteten verhält ſich zu derſelben, wie der bei einem Verbrechen vorausgeſetzte Erfolg zu der verbrecheriſchen That. Es laſſen ſich auch mehrere Urheber eines Verbrechens ohne Unterſchied der Verbrechen denken. Der Fall tritt ein, wenn mehrere Perſonen gemeinſchaftlich Jemanden zur Verübung eines Verbrechens beſtimmen.

## §. 53.

Die Reſultate des Vorhergehenden beſtehen nun in folgenden Sätzen:

1) Man hat Thäter und Urheber der Verbrechen zu unterſcheiden. Jene ſind, welche ihre eigenen Kräfte zur Verübung eines Verbrechens verwendet haben, und dieſe, von denen ein Anderer dazu bewogen worden iſt. (§. 26 — 28. und 47.)

2) Die Abſicht, in welcher eins von beiden geſchehen iſt, gehört nicht in den Begriff eines Thäters oder Urhebers. Es kommt bei der Beſtimmung deſſelben blos das Cauſalverhältniß eines Menſchen oder der Kraftanwendung deſſelben zu dem Verbrechen in Betrachtung. (§. 13, 45 und 48.)

3) Es können mehrere Perſonen bei einem und ebendemſelben Verbrechen als Mitthäter und Miturheber concurriren. (§. 35.)

4) Von dem zu dem Thatbeſtande gewiſſer Verbrechen, außer gewiſſen Handlungen, erforderlichen Erfolge derſelben kann die That eine unmittelbare und mittelbare, eine allein- und mitwirkende, eine nothwendige und nicht

nothwendige, und eine wahrſcheinlich und möglicher Weiſe wirkende Urſache ſeyn. (§. 29 – 34.)

5) Es kann ſich Jemand der Mitwirkung zu einem Verbrechen vor den Handlungen, welche der Thatbeſtand des Verbrechens enthält, bei dieſen Handlungen und auch nach Vollendung derſelben ſchuldig machen. (§. 35.)

6) Als eine vorhergehende Mitwirkung iſt es anzuſehen, wenn Jemand

a) die der Vollbringung eines Verbrechens entgegenſtehenden Hinderniſſe entfernt,

b) die Gelegenheit zur Verübung eines Verbrechens auskundſchaftet,

c) zu der Verübung eines Verbrechens Rath und Anſchlag giebt und

d) die Mittel oder Werkzeuge zu einem Verbrechen verſchafft oder angiebt. (§. 35.)

7) Zu den gleichzeitigen Mitwirkungen gehört das Leuchten zur Verübung eines Verbrechens, das Wache ſtehen während derſelben, und die Wehrlosmachung oder Ueberwältigung der Perſonen, an welcher Jemand ein Verbrechen verüben will. (§. 35.)

8) Eine nachfolgende Mitwirkung iſt in dem Falle, wenn der Thatbeſtand eines Verbrechens, außer gewiſſen Handlungen, noch einen gwiſſen Erfolg derſelben erfordert und dieſer nach vollendeter That, noch nicht eingetreten iſt, denkbar. Sie kommt vor, wenn in dieſem Falle die Wirkſamkeit einer verbrecheriſchen Handlung auf den Erfolg von einem Dritten unterſtützt wird. (§. 35.)

9) Außer dieſem Falle giebt es keine nachfolgende Mitwirkung zu einem Verbrechen. Die Beförderung der von einem Verbrecher beabſichtigten Vortheile und die Erſchwerung der Wiedereinſetzung des Verletzten in den vo-

rigen Stand, z. B. durch Hehlerei oder Parthierei, ſind als ſolche nicht anzuſehen. (§. 36.)

10) Ebenſowenig beſteht in der Unterlaſſung der Verhinderung eines Verbrechens eine Mitwirkung. (§. 37.)

11) Es wird Jemand nicht nur durch die Mitwirkung bei den Handlungen, in denen der Thatbeſtand eines Verbrechens beſtehet, ſondern auch durch die Mitwirkung vor und nach dieſen Handlungen Mitthäter deſſelben. (§. 39 — 43.)

12) Die Eigenſchaft eines Mitthäters hängt davon, ob Jemand zu den drei Zeiten viel oder wenig zur Verübung eines Verbrechens beigetragen habe, nicht ab. (§. 44.)

13) Es kommt bei dem Begriff eines Mitthäters darauf, ob die Verübung eines Verbrechens für den Thäter deſſelben, ohne die vorhergehende Mitwirkung möglich, oder unmöglich geweſen iſt, nichts an. (§. 44.)

14) Die zu einem Verbrechen auf eine dieſer Arten mitwirkenden Perſonen ſind Mitthäter, wenn ſie ſich auch dazu vorher nicht vereiniget hatten. (§. 46.)

15) Die Eingehung eines Complotts iſt bei der Theilnahme mehrerer Perſonen an einem Verbrechen als eine gegenſeitige Beſtimmung des Willen der Verbündeten zu dem verabredeten Verbrechen nicht zu berückſichtigen. Sie gehört vielmehr zu den Fällen, in denen Jemand des Vorſatzes, ein Verbrechen zu verüben, überführt iſt. (§. 46.)

16) Ein durch ein Complott Verbündeter wird ohne die Verwendung ſeiner eigenen Kräfte zur Vollbringung des verabredeten Verbrechens nicht Mitthäter deſſelben, wenn er nicht den Entſchluß, das Verbrechen zu verüben, in den Thätern, oder in einem derſelben vorher hervorgebracht hatte, ſollte er auch bei deſſen Verübung gegenwärtig ſeyn und ſich dabei, Hülfe zu leiſten, bereitwillig zeigen. (§. 49.)

17) Wer die zu dem Thatbeſtande eines Verbrechens erforderliche Abſicht nicht hat, oder in dem bei dem Thatbeſtande deſſelben vorausgeſetzten perſönlichen Verhältniſſe nicht ſtehet, der wird durch die Mitwirkung zu einem ſolchen Verbrechen nicht Mitthäter deſſelben. (§. 51.)

18) Eben das iſt anzunehmen, wenn ein Verbrechen nur von einer Perſon, oder einer gewiſſen Anzahl Perſonen begangen werden kann, und im erſten Falle Jemand zu demſelben mitwirkt, oder in dem zweiten Falle der Mitwirkende dieſe Zahl überſteigt. Eine Ausnahme macht in dieſen Fällen die Mitwirkung durch die Beſtimmung des Willen eines Andern zu dem Verbrechen. (§. 52.)

## §. 54.

Um nicht Thäter und Urheber oder Mitthäter und Miturheber in den Geſetz- und Handbüchern immer unterſcheiden zu müſſen, dürfte man dieſe Subjecte der Verbrechen wohl unter den allgemeinen Ausdrücken: Schuldige und Mitſchuldige eines Verbrechens, begreifen können. Dieſe Benennungen ſind, wie §. 26. bemerkt wird, der Sache angemeſſen. Die übrigen Subjecte der auf Verbrechen ſich beziehenden unerlaubten Handlungen nenne man, wie bisher Gehülfen und Begünſtiger. Ich bin jetzt nicht dafür, anſtatt Mitthäter oder Miturheber, gleiche, und anſtatt Gehülfen, ungleiche Theilnehmer, zu ſagen. Man beziehet das Beiwort: gleiche, nicht nur auf die volle oder gleiche Zurechnung der That an ſich wider mehrere Theilnehmer an einem Verbrechen, welche bei den Mitthätern und Miturhebern vorausgeſetzt wird, ſondern auch auf eine Gleichheit derſelben in Anſehung der objectiven Strafbarkeit. Allein auch diejenigen, welche man gleiche Theilnehmer nennt, ſtehen nicht, ohne Ausnahme, auf einer gleichen Stufe der objectiven Strafbarkeit. Es drückt

überdieß das Wort: Theilnehmer, mehr aus, als das Wort: Gehülfe. Es iſt zwar jeder Gehülfe auch Theilnehmer, aber nicht jeder Theilnehmer zugleich Gehülfe. Denn Gehülfe bedeutet eigentlich nur denjenigen, welcher eine fremde Abſicht befördert. In dem Criminalrechte iſt daher ein Gehülfe, welcher etwas zur Verübung des Verbrechens eines Andern beiträgt. Wenn ich daher noch Gehülfen in dem Criminalrechte annehme, ſo verſtehe ich unter denſelben die in dem §. 51 und 52. angeführten Fällen vorkommenden Theilnehmer an einem Verbrechen.

Es dürfte der Unterſchied der Mitthäter oder Miturheber und Gehülfen, wenn man ſagt, daß jene das Verbrechen ſelbſt beabſichtigten und ihre Thätigkeit auf die Hervorbringung des Verbrechens ſelbſt und unmittelbar richteten, dieſe aber nur das von einem Andern beabſichtigte Verbrechen durch ihre Mitwirkung befördern wollten, nicht gegründet ſeyn. Denn wenn auch derjenige, welcher zu einem Verbrechen mitwirkt, an demſelben kein unmittelbares Intereſſe nimmt, und die Vollbringung deſſelben unmittelbar nicht beabſichtiget, ſondern aus einem andern Beweggrunde das verbrecheriſche Vorhaben eines Andern unterſtützt, und ſich z. B. zur Auskundſchaftung der Gelegenheit, des Nachts in ein Haus zu kommen, durch das Geſchenk eines Andern, der daſelbſt eine Verbrechen begehen will, oder zum Verkauf, oder zur Verſchaffung eines Werkzeuges, oder Mittels zu dem Verbrechen, deſſen Verübung ein Anderer beabſichtiget, durch den Gewinn, welchen er dabei machen kann, bewegen ließ; ſo iſt dennoch ſein Wille, wenn er wußte, daß der Andere das, was er thue, zur Verübung eines Verbrechens benutzen und die ihm verkauften oder verſchafften Werkzeuge oder Mittel zur Verübung eines Verbrechens anwenden werde, mittelbar auf das Verbrechen gerichtet. Er kann ſeinen Vor-

theil, ohne den Andern in den Stand zu ſetzen, das Verbrechen zu begehen, nicht erreichen. Die Unterſtützung der verbrecheriſchen That iſt das Mittel zur Erlangung des beabſichtigten Vortheils. Will er daher dieſen, ſo muß er auch jene wollen. Man kann mithin nicht ſagen, daß deſſen Thätigkeit auf das Verbrechen ſelbſt gar nicht gerichtet ſey. Sie iſt mittelbar auf ſolches gerichtet. Dieſe Fälle ſind dem Falle ähnlich, wenn Jemand den Wein, womit er handelt, durch ſchädliche Dinge verfälſcht und ſolchen mit dem Bewußtſeyn, daß der Genuß derſelben der Geſundheit ſchade, nicht deswegen, um Andere krank zu machen, oder zu tödten, ſondern blos um einen größern Gewinn aus dem Gewerbe zu ziehen, verkauft, und durch den Genuß des verfälſchten Weins Jemand krank wird, oder um ſein Leben kommt. Sollte dieſer Weinhändler nicht ebenſowohl der Urheber der aus dem Genuß des Weins entſtandenen Krankheit des Käufers, oder des Todes deſſelben ſeyn, als wenn er den Wein in der Abſicht, um den Käufer krank zu machen, oder zu tödten, verfälſcht und an denſelben verkauft hätte? Es kommt darauf, ob Jemand ein Verbrechen mittelbar oder unmittelbar beabſichtiget bei der Zurechnung der That nichts an. Die Wirkung einer Handlung, welche man durch dieſelbe mittelbar erreichen will, iſt ebenſowohl Abſicht, als die Wirkung einer Handlung, welche Jemand durch dieſelbe unmittelbar erreichen will. Aber auch davon abgeſehen, ſo iſt der Begriff eines Gehülfen, ſo wie der Begriff eines Thäters und Urhebers nicht ſubjectiv, ſondern objectiv zu beſtimmen. Der Begriff eines Gehülfen hängt, außer dem Cauſalverhältniſſe, in dem Jemand zu dem Verbrechen ſteht, auch von der Natur des letztern und davon ab, ob er ſich, vermöge derſelben, des Verbrechens ſchuldig machen könne, oder nicht. Je nachdem nun das Verbrechen, zu dem der

Handelnde ſich in einem Cauſalverhältniſſe befindet, ſo beſchaffen iſt, daß er ſich durch ſeine Mitwirkung deſſen ſchuldig macht, oder nicht, ſo iſt derſelbe entweder Mitthäter, oder blos Gehülfe des Verbrechens. Er befördert in dem letztern Falle ein fremdes Verbrechen. Wer nun aber das Verbrechen eines Andern befördert, deſſen er ſich nicht ſchuldig machen kann, der iſt nicht Mitthäter, ſondern Gehülfe dieſes Verbrechens, wenn er auch ſolches in der Abſicht thut, damit es verübt werde und jener ſeine Abſicht erreiche, und alſo deſſen Abſicht zu der ſeinigen macht. Seine Handlung beſteht, objectiv betrachtet, dennoch in einer Hülfleiſtung. Man darf den Grundſatz, daß die Abſicht des Handelnden auf die Zurechnung der That an ſich keinen Einfluß habe, nicht aus den Augen verlieren.

Zu den Begünſtigern der Verbrechen zähle ich unter andern diejenigen, welche, außer dem §. 35. bemerkten Falle, nach vollendeter verbrecheriſcher Handlung, dem Verbrecher, in Beziehung auf das Verbrechen, eine Hülfe geleiſtet, oder die Verhinderung eines Verbrechens in einem Falle, wo ein Geſetz dieſelbe verordnet, unterlaſſen haben. (§. 36 und 37.) Begünſtigungen ſind Vergehungen gegen die Sicherheitspolicei. Die vorzüglichſten derſelben werden blos wegen der Verbindung, in welcher ſie mit den Verbrechen ſtehen, in den Criminalgeſetzbüchern zugleich mit erwähnt.[66]

## §. 55.

Unter den Mitſchuldigen begreife ich auch die ſogenannten intellectuellen oder pſychologiſchen Urheber der

66) Baierſches Strafgeſetzb. Th. 1. Art. 84 — 89. Entwürfe zu Strafgeſetzb. für das Königr. Sachſen von 1824. Th. 1. §. 58—61. und für das Königr. Hannover, Th. 1. §. 87—90.

Verbrechen. Will man aber dieſelben in gewiſſen Fällen von den phyſiſchen Urhebern oder Thätern der Verbrechen unterſcheiden, ſo giebt es noch andere Benennungen dieſer Subjecte, welche treffender ſind. Den pſychologiſchen Urhebern der Verbrechen ſetzt man diejenigen entgegen, welche bei der Verübung eines Verbrechens ſelbſt Hand angeleget und alſo ihre eigenen Kräfte zu derſelben verwendet haben, und nennt ſie phyſiſche Urheber. Da aber das Wort: Urheber, wie §. 12. gezeigt worden iſt, von dem Handelnden, in Beziehung auf die That deſſelben, nicht gebraucht werden kann, ſo iſt es unrichtig, wenn man den unmittelbaren Thäter eines Verbrechens Urheber und im Gegenſatz desjenigen, welcher den Willen eines Andern zu einem Verbrechen beſtimmt hat, phyſiſchen Urheber nennt. Richtiger ſcheint es zu ſeyn, wenn man, anſtatt pſychologiſcher oder intellectueller Urheber, mittelbarer und anſtatt phyſiſcher Urheber, unmittelbarer Thäter, ſagt. Denn wenn Jemand einen Andern zur Verübung eines Verbrechens verleitet hat, ſo iſt er dafür anzuſehen, als ob er das Verbrechen ſelbſt verübt habe. Jener hat durch dieſen gehandelt. Dieſer erſcheint, in Beziehung auf jenen, als Mittel. Auch können die Ausdrücke: mittelbarer und unmittelbarer Thäter, in keinem andern Sinne gebraucht und mißverſtanden werden. Man nennt zwar diejenigen, welche einem Andern zur Verübung des Verbrechens eine Hülfe geleiſtet haben, ohne welche dieſelbe für jenen entweder überhaupt, oder wenigſtens unter den beſondern vorhandenen Umſtänden, unmöglich geweſen ſeyn würde, ebenfalls mittelbare Urheber oder mittelbare Thäter, (§. 3.) und unterſcheidet in dieſer Rückſicht mittelbare und unmittelbare phyſiſche Urheber der Verbrechen; allein es iſt §. 22. erwieſen worden, daß der Hülfleiſtende in dieſem Falle keine mittelbare, ſondern eine unmittelbare mitwirkende Urſache des Verbrechens ſey.

Es kann daher auch derjenige, welcher zu einem Verbrechen eine unentbehrliche Hülfe leiſtete, mittelbarer Thäter deſſelben nichtgenannt werden. Er iſt unmittelbarer Mitthäter.

Es giebt überhaupt keinen Fall, in welchem Jemand, der weiter nichts thut, als zur Verübung eines Verbrechens ſeine eignen Kräfte verwendet, mittelbarer Thäter würde. Eine Urſache wirkt mittelbar, wenn ſie entweder dasjenige, welches die unmittelbare Urſache einer Folge iſt, hervorbringt, oder ſolches in die Wirkſamkeit ſetzt und dieſe Wirkſamkeit die Folge hat. Nun bringt aber derjenige, welcher einem Andern zur Verübung eines Verbrechens eine Hülfe leiſtet, dieſen Andern weder hervor, noch ſetzt er ihn in Wirkſamkeit. In Wirkſamkeit kann ein Menſch blos durch Einwirkung auf deſſen Willen, etwas zu thun, geſetzt werden. Das geſchieht aber durch die einem Andern zur Verübung eines Verbrechens geleiſtete Hülfe um ſo weniger, da in dem Falle der Wille deſſelben, das Verbrechen zu begehen, ſchon vorausgeſetzt wird. Alle ſogenannte phyſiſche Urheber der Verbrechen ſind daher unmittelbare Thäter derſelben. Daraus folgt zugleich, daß die Eintheilung der mittelbaren Urheber der Verbrechen in pſychologiſche oder intellectuelle und phyſiſche keinen Grund habe. (§. 2 und 3.)

# Vierter Abſchnitt.

## Grundſätze über die Strafbarkeit der verſchiedenen Arten der Mitſchuldigen eines Verbrechens

### §. 56.

Man ſtellte bisher den Grundſatz auf, daß der Mitthäter eines Verbrechens eben ſo ſtrafbar ſey, als derjenige, welcher ſolches allein verübt habe. Dieſer Grundſatz bedarf, wenn er nicht irreführen ſoll, einer großen Einſchränkung. Er iſt erſtens blos von der objectiven Strafbarkeit zu verſtehen. Es wird zweitens bei demſelben eine ganz gleiche Mitwirkung der Mitthäter zu einem Verbrechen, in Anſehung der Art und Größe derſelben, vorausgeſetzt.[67]) So wie die objective Strafbarkeit derjenigen, von denen ein Verbrechen, ohne die Mitwirkung eines Andern, begangen worden iſt, verſchiedene Grade hat, ſo giebt es auch mehrere Grade der objectiven Strafbarkeit der Mitthäter eins und ebendeſſelben Verbrechens.[68]) Es giebt deren um ſo mehrere, je verſchiedener die Art

67) Martin, Lehrb. des teutſch. gem. Criminalr. §. 81.

68) v. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, §. 106 ff., und Bauer, Lehrb. der Strafrechtswiſſenſch. §. 75 ff.

und Größe der Mitwirkung mehrerer Theilnehmer an einem Verbrechen ſeyn können. In beiden Rückſichten laſſen ſich die Grade der objectiven Strafbarkeit eines Verbrechens in einem Geſetzbuche nicht erſchöpfen, und mithin auch nicht alle beſtimmen. Der Geſetzgeber iſt genöthiget, die auf die objective Strafbarkeit eines Verbrechens ſich gründenden Strafen, rückſichtlich der denkbaren manchfaltigen Grade derſelben, blos relativ zu beſtimmen. Er ſetzt ein Minimum und Maximum der Strafen, oder auch blos das letztere feſt, und überläßt die nähere Beſtimmung der Zwiſchen- oder der niedern Grade derſelben dem Ermeſſen des Richters in einzelnen Fällen. Die Vorſicht erfordert in einigen Fällen ſogar, daß dem Richter die Wahl nicht nur gewiſſer Grade einer Strafart, ſondern auch gewiſſer Strafarten überlaſſen wird. Damit aber der Richter dabei ſich nicht ganz überlaſſen ſey, giebt man demſelben endlich noch die Rückſichten an, von denen die ihm anheimgeſtellten Strafgrade und Strafarten abhängen, und die er bei ſeinem Ermeſſen zu nehmen habe.[69]) Wenn man alſo ſagt, daß die objective Strafbarkeit eines Mitthäters eben ſo groß ſey, als desjenigen, welcher das Verbrechen allein verübt habe, ſo iſt das nicht zu verſtehen, als ob ein Mitthäter in jedem einzelnen Falle mit eben der Strafart und mit eben dem Strafgrade, als derjenige, welcher ſich deſſelben allein ſchuldig gemacht habe, unter der Vorausſetzung, daß wider beide die Zurechnung der That zur Strafe in gleichem Grade begründet ſey, belegt werden ſolle. Die Strafen ſind in den Geſetzbüchern nicht nur in Beziehung auf diejenigen, welche ein Verbrechen allein verüben und

---

69) Entwürfe zu Criminalgeſetzb. für das Königr. Sachſen von 1824. Th. 1. §. 170. Nr. 1. 2. und 5., und für das Königr. Hannover, Th. 1. §. 107.

die verſchiedene Größe der objectiven Strafbarkeit derſelben, ſondern auch, mit Rückſicht auf die beſondern und von der objectiven Strafbarkeit jener unterſchiedenen mannichfaltigen Grade der objectiven Strafbarkeit der Mitthäter, relativ beſtimmte.

§. 57.

Durch die nähere Beſtimmung des über die Strafbarkeit der Mitthäter eines Verbrechens §. 56. bemerkten Grundſatzes erlediget ſich zugleich der gegen den von mir angegebenen Begriff derſelben zu befürchtende Einwand, daß ſolcher in vielen Fällen zu einer zu großen Härte der Strafen führe. Wenn Jeder, ſetzt man mir wahrſcheinlich entgegen, der auf irgend eine Art zur Verübung eines Verbrechens vor, oder bei, oder nach der That etwas beigetragen hat, ohne Unterſchied, ob er mit den übrigen Thätern im Complotte iſt, oder nicht, für den Mitthäter des Verbrechens anzuſehen iſt, und der Mitthäter des Verbrechens auf eben der Stufe der objectiven Strafbarkeit, wie derjenige ſtehet, welcher ſolches allein verübt hat; ſo folgt, daß nicht nur diejenigen, welche die den Thatbeſtand eines Verbrechens ausmachenden Handlungen mit verüben helfen, und ſich dadurch einer nahen Theilnahme ſchuldig machen, ſondern auch Andere, denen nur eine entfernte Theilnahme an dem Verbrechen zur Laſt fällt, da ſie z. B. ein Hinderniß entfernen, oder die Gelegenheit zeigen, oder ein Werkzeug verſchaffen, ebenſo zu beſtrafen ſeyen, als wenn ſie das ganze Verbrechen allein verübt hätten, und das würde nicht nur der gegenwärtigen Praxis, vermöge welcher die entfernten Theilnehmer an einem Verbrechen, wenn ſie zur gemeinſchaftlichen Vollbringung deſſelben mit den übrigen Verbrechern ſich nicht vereiniget, oder eine unentbehrliche Hülfe nicht geleiſtet hatten, gelinder,

als die nahen Theilnehmer beſtraft werden, entgegen ſeyn, ſondern auch, nach allgemeinen Grundſätzen des Strafrechts, ſich nicht rechtfertigen laſſen. Dem iſt aber nicht alſo. Es iſt ungegründet, daß der Mitthäter eines Verbrechens mit demjenigen, welcher ſolches allein verübt habe, immer auf gleicher Stufe der objectiven Strafbarkeit ſtehe. Dieſer Fall kann eintreten, er wird aber ſelten vorkommen. Denn die objective Strafbarkeit der Mitthäter eines Verbrechens hat ebenſowohl, als die objective Strafbarkeit des einzigen Thäters eines Verbrechens verſchiedene und noch dazu noch manchfältigere Grade, als dieſe. Es folgt daher auch aus meiner Theorie über den Begriff eines Mitthäters keinesweges, daß ein entfernter Theilnehmer an einem Verbrechen mit einer eben ſo großen Strafe zu belegen ſey, als der nahe Theilnehmer an demſelben.

Die verſchiedenen Grade der objectiven Strafbarkeit der Mitthäter eines Verbrechens beziehen ſich unter andern auf die Art und Größe der Mitwirkung derſelben zu den Verbrechen. Je nachdem dasjenige, was ein Mitthäter zu einem Verbrechen wirket, ſich der Vollbringung deſſelben mehr, oder weniger nähert, und je nachdem er mehr, oder weniger zur Vollbringung des Verbrechens beiträgt, deſto mehr ſteigt, oder vermindert ſich die objective Strafbarkeit deſſelben.[70]) Vermöge dieſes Maaßſtabes der objectiven Strafbarkeit eines Mitthäters ſind diejenigen, welche ſich blos der Vorbereitung eines Verbrechens ſchuldig machen, als entfernte Theilnehmer an demſelben, wenn ſie gleich

---

70) v. Feuerbach, Lehrb. des gem. in Deutſchl. gültigen peinl. Rechts, §. 110 — 114., v. Grolman, Grundſätze der Criminalrechtswiſſenſch. §. 89 und 90., Henke, Handb. des Criminalr. Th. 1. S. 529., und Bauer, Lehrb. der Strafrechtswiſſenſch. §. 78—81.

zu den Mitthätern deſſelben gezählt werden, gelinder zu beſtrafen, als die nahen Theilnehmer an einem Verbrechen. Damit ſtimmt die bisherige Theorie und Praxis überein. Man bleibt ſich aber leider nicht gleich. In andern Fällen wird der bemerkte Maaßſtab der objectiven Strafbarkeit mehrerer Theilnehmer an einem Verbrechen oft ignorirt. Hat nur Eine Perſon des Verſuchs eines Verbrechens ſich ſchuldig gemacht, ſo verurtheilt man dieſe in eine größere, oder kleinere Strafe, je nachdem ſich die Verſuchshandlung der Vollbringung des Verbrechens mehr, oder weniger nähert. Sollten aber mehrere Perſonen als Theilnehmer an dem Verſuche eines Verbrechens concurriren und dieſe als Mitthäter, in Anſehung deſſelben, zu betrachten ſeyn, ſo beſtraft man ſie einander gleich, wenn auch dasjenige, was jede zu dem Verſuche beigetragen hat, zur Vollbringung des Verbrechens nicht in gleicher Nähe ſteht. Ebenſo wenig bleibt man dem Maaßſtabe der objectiven Strafbarkeit mehrere Theilnehmer an einem vollbrachten Verbrechen treu, wenn einer derſelben mehr, als der andere zu ſolchem mitgewirkt hat. Zu Folge dieſes Maaßſtabes ſteigt und vermindert ſich die objective Strafbarkeit nicht nur der entfernten, ſondern auch der nahen Theilnehmer an einem Verbrechen mit der Größe und Geringfügigkeit ihr Mitwirkung zu demſelben. Man berückſichtiget dieſen Grundſatz aber nur bei der Beſtrafung der nahen Theilnehmer an gewiſſen Verbrechen, und was die übrigen Verbrechen betrifft, nur in einem gewiſſen Falle. Zu dem erſteren gehören der Hochverrath und der Aufruhr. Je mehr Jemand zur Vollbringung dieſer Verbrechen beigetragen und je mehrere und größere Gewaltthätigkeiten er dabei verübt hat, für deſto ſtrafbarer wird derſelbe erklärt. Der letztere Fall betrifft die Rädelsführer unter mehrern Mitthätern der Verbrechen. Jene werden allerdings här-

ter beſtraft als dieſe. Gleichwohl ſtehet der Anwendung des Grundſatzes, daß der Mitthäter eines Verbrechens objectiv mehr, oder weniger ſtrafbar ſey, je nachdem er mehr, oder weniger zu demſelben beigetragen habe, auf alle Verbrechen und auf alle Fälle in der Regel nichts entgegen. Man ſollte z. B. diejenigen, welche bei der Verübung eines Verbrechens blos Wache ſtanden, gelinder beſtrafen, als Andere, welche dabei Hand anlegten. Denn jene ſind offenbar weniger thätig und tragen weniger zu dem Verbrechen bei, als dieſe. Aus demſelben Grunde ſollten ferner die Mitthäter eines Raubes in größere, oder kleinere Strafen verurtheilt werden, je nachdem ſie dabei mehr, oder weniger Gewaltthätigkeiten an Perſonen verübten.

Nur in Anſehung derjenigen Verbrechen, welche Todes- oder lebenslängliche Freiheitsſtrafen erfordern, leidet dieſer Grundſatz Ausnahmen. Einer ſolchen Strafe iſt jeder Mitthäter, er mag unmittelbar, oder mittelbar und viel, oder wenig zu dem Verbrechen mitgewirkt haben, zu unterwerfen. Die Inconſequenz iſt blos ſcheinbar. Durch die Hinrichtung und lebenslängliche Einſperrung eines Verbrechers will man denſelben von neuen Verbrechen nicht abſchrecken, ſondern ihm die Verübung derſelben phyſiſch unmöglich machen. Beide Verfahrungsarten ſind daher keine wahren Criminalſtrafen. Sie beſtehen vielmehr in einem mechaniſchen Zwange. Sie ſind Maßregeln der Sicherheitspolizey, welche in den Fällen eintreten, wo man die Strafen unzureichend und zwecklos findet. Die Hinrichtung ſchließt, als eine gänzliche irdiſche, und die lebenslängliche Einſperrung, als eine bürgerliche Vernichtung des Verbrechers, alle Grade aus.

Uebrigens darf man bei der Theorie, daß Jeder, welcher zur Verübung eines Verbrechens irgend etwas

beigetragen habe, Mitthäter deſſelben ſey, nicht überſehen, daß die Verurtheilung des Mitthäters eines Verbrechens in die auf daſſelbe geſetzten Strafe die volle Zurechnung der That zur Strafe und alſo den Vorſatz, deſſelben ſich ſchuldig zu machen, oder die Wiſſenſchaft, daß er zu dem Verbrechen beitrage, und den Willen, ſolches zu thun, vorausſetze. Davon, ob ein ſolcher Theilnehmer an dem Verbrechen ein unmittelbares, oder mittelbares Intereſſe an demſelben nehme, und ſolches directe, oder indirecte beabſichtige, hängt die Größe der ſubjectiven Strafbarkeit ſo wenig ab, als die Größe der objectiven Strafbarkeit. So wie man auf dieſen Unterſchied der Abſicht in dem Falle nicht ſiehet, wenn Jemand ein Verbrechen allein verübt und z. B. denjenigen, welcher den Wein, womit er handelt, nicht um die Käufer krank zu machen, ſondern um aus dem Gewerbe einen größern Gewinn zu ziehen, mit Dingen, die der Geſundheit ſchaden, verfälſcht und verkauft, wegen der dadurch verurſachten Krankheit eines Käufers eben ſo beſtraft, als wenn er ſich des Betrugs in der unmittelbaren Abſicht, dieſe Krankheit deſſelben herbeizuführen, ſchuldig gemacht hätte: ſo iſt auch die ſubjective Strafbarkeit des zu einem Verbrechen Mitwirkenden ganz gleich, es mag deſſen Abſicht darauf, daß das Verbrechen verübt werde, directe, oder indirecte gerichtet geweſen ſeyn, und derſelbe z. B. Jemanden, von dem er wußte, daß derſelbe einen Andern vergiften wollte, das Gift dazu in der Abſicht, damit dieſer getödtet werde, oder deswegen, weil er den Gewinn, welchen er durch die Verkaufung deſſelben machte, nicht miſſen wollte, verkauft haben.

Die Beſtimmung der objectiven Strafbarkeit eines Gehülfen bei dem Verbrechen eines Andern, in dem §. 54. angegebenen Sinne, hat gar keine Schwierigkeit. In dem

ſelben treffen, wenn die §. 51. erwähnten Fälle eintreten, zwei Vergehungen zuſammen. Der Gehülfe macht ſich erſtens der verbrecheriſchen Handlung, in welche die von ihm geleiſtete Hülfe, da er das Verbrechen, zu welchem er mitgewirkt hat, nicht begehen konnte, ausartet, und zweitens einer Theilnahme an dem Verbrechen des Andern ſchuldig. (§. 51.) Es kommen daher, in Anſehung deſſelben, die Grundſätze über die Beſtrafung mehrerer in einer Perſon idealiter concurrirender Verbrechen zur Anwendung. In den §. 52. erwähnten Fällen einer Hülfleiſtung leiden die über die Beſtrafung der Gehülfen bei einem Verbrechen gewöhnlichen Anſichten keine Abänderung.

## §. 58.

Ueber die objective Strafbarkeit des mittelbaren Thäters eines Verbrechens, in dem Verhältniſſe zu dem unmittelbaren Thäter deſſelben [71]) ſind die Meinungen der Criminaliſten ſehr getheilt. [72]) Man hat erſtens das Verhältniß dieſer Subjecte eines Verbrechens genau in

---

71) Ich bediene mich hier der von mir vorgeſchlagenen Ausdrücke und verſtehe unter den mittelbaren Thätern diejenigen, welche ſonſt intellectuelle Urheber heißen, unter den unmittelbaren Thätern aber diejenigen, welche ſonſt phyſiſche Urheber genannt werden.

72) v. Feuerbach, Reviſion der Grundſ. und Grundbegr. des poſitiven peinl. Rechts, Th. 2. S. 254. Oerſted, Abhandl. aus dem Gebiete der Moral- u. Geſetzgebungsphiloſ. B. 2. S. 188. Eſcher, Abhandl. über Gegenſtände der Strafrechtswiſſenſch. S. 143. Mittermaier, Abhandl. Ueber Begriff, Arten und Strafbark. des Urhebers, in dem neuen Arch. des Criminalr. B. 3. S. 146. Borſt, Abhandl. Ueber die Theilnahme an einem Verbrechen, in dem neuen Arch. des Criminalr. B. 7. S. 693. u. Bauer, Anmerkungen zu dem Entwurfe eines Strafgeſetzb. für das Königr. Hannover, S. 470.

das Auge zu faſſen. Die verbrecheriſche Handlung des mittelbaren Thäters iſt mit der Beſtimmung eines Andern zur Verübung des Verbrechens vollendet. Es iſt das Verbrechen auf ſeiner Seite, wenn er den Entſchluß, ſolches zu verüben, in dem Andern hervorgebracht hat, blos inſofern noch nicht vollbracht, inwiefern man in der Regel zur Vollbringung eines Verbrechens erfordert, daß die verbrecheriſche That den bei derſelben beabſichtigten Erfolg auch gehabt habe. Die Handlung des mittelbaren Thäters verhält ſich alſo zu der Handlung des unmittelbaren Thäters wie eine verbrecheriſche That zu dem bei derſelben beabſichtigten Erfolge. Sie iſt ein Delictum perfectum und gehet in ein Delictum consumatum über, wenn das Verbrechen, zu deſſen Verübung er einen Andern beſtimmt hat, von demſelben verübt worden iſt. Von ganz anderer Art iſt das Verhältniß der unmittelbaren Mitthäter eines Verbrechens zu einander. Sie wirken zuſammen gemeinſchaftlich. Ihre Handlungen machen erſt zuſammen die verbrecheriſche That aus. Die Handlungen derſelben erſcheinen zuſammen als ein Delictum perfectum. Aus dieſem Geſichtspunkte die Sache betrachtet, wird es Licht in derſelben. Inwiefern die Handlung des mittelbaren Thäters eines Verbrechens ein für ſich beſtehendes Verbrechen iſt, inſofern ſind auf denſelben alle Gründe der objectiven Strafbarkeit des unmittelbaren Thäters eines Verbrechens, der ſolches allein verübt hat, anwendbar.

Es ſind ſodann die Gründe der objectiven Strafbarkeit eines Verbrechers in dem Verhältniſſe zu einer Perſon, welche zwar ein anderes, aber ein Verbrechen derſelben Art begangen hat, von den Gründen der objectiven Strafbarkeit eines Verbrechers in dem Verhältniſſe zu einer Perſon, welche mit dieſem an ebendemſelben Verbre-

chen Theil genommen hat, zu unterſcheiden. Jene beziehen ſich auf andere Thatſachen, als dieſe. In dem Verhältniſſe eines Verbrechers zu demjenigen, welcher ſich eines andern Verbrechens derſelben Art ſchuldig macht, nimmt man z. B. darauf Rückſicht, ob durch ein Verbrechen mehrere, oder weniger Rechte in einer Perſon, oder in mehrern Perſonen verletzt werden, die Verletzung einen höhern, oder niedern Grad erreicht, und der Verbrecher mehrere, oder weniger und größere, oder kleinere äußere Hinderniſſe überwindet. Inwiefern der mittelbare und unmittelbare Thäter eines Verbrechens ſich beſonderer verbrecheriſcher Handlungen ſchuldig machen und durch ihre Handlungen dieſelben Rechte verletzt werden, inſofern befinden ſie ſich in dem bemerkten erſten Verhältniſſe zu einander. Es entſteht alſo die Frage, ob ſie, in Anſehung der in dieſem Verhältniſſe in Anwendung kommenden Gründe der objectiven Strafbarkeit, in gleichen, oder in verſchiedenen Graden ſtrafbar ſeyen? Das erſtere dürfte wohl nicht beſtritten werden. Denn es iſt dasjenige, wozu Jemand einen Andern beſtimmt hat, eben ſo anzuſehen, als ob er es ſelbſt gethan habe. Quod quis facit per alium, ipse fecisse putandus est.

Was nun aber die Gründe der objectiven Strafbarkeit anlangt, welche in dem Verhältniſſe eines Verbrechers zu demjenigen, welcher an ebendemſelben Verbrechen Theil genommen hat, in Anwendung kommen, ſo berückſichtiget man die Art und Größe der Mitwirkung zu dem Verbrechen. Es iſt nach demſelben die objective Strafbarkeit der Mitſchuldigen größer oder kleiner, je nachdem dasjenige, was einer derſelben zu dem Verbrechen wirkte, ſich deſſen Vollbringung mehr, oder weniger nähert, und je nachdem einer derſelben zur Vollbringung des Verbrechens mehr, oder weniger beitrug. Ich geſtehe zu, daß

der mittelbare Thäter in gewiſſer Rückſicht ſich auch in dieſem Verhältniſſe zu dem unmittelbaren Thäter befinde. Denn beide wirken mit einander zu dem Verbrechen. Jener wirkt geiſtig und dieſer körperlich zu demſelben. Bei der Prüfung, ob die objective Strafbarkeit derſelben, nach den in dieſen Verhältniſſe einſchlagenden Gründen, gleich, oder verſchieden ſey, iſt weiter zu unterſcheiden, ob der mittelbare Thäter nur mit einem unmittelbaren Thäter, oder mit mehreren unmittelbaren Mitthätern concurrire.

Im erſten Falle ſtehen ſie ohne Ausnahme mit einander auf gleicher Stufe der objectiven Strafbarkeit. Denn man kann nicht ſagen, daß die Handlung des einen ſich der Vollbringung des Verbrechens mehr, oder weniger nähere, als die Handlung des andern. Die Handlung des mittelbaren Thäters beſtehet als das Verbrechen für ſich. Sie iſt eine vollendete verbrecheriſche That. Die Handlung des unmittelbaren Thäters ſtellt ſich in dieſem Verhältniſſe als der zu dem Thatbeſtande des in jener beſtehenden Verbrechens erforderliche Erfolg dar. Auch trägt der mittelbare Thäter eines Verbrechens nicht mehr und nicht weniger zu demſelben bei, als der unmittelbare Thäter deſſelben. Der letztere beging das ganze Verbrechen auf die Veranlaſſung des erſtern. Jener wirkte in gleichem Maaße geiſtig, wie dieſer körperlich. Das geiſtige Wirken iſt blos rückſichtlich der Art der dazu angewendeten Kräfte, aber nicht der Stärke nach, von dem körperlichen Wirken unterſchieden. Der unmittelbare Thäter iſt das Werkzeug oder das Mittel in der Hand des mittelbaren Thäters. Je brauchbarer, kräftiger und wirkſamer das Werkzeug oder Mittel iſt, deſſen ſich der Handelnde bedient, deſto mehr kann zwar derſelbe leiſten, aber das Mehrere und Wenigere der Leiſtung iſt nicht dem

Werkzeuge oder Mittel, ſondern demjenigen zuzuſchreiben, welcher jenes benutzte und dieſes anwendete.

In dem zweiten Falle, wenn der mittelbare Thäter mit mehrern unmittelbaren Thätern concurrirt, kann deſſen objective Strafbarkeit größer ſeyn, als die objective Strafbarkeit eines der unmittelbaren Thäter. Dieſer Fall tritt ein, wenn einer der mehrern bei der Verübung eines Verbrechens concurrirenden unmittelbaren Thäter zu demſelben nur auf eine entfernte Art, oder wenig mitgewirkt, und z. B. blos einer Handlung, wodurch das Verbrechen vorbereitet wurde, ſich ſchuldig gemacht, oder während der Verübung deſſelben blos Wache geſtanden hat. Denn es kommt bei der Beurtheilung der objectiven Strafbarkeit, in Anſehung eines ſolchen unmittelbaren Thäters, nur ein kleiner Theil des Verbrechens, rückſichtlich des mittelbaren Thäters aber, welcher nicht nur dieſen, ſondern auch die übrigen Mitthäter dazu beſtimmte, das ganze Verbrechen in Betrachtung. Dieſem fällt mehr zur Laſt, als jenem.

Sollten dagegen mehrere Perſonen nur Einen zur Verübung eines Verbrechens beſtimmt haben, und alſo mehrere mittelbare Thäter bei demſelben concurriren, ſo läßt es ſich denken, daß eine derſelben zur Verleitung des letztern entweder blos auf eine entfernte Art, oder wenig dazu beitrug, und in einer dieſer Rückſichten nicht nur weniger ſtrafbar iſt, als die übrigen mittelbaren Thäter, ſondern auch eine kleinere Strafe, als der unmittelbare Thäter verwirkte. Neue Zweifel entſtehen über die Strafbarkeit der mittelbaren und unmittelbaren Thäter der Verbrechen wider das Eigenthum oder andere Rechte auf Sachen, wenn ſie in der Abſicht der Zueignung verübt worden ſind, da man in dieſem Falle die Größe der Strafen ſolcher Verbrecher nach dem Betrage und Werthe der

Sachen, und, wenn ſich mehrere Perſonen derſelben ſchuldig gemacht haben, nach dem Antheile, welcher von den Sachen auf jede kommt, zu beſtimmen pflegt. Beabſichtigte derjenige, welcher einen Andern zur Verübung eines Diebſtahls verleitete, mit demſelben zugleich die Zueignung der entwendeten Sachen, ſo dürfte deſſen Strafe von der Größe des auf ihn kommenden Antheils an denſelben abhängen. Eben dieſe Rückſicht iſt bei der Beſtimmung der Strafen zu nehmen, wenn mehrere mittelbare Thäter bei einem Diebſtahle concurriren. Denn es erſcheinen, in Anſehung des Erfolgs einer verbrecheriſchen Handlung, der mittelbare und unmittelbare Thäter als mitwirkende Urſachen. Sollte dagegen derjenige, welcher einen Andern zur Verübung eines Diebſtahls beſtimmte, dabei eine gewinnſüchtige Abſicht nicht gehabt, ſondern ſolches aus Rache gegen den Beſtohlenen, um demſelben blos zu ſchaden, gethan haben, ſo würde ich die Strafe eines jeden nach dem ganzen Betrage der entwendeten Sachen abmeſſen. Jeder hat ſich, in Anſehung des ganzen Betrags der Sachen, eines beſondern Verbrechens, der unmittelbare Thäter nämlich eines Diebſtahls, der mittelbare Thäter aber blos einer Beſchädigung des Eigenthums, im Gegenſatz des Diebſtahls, ſchuldig gemacht. Auf ähnliche Weiſe würden die Fälle, wenn Jemand mehrere Perſonen nicht aus gewinnſüchtiger Abſicht zu einem Diebſtahle verleitet hätte, zu entſcheiden ſeyn.

§. 59.

Unter den Gründen, aus welchen man eine kleinere objective Strafbarkeit des mittelbaren Thäters, als des unmittelbaren Thäters vertheidiget, iſt einer der ſcheinbarſten, daß die Wirkung jener zu dem Verbrechen entfernter und geringer ſey, als die Wirkung dieſer. Man

ſagt, es ſey von den Willen des mittelbaren Thäters, daß ein Verbrechen verübt werde, ſo wie von der Aeußerung dieſes Willen gegen einen Andern, als einer blos im Sprechen beſtehenden Thätigkeit bis zu dem Handanlegen bei der Verübung des Verbrechens eine große Kluft vorhanden. Zwiſchen beiden Acten läge eine Menge Handlungen, die der unmittelbare Thäter, ehe das Verbrechen vollbracht würde, verüben müſſe. Es habe dieſer zur Vollbringung deſſelben die Mittel aufzuſuchen, die Gelegenheit auszuſpähen und einen Plan zu machen. Auch ſetze ſich der unmittelbare Thäter oft großen Gefahren aus. Und wie viele und große Hinderniſſe ſtänden der unmittelbaren Verübung eines Verbrechens nicht oft entgegen, die derſelbe zu bekämpfen habe. Nur unter dieſen Vorausſetzungen ſpreche ſich ein eingewurzelter böſer Wille, in welchem der wahre Dolus malus beſtehe, durch die That aus. Die Thätigkeit des mittelbaren Thäters beſtehe dagegen blos in wörtlichen Aeußerungen. Dieſe ſeyen nicht nur in Anſehung der Kraftanwendung, ſondern auch rückſichtlich der Größe ihrer Wirkſamkeit von dem wirklichen Handeln ſehr verſchieden. Der mittelbare Thäter eines Verbrechens würde nicht ſelten zur unmittelbaren Vollbringung deſſelben gar nicht fähig ſeyn.

Dieſe Anſicht hat mich, ich leugne es nicht, längere Zeit für ſich eingenommen. Wenn man aber erwägt, daß das Verbrechen von Seiten des mittelbaren Thäters mit der Beſtimmung des Willen eines Andern zur Verübung deſſelben, bis zu dem Erfolge der verbrecheriſchen Handlung, vollbracht ſey, und der mittelbare Thäter von jenem blos als Mittel gebraucht werde, ſo kann von einer großen Kluft der Handlung des mittelbaren Thäters eines Verbrechens bis zur Vollbringung deſſelben nicht die Rede ſeyn. Die Handlung des unmittelbaren Thäters

verhält ſich zu der Handlung des mittelbaren Thäters, wie der zu dem Thatbeſtande eines Verbrechens erforderliche Erfolg einer verbrecheriſchen Handlung zu dieſer. Wenn auch der Erfolg einer verbrecheriſchen Handlung noch ſo viele Thatſachen als Zwiſchenurſachen vorausſetzt, ſo wird dadurch dennoch die objective Strafbarkeit dieſer Handlung nicht verändert. Die Kluft zwiſchen einer verbrecheriſchen Handlung bis zu ihrem Erfolge hat auf die Strafbarkeit jener keinen Einfluß.

Es ſind ferner die angeführten Unterſchiede der Kraftanwendung und der Wirkſamkeit des unmittelbaren und mittelbaren Thäters nicht allgemein. Sie werden eben ſo oft nicht angetroffen. Die Verleitung eines Andern zu einem Verbrechen iſt oft ebenfalls mit großer Schwierigkeit, Gefahr und Aufopferung verbunden. Nicht Jeder iſt zu Verbrechen und wenigſtens nicht zu demjenigen Verbrechen, deſſen Verübung ihm angeſonnen wird, aufgelegt. Die Verleitung eines Andern erfordert nicht ſelten ebenfalls einen ausgedachten Plan und allerlei Kunſtgriffe. Auch ſetzt ſich derjenige, welcher einem Andern die Verübung eines Verbrecheus anſinnt, der Gefahr aus, daß dieſer ihn verrathe, und iſt zuweilen genöthiget, demſelben große Verſprechungen zu machen. Der unmittelbare Thäter hat das weniger zu befürchten. Dieſer ſtehet, in Beziehung auf das Verbrechen, allein.

Schon in dieſen Rückſichten leidet die Erfahrung, daß die unmittelbare Verübung eines Verbrechens mehr Kraftanwendung vorausſetze, oft Ausnahmen. Es kommt aber auch dabei auf die Art der Verbrechen und die Mittel, ſolche zu verüben, noch etwas an. Mit wie wenig Gefahr, Hinderniſſen und körperlicher und geiſtiger Anſtrengung können nicht Vergiftungen, Brandſtiftungen und

Diebſtähle, wenn ſich zu den letztern eine einladende Gelegenheit darbietet, vollbracht werden!

Ich leugne endlich, daß der bei der Zurechnung der That zur Strafe vorausgeſetzte Dolus malus oder der Vorſatz, das in Frage befangene Verbrechen zu begehen, ein eingewurzelter böſer Wille ſeyn müſſe. Es reicht vielmehr zur Verurtheilung in die auf eine Handlung geſetzte Strafe hin, wenn Jemand weiß, daß ſie verboten ſey, auf ihr eine Strafe ſtehe und er ſich zur Verübung derſelben dennoch entſchließt. Die Feſtigkeit des Entſchluſſes eines Menſchen zu einem Verbrechen begründet, im Gegenſatz der Wankelmüthigkeit, in Anſehung eines ſolchen Entſchluſſes, blos einen höhern Grad der relativ beſtimmten Strafe. Was den Unterſchied des geiſtigen und körperlichen Wirkens betrifft, ſo kommt ſolcher, rückſichtlich der mittelbaren Thäter, gar nicht in Betrachtung. Dieſe wirken geiſtig und körperlich zugleich. Jenes geſchieht unmittelbar und dieſes mittelbar. Die Größe ihrer Wirkung zu dem Verbrechen hängt von der Verſchlagenheit und der körperlichen Stärke derjenigen ab, die ſie zur Verübung der Verbrechen beſtimmt haben. Der unmittelbare Thäter iſt das Mittel in der Hand des mittelbaren Thäters. Je geeigneter nun aber das Mittel iſt, deſſen ſich Jemand zu ſeinem Zwecke bedient, deſto ſicherer iſt die Erreichung deſſelben. Nur derjenige wirkt blos geiſtig zu einem Verbrechen, welcher einem Andern, der ſolches zu verüben ſchon entſchloſſen iſt, die Gelegenheit zur Ausführung deſſelben zeigt, oder dazu Rathſchläge giebt. Die Vorausſetzung, daß der mittelbare Thäter eines Verbrechens nicht fähig geweſen ſeyn würde, bei deſſen Verübung ſelbſt Hand anzulegen, da er außerdem ſich keiner Mittelsperſon bedient hätte, hat auf die Größe der Straf-

barkeit deſſelben keinen Einfluß.[73]) Es mangelte dem mittelbaren Thäter entweder die phyſiſche Kraft, oder der Muth. Keins von beiden vermindert deſſen Strafbarkeit. Es äußert ſich Jemand um ſo gefährlicher, wenn er ſich von ſeiner phyſiſchen Schwäche, oder ſeiner Feigheit, Verbrechen zu verüben, nicht abhalten läßt, ſondern dazu Andere mißbraucht. Würde man wohl denjenigen, welcher es nicht über ſich vermochte, einen Andern, den er tödten wollte, perſönlich zu überfallen und zu erſchlagen, oder zu erdolchen, ſondern zu Gift, das er demſelben heimlich unter die Speiſe miſchte, ſeine Zuflucht nahm, für weniger ſtrafbar erklären, als einen Andern, der das erſtere zu thun, fähig war? Alle dieſe Umſtände begründen daher keine Verſchiedenheit der Strafbarkeit des mittelbaren und unmittelbaren Thäters eines Verbrechens. Es iſt auf dieſelben vielmehr die objective Strafbarkeit ebenſowohl des erſtern, als des letztern zu bauen.

§. 60.

Die übrigen Gründe, welche man für die gelindere Beſtrafung der mittelbaren Thäter anführt,[74]) greifen noch weniger ein. Es werden 1) mittelbare Thäter nicht blos wegen des geäußerten verbrecheriſchen Willen, ſondern wegen eines von ihnen mittelbar wirklich vollbrachten Verbrechens beſtraft. Sollte 2) mit hinreichenden Gründen in einem Falle nicht behauptet werden können, daß der unmittelbare Thäter eines Verbrechens, ſolches zu begehen,

---

73) Mir fallen dabei die Perſonen ein, welche, keinen Huhn und keine Taube zu ſchlachten, im Stande ſind, ſolche aber von andern Perſonen tödten, zubereiten und ſich wohl ſchmecken laſſen.

74) Mittermaier, Ueber Begriff, Arten und Strafbarkeit des Urhebers, in dem neuen Archive des Criminalr. B. 3. S. 146 ff.

vorher noch nicht entſchloſſen geweſen und von demjenigen, welcher ihm deſſen Verübung angeſonnen hat, zu derſelben nicht erſt beſtimmt worden ſey, ſo iſt letzterer für den mittelbaren Thäter des Verbrechens gar nicht anzuſehen. Es hängt 3) davon, ob der unmittelbare Thäter zu dem Verbrechen ſich leicht, oder ſchwer verleiten ließ, der Begriff eines mittelbaren Thäters nicht ab. Die Handlung des mittelbaren Thäters iſt 4) um ſo gefährlicher und ſtrafbarer, je weniger er es, nach der Beſtimmung des Andern zu dem Verbrechen, in ſeiner Gewalt hat, daß ſolches nicht vollbracht werde. Die in den Bitten desjenigen, an welchem Jemand ein Verbrechen verüben will, ſolches nicht zu thun, oder in der Ermahnung des Richters, oder anderer Perſonen davon abzuſtehen, enthaltene Veranlaſſung zur Reue iſt 5) zwar der Grund eines höhern Grades relativ beſtimmter Strafen, aber nicht der Mangel einer ſolchen Veranlaſſung, das Verbrechen noch in dem letzten Momente der Vollbringung zu unterlaſſen, ein Grund einer gelindern Beſtrafung. Wenn auch 6) zwiſchen dem Anſinnen eines Verbrechens, deſſen ſich Jemand ſchuldig gemacht hat, ſo wie zwiſchen der Hervorbringung des Entſchluſſes zu demſelben in einem Andern und der Verübung des Verbrechens in einem Falle ſo viele Jahre verfloſſen ſeyn ſollten, daß jener dieſer ſeiner Handlung ſich gar nicht mehr erinnern kann, ſo bleibt er doch mittelbarer Thäter des zu Folge ſeiner Anſinnung von dem Andern verübten Verbrechens. Es geſchieht ihm, wenn die Zeit der Strafverjährung nicht abgelaufen iſt, durch ſeine Beſtrafung nicht Unrecht. Mangelt 7) die zu dem Thatbeſtande des in Frage befangenen Verbrechens erforderliche Abſicht des Thäters, oder ein ſolches perſönliches Verhältniß deſſelben auf Seiten desjenigen, welcher einen Andern zu dem Verbrechen beſtimmt hat, ſo iſt die-

ſer, wie §. 51. bemerkt wird, nicht als der mittelbare Thäter des von dem unmittelbaren Thäter verübten Verbrechens, ſondern blos als deſſen Gehülfe zu betrachten. Beabſichtigte endlich 8) Jemand bei einer Handlung einen verbrecheriſchen Erfolg und es entſtand dieſer aus jener, ſo hat die Zurechnung der That an ſich und zur Strafe wider denſelben ſtatt, geſetzt auch, daß die Entſtehung dieſes Erfolgs aus der Handlung nicht wahrſcheinlich, ſondern blos möglich war und nicht in der Gewalt des Handelnden ſtand, ſondern vom Zufall abhieng. (§. 34.) Es beſtehet die Zurechnung der That zur Strafe auch bei dem unbeſtimmten Vorſatze. Wenn daher auch ein Taſchendieb nicht weiß, welche Summe der aus der Taſche eines Andern gezogene Geldbeutel enthalte, oder derjenige, welcher den Koffer von einem Reiſewagen abſchneidet, mit dem Inhalte deſſelben unbekannt iſt, ſo wird doch in beiden Fällen die Strafe des Diebes nach dem Betrage des auf das Ungewiſſe entwendeten Geldes oder anderer Sachen beſtimmt.[75])

75) Entwurf zu einem Criminalgeſetzb. für das Königr. Sachſen, von 1824. Th. 2. §. 680—682.

# Fünfter Abſchnitt.

## Vorſchläge zu geſetzlichen Beſtimmungen über die verſchiedenen Arten der Mitſchuldigen eines Verbrechens und die Beſtrafung derſelben.

### §. 61.

Die Aufnahme gewiſſer Grundſätze des Criminalrechts in einem Geſetzbuche hat oft große Schwierigkeiten. Sie ſind entweder zu abſtract und für blos practiſch gebildete Criminalbeamte nicht ganz faßlich, oder laſſen ſich mit der erforderlichen Kürze, Beſtimmtheit und Deutlichkeit, oder wenigſtens mit der zu wünſchenden Popularität in geſetzliche Vorſchriften nicht einkleiden. Und dadurch verliert das practiſche Intereſſe derſelben. Ich habe daher bei der Aufſtellung dieſer meiner Grundſätze über die Theilnahme mehrerer Perſonen an einem Verbrechen und die Beſtrafung derſelben zugleich immer daran gedacht, ob ſolche ſich auch in einem Criminalgeſetzbuche gehörig ausſprechen laſſen und wie ſie ſich darin wohl ausnehmen würden. Aber auch in dieſer Rückſicht fand ich dieſelben nicht bedenklich. Vielleicht überzeugen ſich meine Leſer davon ebenfalls, wenn ich die darüber von mir gemachten Verſuche noch

niederſchreibe. Ich halte es zuvörderſt für nöthig, die Beſtimmungen, wer als unmittelbarer, oder mittelbarer Thäter eines Verbrechens, ferner als Gehülfe bei deſſen Verübung und als Begünſtiger deſſelben anzuſehen ſey, von den Beſtimmungen der Strafen dieſer verſchiedenen Subjecte eines Verbrechens zu trennen. Es gewinnt dadurch die Ueberſicht und die Deutlichkeit derſelben. Ich glaube ſogar, daß ohne die Trennung dieſer Beſtimmungen, da die aufgeſtellten Begriffe von den gewöhnlichen Anſichten abweichen und die Umſtände, welche bei demſelben in Betrachtung kommen, ſehr manchfaltig ſind, der Zweck verfehlt werden und die Juſtizpflege Gefahr laufen dürfte. Man fordert von dem Richter zu viel, wenn man verlangt, daß er die Beſtimmung der Mitthäter, Gehülfen und Begünſtiger aus den Straferdnungen ſich ſelbſt abſtrahire.

§. 62.

In dem Abſchnitte von den Begriffen der verſchiedenen Theilnehmer an einem Verbrechen und der Begünſtiger deſſelben dürften die geſetzlichen Beſtimmungen darüber in folgenden Sätzen ſich ausdrücken laſſen:

Mitthäter oder Mitſchuldige eines Verbrechens.

Art. 1. Haben mehrere Perſonen zu einem Verbrechen gewirket, ſo iſt jede derſelben als Mitthäter dieſes Verbrechens anzuſehen, die Mitwirkung mag vor, oder bei den Handlungen, welche den Thatbeſtand deſſelben ausmachen, geſchehen und zur Vollbringung der That unentbehrlich, oder entbehrlich geweſen ſeyn.[76])

76) Da die Worte: verbrecheriſche Handlung, bei der Zurechnung der That an ſich, welche hier beſtimmt wird, in einem weitern Sinne, als der Ausdruck: Verbrechen, gewöhnlich gebraucht wird, zu nehmen ſind, (§. 38 u. 39.) ſo iſt es nöthig, die Handlungen, welche der Thatbeſtand eines Verbrechens in ſich begreift, von andern Hand-

Art. 2. Es ſind nicht weniger diejenigen zu den Mitthätern eines Verbrechens zu zählen, welche den zu dem Thatbeſtande deſſelben erforderlichen Erfolg der That dadurch, daß ſie die demſelben entgegenſtehenden Hinderniſſe entfernen, oder die Anwendung der Gegenmittel hindern, herbeiführen.[77])

Art. 3. Die Unterlaſſung der Verhinderung eines bevorſtehenden Verbrechens iſt unter den Mitwirkungen zu demſelben und alſo auch unter denjenigen Handlungen, durch welche Jemand Mitthäter eines Verbrechens wird, nicht begriffen. (Art. 14.)[78])

Art. 4. Es ſoll ein Ereigniß als der Erfolg einer verbrecheriſchen That dem Thäter angerechnet und dieſer, ohne Unterſchied, ob ſolches

1) durch die That allein, oder in Verbindung mit einer andern Urſache hervorgebracht wurde,
2) unmittelbar, oder mittelbar aus der That enſtand,
3) mit der That nothwendig verbunden, oder dieſe auch ohne daſſelbe denkbar und in dem letztern Falle

---

lungen, durch welche Jemand zur Verübung derſelben etwas beiträgt, zu unterſcheiden. Es wird ferner durch den Zuſatz, daß davon, ob das Verbrechen auch ohne die vor deſſen Verübung geleiſtete Hülfe vollbracht werden konnte, oder nicht, der Begriff eines Mitthäters nicht abhänge, einem Mißverſtändniſſe vorgebeugt, da man bisher das Gegentheil angenommen hat.

77) Durch die ausdrückliche Beſtimmung des Falls, in dem Jemand durch eine nach Vollendung einer verbrecheriſchen Handlung geleiſtete Hülfe Mitthäter des Verbrechens werden könne, werden die übrigen Fälle, in denen man ſolches ohne Grund auch annimmt, ausgeſchloſſen. (§. 36.)

78) Dieſe Vorſchrift iſt aus dem Grunde nicht zu übergehen, weil bisher die Unterlaſſung der Verhinderung eines Verbrechens als eine Mitwirkung zu demſelben angeſehen wurde. (§. 37.)

4) vermöge der That wahrſcheinlich, oder blos mögli- cher Weiſe zu erwarten war,

für den Urheber dieſes Erfolgs betrachtet werden.[79])

Mittelbare Thäter eines Verbrechens.

Art. 5. Wer in einem Andern den Entſchluß zu einem von demſelben verübten Verbrechen, bewirkt hat, da er ihm z. B.

1) auf den Fall der Verübung des Verbrechens einen Lohn, oder ſonſt einen Vortheil zuſicherte, oder,

2) im entgegengeſetzten Falle, ein Uebel androhete, oder

3) als ſeinem Untergebenen die Begehung des Verbrechens anbefahl, oder

4) die Verübung des Verbrechens rieth,[80]) oder

5) das Verbrechen als eine erlaubte Handlung vorſtellte, oder

6) in ihn mit Bitten, das Verbrechen zu begehen, drang,[81])

der iſt dieſes Verbrechens als mittelbarer Thäter ſchuldig.

Art. 6. Hat Jemand die Aeußerung, durch welche er einen Andern zu dem Entſchluſſe, ein Verbrechen zu begehen, bewogen hat, nachher zurückgenommen, ſo iſt er auch in dieſem Falle noch als mittelbarer Thäter des, zu Folge ſeiner Aeußerung, verübten Verbrechens anzuſehen, wenn

---

79) Es iſt bekannt, welche irrige Verſtellungen es über den Urheber einer Folge gegeben habe und zum Theil noch gebe. (§. 29 bis 34.)

80) Es bewendet bei der Ertheilung eines einfachen Raths zu einem beſtimmten Verbrechen. Wer Jemanden einen inſtructiven Rath zu einem Verbrechen giebt, der wird unmittelbarer Thäter des zu Folge deſſelben verübten Verbrechens. (§. 47.)

81) Den Fall des Auftrags habe ich übergangen, da er, wenn man den Ausdruck: Auftrag, in dem Sinne des römiſchen Rechts nimmt, nicht leicht vorkommen dürfte und derſelbe in der weitern Bedeutung unter den angeführten Fällen mit enthalten iſt.

die Zurücknahme dem letztern zu der Zeit, wo dieſer dadurch von der Vollbringung des Verbrechens noch abgehalten werden konnte, nicht bekannt wurde.[82])

Art. 7. Im entgegengeſetzten Falle iſt eine zurückgenommene Aeußerung, wenn ſich der Andere an die Wiederrufung derſelben nicht kehrte, ſondern das Verbrechen dennoch verübte,[83]) theils als der Verſuch des angeſonnenen Verbrechens, theils als eine gefährliche Handlung, durch welche Jemand einen Andern wider ſeinen Willen verletzt hat, anzuſehen.

Art. 8. Verbrechen, die Jemand einem Andern nicht ausdrücklich angeſonnen hat, ohne welche aber das angeſonnene Verbrechen nicht verübt werden konnte, werden als ſtillſchweigend angeſonnen betrachtet. (§. 50.)

Art. 9. In andern Fällen kommt, wenn derjenige, in dem der Entſchluß, ein Verbrechen zu begehen, von einem Andern hervorgebracht worden iſt, ein Verbrechen anderer Art, oder ein größeres Verbrechen derſelben Art, als von ihm verlangt worden war, verübte,[84]) ſo wie

---

82) Auf die Größe der Strafe kann die Zurücknahme eines verbrecheriſchen Anſinnens, rückſichtlich der dadurch bewieſenen Reue, auch in den Fällen, wenn der zu dem Verbrechen Beſtimmte von derſelben zu der Zeit, wo er noch von deſſen Vollbringung abgehalten werden konnte, keine Nachricht erhielt, einen Einfluß haben. Davon iſt aber hier nicht die Rede. (§. 50.)

83) Der Fall dürfte zwar ſelten vorkommen. Denn bei der Zurücknahme eines Verſprechens, oder einer Drohung, oder eines Befehls, oder einer Bitte, oder der Vorſpiegelung, daß das Verbrechen eine erlaubte Handlung ſey, fällt der Beſtimmungsgrund ganz weg. Er iſt aber doch denkbar. Es kann unter andern die Zurücknahme des zu einem Verbrechen ertheilten Raths, wenn die Gegengründe dem zu deſſen Verübung Beſtimmten nicht überwiegend erſcheinen, ohne Erfolg ſeyn.

84) Es erſcheint zwar in dem Falle, wenn Jemand ein größeres Verbrechen derſelben Art, als ihm angeſonnen worden war, verübt hat,

Digitized by Google

eine dem Anſinnen beigefügte Bedingung nicht beachtete, in Anſehung des letztern, die Vorſchrift des 7. Art. ebenfalls in Anwendung. (§. 50.)

Art. 10. Die Nichtachtung einer Beſtimmung, rückſichtlich der Zeit, oder des Orts, wann, oder wo das Jemanden angeſonnene Verbrechen verübt werden ſollte, oder in Anſehung eines andern Nebenumſtandes, von dem die Verübung des Verbrechens überhaupt nicht abhängig gemacht wird, da es dabei z. B. blos auf die Erleichterung der Ausführung, oder auf die Verhütung der Entdeckung deſſelben abgeſehen iſt, begründet von der Verordnung des 5. Art. keine Ausnahme. [85])

Gehülfen bei einem Verbrechen.

Art. 11. Wer zu einem Verbrechen mitwirket und dabei die zu dem Thatbeſtande deſſelben erforderliche Abſicht nicht hat, oder in dem zu dem Thatbeſtande deſſelben erforderlichen perſönlichen Verhältniſſe ſich nicht befindet, der wird nicht dieſes, ſondern desjenigen Verbrechens ſchuldig, in welches die That, in Ermangelung der Abſicht, oder des Verhältniſſes, ausartet. In Anſehung des erſtern Verbrechens hat der Richter denſelben nur als Gehülfen zu betrachten. (§. 51.)

---

der Grundſatz: Majus complectitur minus, einzutreten; da aber das angeſonnene kleinere Verbrechen wirklich nicht verübt worden iſt, auch ſolches von dem nicht angeſonnenen größern Verbrechen ſich nicht getrennt denken läßt und Niemand mittelbarer Thäter eines Verbrechens ſeyn kann, das nicht exiſtirt, ſo beſteht auch in dieſem Falle die Beſtimmung des Willen eines Andern, das Verbrechen zu begehen, in einem bloſen verbrecheriſchen Verſuche.

85) Dergleichen Vorausſetzungen, unter denen Jemand einem Andern die Verübung eines Verbrechens angeſonnen hat, ſind keine Bedingungen derſelben. Uebrigens iſt noch zu bemerken, daß ich dieſe Vorſchrift, ſo wie einige andere Beſtimmungen, deren in der Abhandlung nicht gedacht worden iſt, wegen der Ueberſicht des Ganzen beigefügt habe.

Art. 12. Wenn ein Verbrechen oder eine andere unerlaubte Handlung, ihrer Natur nach, nur von einer Perſon, oder nur von einer gewiſſen Anzahl Perſonen verübt werden kann und im erſten Falle Jemand zu dem Verbrechen mitwirket, oder im zweiten Falle durch das Hinzukommen des Mitwirkenden dieſe Anzahl überſtiegen wird; ſo iſt in beiden Fällen der Theilnehmer blos als Gehülfe anzuſehen. Nur diejenigen, welche Andere zur Verübung eines ſolchen Verbrechens beſtimmen, (Art. 5.) machen davon eine Ausnahme. (§. 52.)

Art. 13. Verbrechen, welche von den Gliedern einer Corporation, zu Folge eines Beſchluſſes derſelben, begangen werden, ſind nicht der Corporation, als ſolcher, ſondern den einzelnen Perſonen, welche für die Verübung der Verbrechen ſtimmten, oder ſonſt zu derſelben mitwirkten, als den Mitthätern anzurechnen. Verbrechen der Mitglieder einer Corporation.

Art. 14. Es ſoll für das Vergehen einer Begünſtigung angeſehen werden, wenn Jemand von dem Vorhaben eines Hochverraths, oder eines Majeſtätsverbrechens durch Thätlichkeiten gegen den Regenten, oder einer Tödtung, oder einer Brandſtiftung eine glaubhafte Nachricht hat und die Verübung eines ſolchen Verbrechens nicht wenigſtens dadurch zu verhindern ſucht, daß er eine öffentliche Behörde, oder die gefährdete Perſon davon in Kenntniß ſetzt. Begünſtigung fremder Verbrechen.

Art. 15. Eines ſolchen Vergehens machen ſich ferner diejenigen ſchuldig, welche von dem Thäter eines Verbrechens, wegen welches eine unſchuldige Perſon in Unterſuchung gekommen und zur Haft gebracht, oder in eine Strafe verurtheilt worden iſt, Wiſſenſchaft haben und die gerichtliche Anzeige darüber unterlaſſen.

Art. 16. Die Art. 14 und 15. enthaltenen Vorſchriften leiden durch die Verpflichtung der Sachwalter

gegen ihre Clienten und der Geiſtlichen gegen ihre Beichtkinder zur Verſchwiegenheit, in Anſehung der ihnen anvertrauten Vergehungen, keine Einſchränkung. Nur die Verpflichtung katholiſcher Geiſtlichen macht von der Verordnung des 15. §. eine Ausnahme.

Art. 17. Es iſt endlich das Vergehen einer ſolchen Begünſtigung vorhanden, wenn Jemand einen Verbrecher durch die Wegſchaffung, oder Vernichtung der zu deſſen Entdeckung, oder Ueberführung dienenden Gegenſtände, oder durch Verbergung, oder die Unterſtützung deſſelben bei der Flucht der von ihm verwirkten Strafe zu entziehen ſucht. [86])

Art. 18. Wegen der Art. 14. 15. und 17. angeführten Begünſtigungen ſind diejenigen für entſchuldiget zu achten, welche die Anzeige eines Verbrechens bei einer öffentlichen Behörde, oder die Benachrichtigung der gefährdeten Perſonen in dem Falle, wenn letztere eine gerichtliche Anzeige zur Folge haben würde, zur Schonung ihres Ehegatten, oder Verlobten, oder eines Verwandten in gerader Linie, oder eines ihrer Geſchwiſter, oder einer Perſon, mit welcher ſie in derſelben Linie, oder in demſelben Grade verſchwägert ſind, unterlaſſen, oder Jemanden, zu dem ſie in einem ſolchen Verhältniſſe ſtehen, auf eine der Art. 17. erwähnten Arten der Strafe zu entziehen ſuchen.

Art. 19. Den Verwandten in gerader Linie ſind Pflegeeltern und dergleichen Kinder gleich zu achten.

Art. 20. In Anſehung der Staatsdiener, denen die

86) Der Begünſtiger der Verbrechen wider das Eigenthum und andere Rechte auf Sachen durch Hehlerei oder Partiererei iſt als beſonderer Verbrecher in dem Capitel von jenen Verbrechen zu gedenken. (§. 36.)

Erhaltung der öffentlichen Sicherheit obliegt, und anderer Perſonen, welche, vermöge ihrer beſondern Verhältniſſe, zur Verhütung beabſichtigten und zu gerichtlichen Anzeigen begangener Verbrechen entweder im Allgemeinen, oder blos in gewiſſen Fällen verbunden ſind, bewendet es bei den ſchon beſtehenden Verpflichtungen derſelben.

## §. 63.

Die Beſtimmungen eines andern Abſchnitts von der Beſtrafung der Theilnehmer an einem Verbrechen und der Begünſtiger derſelben könnten folgende ſeyn:

*Beſtrafung der Mitthäter eines Verbrechens.*

Art. 1. Die mittelbaren Thäter der Verbrechen ſind ebenſowohl, als die unmittelbaren Thäter derſelben den auf ſolche geſetzten Strafen zu unterwerfen. (§. 58 bis 60.)

Art. 2. Von den unmittelbaren Mitthätern eines Verbrechens haben diejenigen, welche die den Thatbeſtand deſſelben ausmachenden Handlungen verüben helfen, höhere Grade der dem richterlichen Ermeſſen überlaſſenen Grade der Strafen verwirkt, als andere, welche vor, oder nach dieſer Handlungen zur Verübung des Verbrechens etwas beitrugen. (§. 56 und 57.)

Art. 3. Die Strafbarkeit der letztern ſteigt, oder vermindert ſich, je nachdem ihre Mitwirkung zu dem Verbrechen den Handlungen, welche der Thatbeſtand deſſelben in ſich begreift, ſich mehr, oder weniger näherte.

Art. 4. Es ſind ferner beide Arten der unmittelbaren Mitthäter, ſo wie die mittelbaren Mitthäter eines Verbrechens, mehr oder weniger ſtrafbar, je nachdem ſie zur Verübung deſſelben mehr, oder weniger wirkten.

Art. 5. Iſt die Strafe eines Verbrechens zugleich dem niedrigſten Grade nach beſtimmt und hat ſich Jemand

Digitized by Google

auf eine ſo entfernte, oder ſo geringfügige Art einer Mitwirkung deſſelben ſchuldig gemacht, daß auch dieſer Grad dem Vergehen nicht angemeſſen erſcheint, ſo iſt es dem Richter geſtattet, auf eine Strafe unter demſelben zu erkennen.

Art. 6. Es wird nicht weniger der Richter ermächtiget, die, ohne demſelben eine Wahl zwiſchen mehrern Graden zu überlaſſen, beſtimmten Strafen zu mildern, oder in eine gelindere Strafart zu verwandeln, wenn der Art. 5. erwähnte Fall, rückſichtlich einer ſolchen Strafbeſtimmung, eintritt. (§. 57.) [87])

Beſtrafung der Gehülfen bei einem Verbrechen.

Art. 7. Ein Gehülfe, deſſen Handlung in ein anderes Verbrechen, als zu welchem er mitgewirkt hat, ausartet, verfällt in die Strafe des erſtern. (§. 57.)

Art. 8. Außerdem iſt die Größe der Strafe eines Gehülfen von der Größe des Verbrechens, zu welchem er eine Hülfe leiſtete, und davon abhängig, ob er auf eine nähere, oder entferntere Art an dem Verbrechen eines Andern Theil genommen, mehr, oder weniger zu deſſen Verübung beigetragen, als Mitglied einer Bande ſich ſo vergangen und aus der Hülfleiſtung zu fremden Verbrechen ein Gewerbe gemacht hat, oder nicht.

Art. 9. Die Strafen der Gehülfen können bis auf

87) Der Art. 5. vorausgeſetzte außerordentliche Fall wird zwar ſelten vorkommen. Er kann ſich aber doch ereignen. Und auf einen ſolchen Fall, darf dem Richter ein eigenes Ermeſſen nicht ganz abgeſchnitten werden. Sollte auch dabei die öffentliche Sicherheit einige Gefahr laufen, ſo iſt dieſe doch nicht ſo groß, als die Gefahr, welcher die Angeſchuldigten durch eine zu große Beſchränkung des richterlichen Ermeſſens ausgeſetzt werden. Vergl. meine Bemerk. zu dem Entw. eines Criminalgeſetzb. für das Königr. Sachſen, in dem Buche Ueber den neueſten Zuſtand der Criminalgeſetzgeb. in Deutſchl. von Mittermaier S. 32 ff.

ein Drittheil der auf den Verbrechen, zu deren Verübung ſie beigetragen haben, ſtehenden Strafen ſteigen. [88])

Art. 10. In dem Art. 7. gedachten Falle ſind die über die Beſtrafung der in einer Perſon zuſammentreffender Verbrechen beſtimmten Vorſchriften ebenfalls in Anwendung zu bringen. (§. 57.)

Art. 11. Durch die Begünſtigung der Verbrechen Anderer werden Strafen bis zu 3 Monaten verwirkt. Strafen der Begünſtigereines Verbrechens.

Art. 12. Außer der Größe des begünſtigten Verbrechens und den Graden der Begünſtigung, iſt bei der Beſtrafung dieſes Vergehens auf den Beweggrund dazu und insbeſondere darauf zu ſehen, ob Jemand dabei mehr die Perſon des Verbrechers, als das Verbrechen ſelbſt berückſichtiget habe.

88) Die Strafen der Gehülfen bei einem Verbrechen werden zwar in mehrern einzeln Fällen beſonders beſtimmt, es geſchieht ſolches aber nicht in allen und kann nicht in allen geſchehen. Auch geben dieſe Vorſchriften dem Richter ein Anhalten bei relativ beſtimmten Strafen.

## Verbeſſerungen.

Seite 20 Zeile 16 von oben, l. Unhaltbarkeit, anſtatt Anhaltbarkeit.
„ 94 „ 8 von unten, l. abgeſehen, anſtatt obgeſehen.
„ 100 „ 5 von oben, l. beſtimmt, anſtatt beſtimmte.



Digitized by Google

Dresden, gedruckt bei Carl Meinhold,
Kreuzgaſſe Nro. 532.

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z162118000